



Clearing-Bedingungen der European Commodity Clearing AG

Datum / Date **07.07.2014**

Ort / Place **Leipzig**

Dokumentversion / Document Release **0023a**

Präambel	5
1 Begriffsdefinitionen	6
2 Zulassung zum Clearing an der ECC und am Clearing beteiligte Personen	13
2.1 Clearing-Mitglied.....	13
2.1.1 Clearing-Lizenz.....	13
2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen eines Clearing-Mitglieds.....	13
2.1.3 Produktspezifische Voraussetzungen eines Clearing-Mitglieds	15
2.1.4 Benachrichtigungspflichten und Kontrollrechte	16
2.1.5 Nichtübertragbarkeit	17
2.1.6 Beendigung und Ruhen der Clearing-Lizenz.....	17
2.1.7 Beschränkung der Clearing-Lizenz	19
2.1.8 Back-up Clearing-Mitglied.....	19
2.2 Nicht-Clearing-Mitglied	19
2.2.1 Voraussetzungen für die Teilnahme eines Nicht-Clearing-Mitglieds am Clearing in einem Produkt.....	19
2.2.2 Beendigung der NCM-Vereinbarung	20
2.2.3 Mitteilungspflichten	20
2.3 Kunden des Clearing-Mitglieds, die keine Nicht-Clearing-Mitglieder sind.....	21
2.3.1 Omnibus-Kunden und sonstige Kunden.....	21
2.3.2 Voraussetzungen für das Führen von Geschäften und Positionen auf einem Omnibus-Konto.....	21
2.3.3 Wegfall der Voraussetzungen für das Führen von Geschäften und Positionen auf einem Omnibus-Konto.....	21
2.4 Handelsteilnehmer.....	22
2.4.1 Voraussetzung für die Anerkennung als Handelsteilnehmer	22
2.4.2 Widerruf der Anerkennung.....	22
2.5 Auktionator für EU-Emissionsberechtigungen.....	23
2.5.1 Voraussetzungen für die Teilnahme als Auktionator am Clearing	23
2.5.2 Umfang der Zulassung als Auktionator, anwendbare Regelungen.....	23
2.6 Kooperationen mit Clearingstellen für Spotmarkt-Geschäfte.....	23
2.6.1 Umfang der Kooperation.....	23
2.6.2 Einstandspflicht der ECC / Ausfall der Clearingstelle	24
2.7 Einbeziehung von Produkten	24
3 Allgemeine Bestimmungen	25
3.1 Rechtsbeziehungen der am Clearing Beteiligten	25
3.1.1 Rechte und Pflichten des Clearing-Mitglieds.....	25
3.1.2 Besondere Vereinbarungen der Clearing-Mitglieder mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern	27
3.1.3 Rechte und Pflichten des Nicht-Clearing-Mitglieds.....	27
3.1.4 Clearerwechsel und Positionenübertragung.....	28
3.1.5 Clearerwechsel mit beschleunigter Positionenübertragung.....	28
3.1.6 Sicherheitenübertragung bei Clearerwechsel.....	29
3.1.7 Rechte und Pflichten des Handelsteilnehmers.....	30
3.2 Rechtsbeziehungen bei Einbeziehung des Sub-CCP	31
3.2.1 Allgemeines	31
3.2.2 Rechte und Pflichten des Sub-CCP	31

3.2.3	Rechte und Pflichten der Clearing-Mitglieder des Sub-CCP	31
3.2.4	Rechte und Pflichten der Nicht-Clearing-Mitglieder des Sub-CCP	31
3.3	Clearing von Registrierten Geschäften	31
3.4	Allgemeine Clearing-Bestimmungen, Haftung.....	32
3.4.1	Geschäftsabschlüsse.....	32
3.4.2	Kontraktverpflichtungen aus Terminmarkt-Geschäften	33
3.4.3	Kontraktverpflichtungen aus Spotmarkt-Geschäften	34
3.4.4	Abwicklung von PXE Spotmarkt-Geschäften	34
3.4.5	Physische Erfüllung von Geschäften - Zentraler Lieferpunkt.....	34
3.4.6	Kontraktverpflichtungen aus Geschäften bei Einbeziehung des Sub-CCP.....	36
3.4.7	Aufrechnungsverfahren	37
3.4.8	Geschäftstage, Handelstage und Geschäftszeiten.....	38
3.4.9	Einwendungen.....	38
3.4.10	Abtretung.....	39
3.4.11	Notstandsmaßnahmen	39
3.4.12	Haftung.....	39
3.5	Margin-Anforderung und Sicherheitsleistung	41
3.5.1	Verpflichtung zur Sicherheitsleistung und Parallelanspruch.....	41
3.5.2	Margin-Anforderung.....	42
3.5.3	Zusätzliche Sicherheitsleistung.....	43
3.5.4	Sicherheiten in Geld	43
3.5.5	Sicherheiten in Wertpapieren und Wertrechten.....	44
3.5.6	Durchreichen von Sicherheiten	46
3.5.7	Sicherheiten in Geld bei Durchreichen von Sicherheiten	48
3.5.8	Sicherheiten in Wertpapieren bei Durchreichen von Sicherheiten.....	49
3.5.9	Verpfändungen im Zusammenhang mit dem Durchreichen von Sicherheiten	49
3.5.10	Sicherungsrechte an Emissionsrechten	51
3.6	Konten.....	53
3.6.1	Arten von Positionskonten	53
3.6.2	Eigenpositionskonten.....	53
3.6.3	Kundenpositionskonten	54
3.6.4	Market-Maker-Positionskonten	54
3.6.5	Kontenführung	55
3.6.6	Geldverrechnungskonten.....	57
3.6.7	Sicherheitenverrechnungskonto.....	57
3.6.8	Bestandskonten bei Emissionsrechten und Herkunftsnachweisen.....	60
3.7	Entgelte und Preisverzeichnis.....	61
3.8	Clearing-Fonds	61
3.8.1	Clearing-Fonds.....	61
3.8.2	Zugeordnete Mittel der ECC	62
3.8.3	Verwertung des Clearing-Fonds	62
3.8.4	Wiederaufstockung der Beiträge zum Clearing-Fonds	63
3.8.5	Freigabe der Beiträge zum Clearing-Fonds	63
3.9	Verzug.....	63
3.9.1	Eintritt des Verzuges.....	63
3.9.2	Technischer Verzug.....	64

3.9.3	Sonstige Maßnahmen bei Verzug.....	64
3.9.4	Nichtanwendung der Verzugsregeln für den Sub-CCP, seine angeschlossenen Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder	64
3.10	Beendigung und Close-Out.....	65
3.10.1	Beendigung im Verhältnis zwischen Clearing-Mitglied und ECC.....	65
3.10.2	Beendigung im Verhältnis zwischen Nicht-Clearing-Mitglied und Clearing-Mitglied.....	67
3.11	Rechtsfolgen bei Beendigung	67
3.11.1	Übertragung von Positionen und Sicherheiten, Glattstellung und Inanspruchnahme von Sicherheiten.....	67
3.11.2	Inanspruchnahme von Sicherheiten.....	69
3.11.3	Übertragung von Sicherheiten/Auskehrung von Geldsicherheiten und Verwertungserlösen aus Wertpapiersicherheiten	70
3.12	Default Management Auktionen.....	72
3.12.1	Teilnahme an der Default Management Auktion	72
3.12.2	Durchführung der Default Management Auktion	73
3.12.3	Abgabe von Geboten.....	73
3.12.4	Annahme von Geboten.....	74
3.12.5	Registrierung und Abrechnung der Geschäfte	74
4	Besondere Bestimmungen für Terminmarkt-Geschäfte	76
4.1	Grundlagen der Margin-Ermittlung.....	76
4.2	Abwicklung der Geschäfte	76
4.2.1	Abwicklung von finanziell erfüllten Futures	76
4.2.1.1	Allgemeines.....	76
4.2.1.2	Tägliche Abrechnung.....	77
4.2.1.3	Kaskadierung von Futures mit einer Lieferperiode von mehr als einem Monat	77
4.2.1.4	Erfüllung von Futures mit einer Lieferperiode von einem Monat oder weniger	77
4.2.2	Abwicklung von physisch erfüllten Futures auf Strom	78
4.2.2.1	Allgemeines.....	78
4.2.2.2	Tägliche Abrechnung.....	78
4.2.2.3	Physische Lieferung und Abnahme von Strom	79
4.2.2.4	Finanzielle Abwicklung bei Lieferung	79
4.2.2.5	Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung.....	80
4.2.3	Abwicklung von Optionen	80
4.2.3.1	Allgemeines.....	80
4.2.3.2	Optionsprämie und tägliche Abrechnung	80
4.2.3.3	Sicherheitsleistungen bis zur Ausübung	80
4.2.3.4	Verfahren bei Ausübung der Option.....	80
4.2.3.5	Besonderheit bei der Abwicklung der Futures-Position	81
4.2.4	Abwicklung von Futures auf Emissionsrechte und Herkunftsnachweise	81
4.2.4.1	Allgemeines.....	81
4.2.4.2	Tägliche Abrechnung.....	81
4.2.4.3	Finanzielle Abwicklung bei Lieferung	81
4.2.4.4	Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung.....	82
4.2.4.5	Lieferung und Abnahme der Emissionsrechte und Herkunftsnachweise.....	82
4.2.5	Abwicklung von physisch erfüllten Natural-Gas-Futures	83
4.2.5.1	Allgemeines.....	83

4.2.5.2	Tägliche Abrechnung	83
4.2.5.3	Physische Lieferung und Abnahme von Erdgas.....	84
4.2.5.4	Finanzielle Abwicklung bei Lieferung	84
4.2.5.5	Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung	84
5	Besondere Bestimmungen für Spotmarkt-Geschäfte	86
5.1	Grundlagen der Margin-Ermittlung.....	86
5.2	Besondere Bestimmungen für den Stromhandel.....	86
5.2.1	Allgemeines	86
5.2.2	Abwicklung der Geschäfte	86
5.2.3	Physische Lieferung und Abnahme von Strom	87
5.2.4	Erfüllung von Market-Coupling-Kontrakten	87
5.2.5	Maßnahmen von Übertragungsnetzbetreibern.....	87
5.2.6	Umsatzsteuerliche Behandlung der Geschäfte	88
5.2.7	Handelslimite für den Intra-Day-Handel	88
5.3	Besondere Bestimmungen für den Handel mit Emissionsrechten und Herkunftsnachweisen	89
5.3.1	Allgemeines.....	89
5.3.2	Abwicklung der Geschäfte	89
5.3.3	Finanzielle Abwicklung	89
5.3.3.1	Geschäfte der Handelsteilnehmer.....	89
5.3.3.2	Geschäfte der Auktionatoren	89
5.3.4	Umsatzsteuerliche Behandlung der Geschäfte	89
5.3.5	Lieferung und Abnahme von Emissionsrechten	90
5.3.5.1	Lieferung von Emissionsrechten aus Auktionen nach der Auktionsverordnung (EU) 1031/2010	90
5.3.5.2	Lieferung und Abnahme von Emissionsrechten	91
5.3.6	Lieferung und Abnahme von Herkunftsnachweisen	91
5.3.7	Besondere Verzugsregelungen.....	92
5.4	Besondere Bestimmungen für den Erdgashandel.....	94
5.4.1	Allgemeines	94
5.4.2	Abwicklung der Geschäfte	94
5.4.3	Physische Lieferung und Abnahme von Erdgas.....	94
5.4.4	Maßnahmen des Übertragungsnetz- oder Hub-Betreibers.....	95
5.4.5	Umsatzsteuerliche Behandlung der Geschäfte	95
5.4.6	Handelslimite für den EEX-Spotmarkt.....	95
6	Schlussbestimmungen.....	96
6.1	Hoheitliche Anweisungen.....	96
6.2	Weitergabe von Informationen	96
6.2.1	Weitergabe von Informationen über Clearing-Mitglieder bzw. Nicht-Clearing-Mitglieder an Dritte	96
6.2.2	Weitergabe von Informationen über Clearing-Mitglieder bzw. Nicht-Clearing-Mitglieder an Aufsichts- und Regulierungsbehörden	96
6.3	Verschiedenes.....	97
6.4	Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	97
6.5	Änderungen und Ergänzungen	97

PRÄAMBEL

Die European Commodity Clearing AG (ECC) mit Sitz in Leipzig ist zentraler Kontrahent (CCP) und betreibt ein System zur Sicherung und Erfüllung von Geschäften, die an den von ihr zugelassenen Märkten abgeschlossen oder registriert wurden. Gegenwärtig sind die Börsen CEGH Gas Exchange der Wiener Börse (CEGH), European Energy Exchange (EEX), EPEX Spot SE (EPEX), HUPX Zrt. (HUPX), Powernext SA (POWERNEXT) und Power Exchange Central Europe a.s. (PXE) als Märkte zugelassen.

Die Eurex Clearing AG (ECAG) erbringt in Zusammenwirken mit der ECC, dem Primary-CCP der EEX, auf der Basis einer gesonderten Vereinbarung (CCP-Sub-CCP-Vereinbarung) Clearing-Dienstleistungen für Geschäfte an bestimmten Märkten und in bestimmten Produkten (Kooperationsprodukte) als zentraler Kontrahent (Sub-CCP).¹

Die physische Erfüllung aller Geschäfte, für die die ECC das Clearing übernommen hat, erfolgt über die Tochtergesellschaft der ECC, die European Commodity Clearing Luxembourg S.à.r.l. (ECC Lux), die mit Beauftragung durch die ECC in Verhältnis zur ECC und zu den Handelsteilnehmern durch diese Clearing-Bedingungen unmittelbar gebunden ist.

Die Erfüllung und die Besicherung der Geschäfte erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen. Ergänzend gelten die Regelwerke der jeweiligen Märkte. Die Clearing-Bedingungen sind für alle Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder in der jeweils geltenden Fassung verbindlich.

¹ Die Kooperation zwischen der Eurex AG, der Eurex Clearing AG, der EEX AG und der ECC AG endet am 31. Juli 2014. Im nächsten Release der Clearingbedingungen werden die Regeln diesbezüglich entsprechend angepasst.

1 BEGRIFFSDEFINITIONEN

Abrechnungskonto	TARGET2-, oder CBF 6 Series-Konten der Clearing-Mitglieder, des Sub-CCP und der ECC, auf denen der tägliche Saldo ihrer Geldverrechnungskonten gutgeschrieben oder belastet wird. ECC legt für jedes Produkt fest, ob TARGET2- oder CBF 6 Series-Konten als Abrechnungskonten zu verwenden sind.
Aufsichtsrechtliches Risikogewicht	Risikogewicht für unbesicherte Forderungen gegenüber Clearing-Mitgliedern im Kreditrisiko-Standardansatz entsprechend der deutschen Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Union über Eigenkapitalanforderungen von Banken (2006/48/EG (Bankenrichtlinie) und 2006/49/EG (Kapitaladäquanzrichtlinie)) in deutsches Recht (derzeit Solvabilitätsverordnung).
Auktions-Lieferkonto	Lieferkonto für versteigerte Zertifikate entsprechend Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters (Registerverordnung).
Back-up Clearing-Mitglied	Ein Clearing-Mitglied, das im Falle eines Clearerwechsels das Clearing unverzüglich übernehmen kann.
Bekannte Teilnehmer	Segregierte Teilnehmer und nicht Segregierte Nicht-Clearing-Mitglieder.
Bilanzkreisvertrag	Alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen Übertragungsnetz- bzw. Hub-Betreiber und Handelsteilnehmer sowie zwischen Übertragungsnetz- bzw. Hub-Betreiber und ECC bzw. ECC Lux zur Abwicklung von Strom- und Gaslieferungen.
Buchungsschnitt	Der von der ECC für jedes Spotprodukt festgelegte Zeitpunkt an jedem Geschäftstag. Spotmarkt-Geschäfte, die nach dem Buchungsschnitt abgeschlossen oder registriert werden, gelten als am nächsten Geschäftstag abgeschlossen oder registriert. Soweit nicht anders bestimmt, entspricht der Buchungsschnitt dem Handelsschluss an jedem Geschäftstag.
Cash-Pfandkonto	Pfandkonto des Clearing-Mitglieds wegen eines bestimmten Nicht-Clearing-Mitglieds, welches im Falle des Durchreichens von Sicherheiten bei der ECC geführt wird.
CCP	Central Counterparty, Zentraler Kontrahent im Sinne von § 1 Abs. 31 KWG.
CEGH Gas Exchange	CEGH Gas Exchange der Wiener Börse ist ein Markt, an dem Spotmarkt- und Terminmarkt-Geschäfte über Erdgas gehandelt oder registriert werden.

Clearing	Geld- und warenmäßige Abwicklung und Besicherung von Geschäften.
Clearing-Broker	Ein Clearing-Mitglied, das seinen Kunden den Zugang zu einem Markt ermöglicht, wenn der betreffende Kunde nicht selbst Zugang zu diesem Markt hat. Kunden, die ihr Clearing-Mitglied als Clearing-Broker nutzen, müssen durch die ECC als Nicht-Clearing-Mitglieder zugelassen und Handelsteilnehmer anerkannt sein.
Clearing-Broker-Kunde	Nicht-Clearing-Mitglied, welches über sein Clearing-Mitglied Zugang zu einem Markt erhält und von der ECC als Handelsteilnehmer anerkannt ist.
Clearing-Haus	Zentraler Kontrahent für die in das Clearing aufgenommenen Geschäfte.
Clearing-Mitglied	Teilnehmer am Clearing-Verfahren, der über eine Clearing-Lizenz verfügt. Ein Clearing-Mitglied kann auch als Handelsteilnehmer in einem Produkt von der ECC anerkannt werden.
ECC	European Commodity Clearing AG. Die ECC ist als zentraler Kontrahent das Clearing-Haus für alle in das Clearing aufgenommenen Geschäfte.
ECC Lux	European Commodity Clearing Luxembourg S.à.r.l., Tochtergesellschaft der ECC mit dem Zweck, gegenüber den Handelsteilnehmern die physische Erfüllung aller Geschäfte zu erbringen, für die die ECC das Clearing übernommen hat.
EEX	European Energy Exchange. Die EEX ist ein Markt mit verschiedenen Teilmärkten, an denen Spotmarkt- und Terminmarkt-Geschäfte börslich gehandelt und registriert werden.
Emissionsrechte	Auf internen Bestandskonten verbuchte Anteile an dem von der ECC Lux für alle Handelsteilnehmer gehaltenen Gesamtbestand von Berechtigungen nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, die zur Minderung des globalen CO ₂ -Ausstosses beitragen sollen (EU-Emissionsberechtigungen, EU-Aviation Allowances, Certified Emission Reductions und Emission Reduction Units). Die ECC Lux hält diese Berechtigungen auf Registerkonten nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen treuhänderisch jeweils für Auktionatoren bzw. Bieter und Handelsteilnehmer.
EPEX	EPEX Spot SE. EPEX ist ein Markt, an dem Spotmarktgeschäfte auf Strom börslich gehandelt und registriert werden.
Geldverrechnungskonto	Konten der Clearing-Mitglieder, des Sub-CCP und der ECC, welche bei ECC oder einem Dritten im Auftrage der ECC geführt werden und auf dem in der Tagesendverarbeitung Zah-

	lungen bei der Abwicklung der Geschäfte nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen gutgeschrieben oder belastet werden.
General-Omnibus-Teilnehmer	Alle Kunden und Nicht-Clearing-Mitglieder eines Clearing-Mitglieds, die weder Segregierte Nicht-Clearing-Mitglieder, noch Omnibus-Kunden oder Simple Omnibus-Teilnehmer sind.
Geschäft	Geschäft ist ein Spotmarkt- oder Terminmarkt-Geschäft in von der ECC zugelassenen Produkten, das Handelsteilnehmer selbst oder über den Marktzugang eines Clearing-Brokers an einem Markt abgeschlossen oder registriert haben, und von der ECC abgewickelt wird.
Geschäftstag	Tage Montag bis Freitag mit Ausnahme von TARGET-Feiertagen, an denen Geschäfte von der ECC finanziell abgewickelt werden.
Geschäftszeiten	Geschäftszeiten sind 7.30 Uhr bis 19.00 Uhr an jedem Geschäftstag.
Handel	Umfasst den Orderbuchhandel an einem Markt und die Registrierung von Geschäften an einem Markt.
Handelsbedingungen	Von einem Markt erlassene Bedingungen, nach denen die Geschäfte abgeschlossen und/oder registriert werden.
Handelstag	Die von dem jeweiligen Markt festgelegten Tage, an denen Handel stattfindet oder Geschäfte registriert werden können.
Handelsteilnehmer	Unternehmen, das an einem Markt als Teilnehmer zugelassen ist, von der ECC als Handelsteilnehmer in einem Produkt anerkannt ist und als Nicht-Clearing-Mitglied oder Clearing-Mitglied am Clearing der ECC teilnimmt.
Herkunftsnachweis	Ein elektronisches Dokument, das gemäß den Anforderungen von Artikel 3 Abs. 6 der Richtlinie 2003/54/EG ausschließlich als Nachweis gegenüber einem Endkunden dafür dient, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt wurde.
HUPX	HUPX Zrt. HUPX ist ein Markt, an dem Spotmarkt- und Terminmarkt-Geschäfte auf Strom gehandelt und registriert werden.
Kontrakt	Standardisierte Maßeinheit für Geschäfte. Bei Spotmarkt-Kontrakten bezieht sich dies auf die Menge der Ware; bei Terminmarkt-Kontrakten bezieht sich dies auf die Menge der Ware und die Fälligkeit der Lieferung. Die Kontraktsspezifikationen legen die Ausgestaltung eines Kontraktes fest.

Kooperationsprodukte	Produkte, die an einem von der ECC anerkannten Markt gehandelt werden und für die durch Vereinbarung ein Sub-CCP in das Clearingverfahren einbezogen ist.
Kunde	Kunde eines Clearing-Mitglieds, der keine NCM-Vereinbarung mit dem Clearing-Mitglied und der ECC abgeschlossen hat und über dieses Clearing-Mitglied an Clearing bei der ECC teilnimmt.
Lieferperiode	Lieferperiode ist nach näherer Bestimmung in den jeweiligen Kontraktsspezifikationen der Märkte der Zeitraum, der für die Lieferung definiert wird.
Margin-Anforderung	Die von der ECC an jedem ECC Geschäftstag berechnete und nach Maßgabe dieser Bedingungen geforderte Sicherheitsleistung.
Market Coupling	Ein Mechanismus zur Integration von Strommärkten über eine koordinierte Preisbildung und Allokation von Übertragungskapazitäten.
Market Coupling Kontrakt	Ein Kontrakt durch den die verfügbare Übertragungskapazität zwischen zwei Marktgebieten in Form von Physical Transmission Rights („PTRs“) handelbar und Gegenstand von Clearing-Dienstleistungen gemacht wird.
Markt	Börse, Multilateral Trading Facility oder vergleichbare Organisation, die den Abschluss oder die Registrierung von Geschäften in Produkten ermöglichen, die von der ECC in das Clearing einbezogen wurden.
NCM-Vereinbarung	Vereinbarung zwischen einem Clearing-Mitglied, einem Nicht-Clearing-Mitglied und der ECC sowie ggf. ergänzende Vereinbarungen.
Nicht erfülltes Geschäft	Spotmarkt- oder Terminmarkt-Geschäft, das noch nicht finanziell und/oder physisch erfüllt ist. Der Saldo mehrerer nicht erfüllter Terminmarkt-Geschäfte über den gleichen Kontrakt heißt auch Position.
Nicht-Clearing-Mitglied	Teilnehmer am Clearing-Verfahren, der eine NCM-Vereinbarung mit einem Clearing-Mitglied geschlossen hat und für bestimmte Produkte von der ECC als Handelsteilnehmer anerkannt ist.
Omnibus-Bevollmächtigter	Von Omnibus-Kunden benannter Bevollmächtigter, der von allen Omnibus-Kunden des betreffenden Omnibus-Kontos bevollmächtigt ist, in deren Namen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen (soweit dies in den Clearing-Bedingungen für den Omnibus-Bevollmächtigten explizit vorgesehen ist) und als Treuhänder für mögliche Übertragungen

	von Geld, Wertpapieren oder Emissionsrechten aus Sicherheitenübertragungen bestellt ist.
Omnibus-Konto	Konto, unter dem Geschäfte und Positionen derjenigen Omnibus-Kunden, für die dieses Konto eingerichtet wird, getrennt von Eigenpositionen des Clearing-Mitglieds erfasst werden, soweit die Voraussetzungen für das Führen eines solchen Omnibus-Kontos vorliegen. Für Omnibus-Konten werden entsprechend Ziffer 3.6.7 Abs. 2 separate Sicherheitenverrechnungskonten geführt.
Omnibus-Kunde	Kunde eines Clearing-Mitglieds, dessen Geschäfte und Positionen auf einem Omnibus-Konto des Clearing-Mitglieds geführt werden und hinsichtlich dessen die durch ihn gestellten Sicherheiten nach Ziffer 3.5.6 ff. durchgereicht werden.
Omnibus-Vereinbarung	Bezogen auf jedes Omnibus-Konto, Vereinbarung zwischen einem Clearingmitglied, den Omnibus-Kunden, der ECC und einem Omnibus-Bevollmächtigten handelnd für die Omnibus-Kunden dieses Omnibus-Kontos, in der der Omnibus-Bevollmächtigte sowie das Clearing-Mitglied bestätigen, dass der Omnibus-Bevollmächtigte von allen Omnibus-Kunden dieses Omnibus-Kontos ermächtigt wurde, Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sowie als Treuhänder für mögliche Übertragungen von Geld, Wertpapieren oder Emissionsrechten aus Sicherheitenübertragungen bestellt zu sein. In der Omnibus-Vereinbarung erklärt das Clearing-Mitglied außerdem, die Konten für die Omnibus-Kunden innerhalb seiner Abwicklungssysteme getrennt zu führen und als Handelsteilnehmer für das betreffende Omnibus-Konto zu agieren. Jede Bezugnahme in diesen Clearing-Bedingungen auf einen Omnibus-Bevollmächtigten ist als eine Bezugnahme auf den betreffenden Omnibus-Bevollmächtigten handelnd für die Omnibus-Kunden des betreffenden Omnibus-Kontos zu verstehen.
Position	Saldo mehrerer nicht erfüllter Terminmarkt-Geschäfte über den gleichen Kontrakt.
POWERNEXT	Powernext SA. Die POWERNEXT ist ein Markt, an dem Spotmarkt- und Terminmarkt-Geschäfte gehandelt oder registriert werden.
Primary-CCP	ECC als zentraler Kontrahent in seinem Rechtsverhältnis mit dem Sub-CCP.
Produkt	Spotmarkt-Kontrakt oder alle Terminmarkt-Kontrakte gleichen Basiswertes und verschiedener Fälligkeiten, die auf einem Markt gehandelt werden und von der ECC in das Clearing einbezogen wurden.

PXE	Power Exchange Central Europe a.s. ist ein Markt, an dem Terminmarkt-Geschäfte gehandelt oder registriert werden. Spotmarkt-Geschäfte von Handelsteilnehmern der PXE werden am gemeinsamen day-ahead-Markt von PXE und OTE gehandelt („PXE Spotmarkt-Geschäfte“).
Segregierter Teilnehmer	Segregierte Nicht-Clearing-Mitglieder und Omnibus-Kunden.
Segregiertes Konto	Auf einem Segregierten Konto werden Geschäfte und Positionen der Segregierten Teilnehmer, getrennt von a) Eigenpositionen des Clearing-Mitglieds, b) von Geschäften und Positionen anderer Segregierter Teilnehmer dieses Clearing-Mitglieds, c) Geschäften und Positionen der General-Omnibus-Teilnehmer dieses Clearing-Mitglieds und d) Geschäften und Positionen der Simple-Omnibus Teilnehmer dieses Clearing-Mitglieds erfasst. Für Segregierte Konten werden entsprechend Ziffer 3.6.7 Abs. 2 separate Sicherheitenverrechnungskonten geführt.
Segregiertes Nicht-Clearing-Mitglied	Nicht-Clearing-Mitglied, das in der Besicherungsvereinbarung die Variante „Individuelle Segregierung“ gewählt hat, und dessen Sicherheiten nach Ziffer 3.5.6 ff. durchgereicht werden.
Simple-Omnibus	Ein Simple Omnibus besteht ausschließlich aus den Simple Omnibus Teilnehmern eines Clearing-Mitglieds, die dem Simple Omnibus durch das Clearing-Mitglied in den Clearingsystemen der ECC zugeordnet sind.
Simple-Omnibus Teilnehmer	Bestimmte Kunden und Nicht-Clearing-Mitglieder eines Clearing-Mitglieds, die weder Segregierte Teilnehmer, noch General Omnibus-Kunden sind.
Spotmarkt	Markt oder Teilmarkt, an dem Geschäfte in Produkten abgeschlossen werden, die binnen 2 Geschäftstagen erfüllt werden.
Spotmarkt-Geschäft	Geschäft eines Handelsteilnehmers, das binnen 2 Geschäftstagen erfüllt wird.
Stop-Button	Technisch unterstützter Antrag an die EEX auf Ausschluss eines Nicht-Clearing-Mitglieds vom Handel und Erklärung, keine weiteren Geschäfte dieses Nicht-Clearing-Mitglieds am Terminmarkt der EEX abzuwickeln.
Sub-CCP	Ein zentraler Kontrahent im Sinne von § 1 Abs. 31 KWG, der aufgrund einer gesonderten Vereinbarung (CCP-Sub-CCP-Vereinbarung) an dem Clearing der ECC teilnimmt.
Tagesendverarbeitung	Täglicher Prozess der ECC zur täglichen Abrechnung, Positionsführung sowie Berechnung und Verbuchung von Mar-

	gins für alle Geschäfte, für die die ECC das Clearing übernommen hat.
Terminmarkt	Markt oder Teilmarkt, an dem Geschäfte in Produkten mit hinausgeschobenem Erfüllungszeitpunkt (i.d.R. später als 2 Geschäftstage) abgeschlossen werden.
Terminmarkt-Geschäft	Geschäft eines Handelsteilnehmers mit hinausgeschobenem Erfüllungszeitpunkt (Futures oder Optionen).
Trade-Limit	Technisch hinterlegte und zwischen dem Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied vertraglich vereinbarte Möglichkeit der Limitierung von Aufträgen, die von dem Nicht-Clearing-Mitglied in das Handelssystem eines Marktes eingegeben werden können.
Vertreter des Clearingmitglieds	Entweder der Verwalter eines Clearingmitglied, also die Person, die nach der jeweiligen Rechtsordnung in Zusammenhang mit einer Insolvenz von einem Gericht, einer Behörde oder einer anderen zuständigen Stelle vorläufig oder endgültig mit der Durchführung eines Verfahrens beauftragt ist, welches die Verteilung des Schuldnervermögens zur Befriedigung der Gläubiger zum Gegenstand hat (Insolvenzverfahren) und die mit Verwaltungs- und Verfügungsbefugnissen über das Vermögen des Schuldners ausgestattet ist. Soweit ein Verwalter nicht eingesetzt ist, das Clearing-Mitglied selbst.

2 ZULASSUNG ZUM CLEARING AN DER ECC UND AM CLEARING BETEILIGTE PERSONEN

2.1 Clearing-Mitglied

2.1.1 Clearing-Lizenz

- (1) Zur Teilnahme am Clearing als Clearing-Mitglied ist eine Clearing-Lizenz erforderlich. Die Clearing-Lizenz wird durch Abschluss einer entsprechenden Clearing-Vereinbarung mit der ECC erworben. Eine Clearing-Lizenz berechtigt zum Clearing von Geschäften in gegenwärtig oder zukünftig von der ECC zugelassenen Produkten. Die Clearing-Lizenz kann von der ECC hinsichtlich einzelner Produkte beschränkt werden, wenn das Clearing-Mitglied die produktspezifischen Voraussetzungen nicht erfüllt.
- (2) Die Clearing-Lizenz ist als General-Clearing-Lizenz oder als Direct-Clearing-Lizenz möglich. Eine General-Clearing-Lizenz berechtigt zum Clearing von eigenen Geschäften, Kundengeschäften und Geschäften von Nicht-Clearing-Mitgliedern. Eine Direct-Clearing-Lizenz berechtigt zum Clearing von eigenen Geschäften, Kundengeschäften und Geschäften konzernverbundener Nicht-Clearing-Mitglieder.

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen eines Clearing-Mitglieds

- (1) Eine Clearing-Lizenz können nur erhalten:
 - (a) Institute mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz, sofern sie von den zuständigen Stellen ihrer Sitzstaaten zugelassen worden sind und die Zulassung die für die Teilnahme am Clearing erforderlichen Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen umfasst und die Institute außerdem von den zuständigen Stellen ihrer Sitzstaaten nach den Vorgaben der Richtlinien der Europäischen Union oder, wenn der Sitz in der Schweiz ist, von der Eidgenössischen Bankenkommission, beaufsichtigt werden.
 - (b) Zweigstellen und Zweigniederlassungen im Sinne von §§ 53, 53 b oder 53 c des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG), sofern die Zweigstelle bzw. das Institut die Voraussetzungen nach lit. a und Ziffer 2.1.2 erfüllt.
 - (c) Zweigniederlassungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Schweizer Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen i. V. m. Art. 1 ff. der Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission über die ausländischen Banken in der Schweiz, sofern die Zweigniederlassung das Vorliegen der Voraussetzungen nach lit. a und Ziffer 2.1.2 erfüllt.
 - (d) Andere Zweigniederlassungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (Aufnahmestaat), sofern die jeweilige Hauptniederlassung (Kreditinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen) mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (Herkunftsstaat) von ihrer nationalen Aufsichtsbehörde zugelassen ist und entsprechend beaufsichtigt wird und die Zulassung die für das Betreiben des Clearings erforderlichen Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen umfasst, im Herkunftsstaat kei-

ne Austrittsschranken für Zweigniederlassungen von Instituten mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bestehen, ein Anzeigeverfahren im Aufnahmestaat durchgeführt wurde und die Zweigniederlassung bzw. das Institut die Voraussetzungen der Ziffer 2.1.2 erfüllt.

- (e) Bei Zentralbanken, Zentralen Kontrahenten (CCPs) oder staatlichen Förderbanken mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, kann die ECC Ausnahmen von den Voraussetzungen dieses Absatzes 1 zulassen, sofern diesen Unternehmen oder Institutionen nach den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Teilnahme am Clearingverfahren der ECC nicht untersagt ist.

Hauptniederlassungen der in lit. b bis d genannten Zweigstellen oder Zweigniederlassungen müssen schriftlich garantieren, dass sie die aus dem Clearing ihrer Zweigstellen oder Zweigniederlassungen entstehenden Verpflichtungen in unbegrenzter Höhe auf erstes Anfordern der ECC erfüllen werden. Zur Prüfung der Rechtswirksamkeit dieser Garantie kann die ECC vom Institut auf dessen Kosten alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise einschließlich einer rechtsgutachterlichen Stellungnahme eines von der ECC bestimmten Gutachters verlangen.

- (2) Eine General-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des antragstellenden Instituts in Höhe von mindestens EUR 30 Millionen oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung des Staates voraus, in dem das antragstellende Institut seinen Sitz hat.

Eine Direct-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des antragstellenden Instituts in Höhe von mindestens EUR 7,5 Millionen oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung des Staates voraus, in dem das antragstellende Institut seinen Sitz hat.

Für Clearing-Mitglieder mit einer General-Clearing-Lizenz, die ausschliesslich über eine Lizenz gemäß Verordnung 648/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. Juli 2012 verfügen, gelten dieselben Anforderungen an das haftende Eigenkapital wie für eine Direct-Clearing-Lizenz.

- (3) Die Berechnung des haftenden Eigenkapitals erfolgt nach den im Sitzstaat des Instituts geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Höhe des haftenden Eigenkapitals ist der ECC bei Antragstellung sowie nach Erhalt der Clearing-Lizenz jederzeit auf Verlangen nachzuweisen. Zur Überprüfung kann die ECC einen Abschlussprüfer auf Kosten des antragstellenden Instituts beauftragen.
- (4) Reicht das haftende Eigenkapital des antragstellenden Instituts für die Erteilung einer Clearing-Lizenz nicht aus, kann die ECC bestimmen, dass der Fehlbetrag durch Bankgarantien oder Sicherheiten in Geld oder Sicherheiten in Wertpapieren oder Wertrechten nach Maßgabe des Abschnitts 3.5 („Eigenkapitalersetzende Sicherheiten“) ausgeglichen wird.

Die Bankgarantie muss von einem inländischen Kreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) oder einem vergleichbaren ausländischen Institut zugunsten der ECC erklärt werden. Die ECC kann bestimmen, dass auch die Garantieerklärung eines in- oder ausländischen Nicht-Kreditinstituts ausreichend ist, sofern dessen Garantie einer Bankgarantie vergleichbar ist. In diesem Fall gelten die Bestimmungen über die Bankgarantie entsprechend. Das Clearing-Mitglied und das garantierende Kreditinstitut müssen personenverschieden und dürfen nicht verbundene Unternehmen im Sinne des

§ 15 AktG sein. Bei verbundenen Unternehmen kann die ECC im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Bankgarantie muss die unbedingte und unwiderrufliche Verpflichtung des Garanten enthalten, im Falle nicht ausreichender Sicherheiten des Clearing-Mitglieds den garantierten Betrag auf erstes Anfordern der ECC auf ein Konto der ECC anzuschaffen. Art, Inhalt und Form der Bankgarantie werden von der ECC festgelegt.

- (5) Nachzuweisen sind ferner:
- (a) mindestens ein Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG sofern die Hinterlegung von Sicherheiten durch Wertpapiere erfolgt sowie gegebenenfalls ein Cash-Pfandkonto,
 - (b) ein Abrechnungskonto bei einer Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, das an der Abwicklung über das TARGET2-System teilnimmt (TARGET2-Konto),
 - (c) technische Anbindung an die Abwicklungssysteme der ECC,
 - (d) der Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtung), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen und der Sicherheitsleistungen sowie die Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistungen gegenüber den Kunden nach den Mindestanforderungen der ECC (Clearing-Pflichten) sicherzustellen; im Übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen über technische Einrichtungen der ECC entsprechend,
 - (e) der Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice. Mindestens ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter hat jederzeit während des Geschäftstages anwesend und telefonisch, per E-Mail und mittels Telefax erreichbar zu sein.
 - (f) die Leistung des Beitrags zum Clearing-Fonds gemäß Abschnitt 3.8.

2.1.3 Produktspezifische Voraussetzungen eines Clearing-Mitglieds

- (1) Für das Clearing von Produkten in USD sind erforderlich:
- (a) ein USD-fähiges Abrechnungskonto bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, (CBF 6 Series-Konto),
 - (b) die technische Anbindung an CreationOnline- oder S.W.I.F.T-System
 - (c) sowie eine Bevollmächtigung an die Clearstream Banking Frankfurt AG zur Durchführung von Zahlungsinstruktionen auf dem jeweiligen CBF 6 Series-Konto.
- (2) Für das Clearing von Produkten in GBP sind erforderlich:
- (a) ein GBP-fähiges Abrechnungskonto bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, (CBF 6 Series-Konto),
 - (b) die technische Anbindung an CreationOnline- oder S.W.I.F.T-System
 - (c) sowie eine Bevollmächtigung an die Clearstream Banking Frankfurt AG zur Durchführung von Zahlungsinstruktionen auf dem jeweiligen CBF 6 Series-Konto.

2.1.4 Benachrichtigungspflichten und Kontrollrechte

- (1) Jedes Clearing-Mitglied hat die ECC unverzüglich zu unterrichten, sobald die allgemeinen und produktspezifischen Voraussetzungen für seine Teilnahme am Clearing der ECC nicht mehr erfüllt sind oder sonstige Umstände vorliegen, die zum Wegfall dieser Voraussetzungen führen können.
- (2) In den folgenden Fällen benachrichtigt das Clearing-Mitglied die ECC unverzüglich schriftlich oder per E-Mail:
 - (a) ein Ereignis, das auf die Fähigkeit des Clearing-Mitglieds, die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft zu erfüllen, Auswirkungen hat oder das möglicherweise wesentliche Auswirkungen darauf haben kann,
 - (b) das Clearing-Mitglied ist informiert worden, dass eine zuständige Aufsichtsbehörde einen der Geschäftsbereiche untersucht, die für seine Leistungserfüllung nach den Clearing-Bedingungen von wesentlicher Bedeutung sind,
 - (c) es eine finanzielle Anforderungen einer staatlichen Behörde, Regulierungsbehörde, Börse, Clearing-Organisation oder einer Lieferstelle nicht einhält,
 - (d) eine Insolvenz, die das Clearing-Mitglied selbst, eine Muttergesellschaft oder jegliche Verbundunternehmen betrifft,
 - (e) jegliche "Frühwarnung" oder ähnliche Information, die nach dem anwendbaren Recht, innerhalb der im maßgeblichen Gesetz für eine solche Meldung an eine solche Regulierungsbehörde festgelegten Zeit sowie in der festgelegten Art und Weise einer Regulierungsbehörde gemeldet werden müssen,
 - (f) eine Fusion, ein Zusammenschluss oder eine Konsolidierung zwischen dem Clearing-Mitglied und einer anderen juristischen Person, ein Wechsel der obersten Muttergesellschaft des Clearing-Mitglieds oder im Hinblick auf einen Kontrollwechsel, sobald es Kenntnis von einer solchen Änderung oder vorgeschlagenen Änderung erlangt und die Offenlegung einer solchen Änderung nicht durch das anwendbare Recht ausgeschlossen wird,
 - (g) der Verkauf eines wesentlichen Teils des Geschäfts oder der Vermögenswerte eines Clearing-Mitglieds an eine andere juristische Person,
 - (h) eine wesentliche Änderung seiner Systeme, Geschäftsstrategie oder seines Betriebs oder eine wesentliche Feststellung in einem externen oder internen Prüfbericht, die potentiell den Clearingbetrieb der ECC beeinträchtigen können,
 - (i) Nichterteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks durch die Wirtschaftsprüfer des Clearing-Mitglieds,
 - (j) ein Ausfall eines Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. eines Clearing Broker-Kunden, der für das Clearing-Mitglied ein erhebliches Risiko darstellen kann.
- (2) Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres des Clearing-Mitglieds gegenüber der ECC durch die Einreichung einer Kopie des geprüften Jahresabschlusses einen Nachweis über das Vorliegen des erforderlichen haftenden Eigenkapitals zu erbringen.

- (3) Auf Anforderung der ECC ist der ECC jederzeit Folgendes nachzuweisen:
- (a) das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz,
 - (b) die Fähigkeit des Clearing-Mitglieds, seine Pflichten nach den Clearing-Bedingungen zu erfüllen und
 - (c) die Fähigkeit des Clearing-Mitglieds, das aus den Clearing-Bedingungen erwachsende Risiko, einschließlich des Ausfallrisikos, des operationellen und des Compliance-Risikos, zu steuern.
- Zur weiteren Überprüfung ist die ECC berechtigt, einen Wirtschaftsprüfer im Sinne des Kreditwesengesetzes oder vergleichbarer Regelungen auf Kosten des Clearing-Mitglieds zu beauftragen. Jedes Clearing-Mitglied stellt Informationen, Bücher und Unterlagen wie in angemessenem Rahmen während der Prüfung angefordert zur Verfügung.
- (4) Auf Anforderung der ECC sollte das Clearing-Mitglied folgende schriftliche Informationen im Hinblick auf seine Nicht-Clearing-Mitglieder oder Clearing-Broker-Kunden umgehend zur Verfügung stellen:
- (a) die Identität und Positionen der Clearing-Broker-Kunden und den jeweiligen Träger des wirtschaftlichen Risikos,
 - (b) die nach dem "Know-Your-Customer" Fragebogen der ECC erforderlichen Informationen, soweit möglich und
 - (c) jegliche Beziehung zwischen den Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Clearing-Broker-Kunden und dem Clearing-Mitglied, die zu einem wesentlich erhöhten Risiko für die ECC führen können.

2.1.5 Nichtübertragbarkeit

Eine Clearing-Lizenz kann nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden.

2.1.6 Beendigung und Ruhen der Clearing-Lizenz

- (1) Jedes Clearing-Mitglied kann seine Clearing-Lizenz schriftlich ohne Angabe von Gründen beenden. Die Beendigung wird erst wirksam, nachdem alle Geschäfte, für deren Clearing das betreffende Clearing-Mitglied zuständig ist, glattgestellt oder auf ein anderes Clearing-Mitglied übertragen und alle ausstehenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen des betreffenden Clearing-Mitglieds und alle ausstehenden Liefer- bzw. Abnahmeverpflichtungen angeschlossener Nicht-Clearing-Mitglieder erfüllt worden sind.
- (2) Die ECC beendet eine Clearing-Lizenz, wenn
- (a) die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Clearing-Lizenz aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Clearing-Mitglieds erteilt wurde oder
 - (b) die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz nachträglich wegfallen oder

- (c) das Clearing-Mitglied wesentliche Clearing-Bedingungen verletzt und trotz Abmahnung wiederholt gegen diese verstößt, wobei fehlendes Verschulden des Clearing-Mitglieds insoweit unbeachtlich ist, oder
- (d) gegen das Clearing-Mitglied Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG angeordnet sind oder das Insolvenzverfahren beantragt worden ist. Den Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG und dem Insolvenzverfahren stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht des Staates, in dem das Clearing-Mitglied seinen Sitz hat, gleich.
- (e) gegen die Gesellschaft, die beherrschenden Einfluss i.S.v. § 17 AktG oder vergleichbarer nationaler Regelungen (Konzernmuttergesellschaft) auf das Clearing-Mitglied ausüben kann, Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG angeordnet sind oder das Insolvenzverfahren beantragt worden ist. Den Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG und dem Insolvenzverfahren stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht des Staates, in dem das Clearing-Mitglied seinen Sitz hat, gleich.
- (f) das Clearing-Mitglied einer Änderung dieser Clearing-Bedingungen innerhalb der in Ziffer 6.5 genannten Frist widerspricht.

Die ECC teilt dem betroffenen Clearing-Mitglied die Beendigung der Clearing-Lizenz schriftlich unter Angabe der Gründe mit.

- (3) Besteht der begründete Verdacht, dass die Voraussetzungen einer Beendigung nach Absatz 2 vorliegen, kann die ECC das Ruhen der Clearing-Lizenz für die Dauer von längstens 6 Monaten anordnen. Zum Zwecke der Überprüfung kann die ECC von dem betreffenden Clearing-Mitglied auf dessen Kosten alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen. Das Ruhen der Clearing-Lizenz kann auch für die Dauer des Verzuges oder technischen Verzuges nach Ziffer 3.9.1 ff. angeordnet werden. Sofern die ECC feststellt, dass das Clearing-Mitglied ein erhebliches Ausfalls- oder operationelles Risiko für die ECC darstellt, kann sie Positionslimits für das Clearing-Mitglied festlegen oder das Ruhen der Clearing-Lizenz für den Zeitraum, in dem ein solches Risiko als erheblich betrachtet wird, anordnen.
- (4) Im Fall der Beendigung oder des Ruhens einer Clearing-Lizenz ist die ECC berechtigt,
 - (a) das Clearing-Mitglied und seine angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder aufzufordern, binnen einer von der ECC für den Einzelfall gesetzten Frist, Glattstellungsgeschäfte abzuschließen oder risikomindernde Positionenübertragungen mit Zustimmung der ECC vorzunehmen oder
 - (b) jederzeit selbst eine Beendigung in entsprechender Anwendung von Abschnitt 3.10 mit den in Abschnitt 3.11 bezeichneten Rechtsfolgen vorzunehmen.

Im Fall von lit. (a) hat das Clearing-Mitglied seine Nicht-Clearing-Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen, so dass diese Vorkehrungen zur Übertragung ihrer Geschäfte und Positionen und ggf. Sicherheiten auf ein anderes Clearing-Mitglied treffen können.

- (6) Die Beendigung oder das Ruhen der Clearing-Lizenz lässt die Rechte und Pflichten des betreffenden Clearing-Mitglieds aus nicht erfüllten Geschäften, für deren Clearing es zuständig ist, unberührt.

2.1.7 Beschränkung der Clearing-Lizenz

- (1) Die ECC beschränkt eine Clearing-Lizenz hinsichtlich bestimmter Produkte, wenn die produktspezifischen Voraussetzungen für das jeweilige Produkt nicht vorliegen oder nachträglich weggefallen sind.

Die ECC teilt dem betroffenen Clearing-Mitglied die Beschränkung der Clearing-Lizenz schriftlich unter Angabe der Gründe mit.

- (2) Im Fall der Beschränkung der Clearing-Lizenz dürfen das Clearing-Mitglied und seine angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder in diesen Produkten nur noch Glattstellungsgeschäfte abschließen oder risikomindernde Positionenübertragungen mit Zustimmung der ECC vornehmen. Alle nicht erfüllten Geschäfte in diesen Produkten sind glattzustellen oder auf ein anderes Clearing-Mitglied zu übertragen. Das Clearing-Mitglied hat seine Nicht-Clearing-Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen, so dass diese Vorkehrungen zur Übertragung auf ein anderes Clearing-Mitglied treffen können. Die ECC überwacht die Glattstellung bzw. Übertragung.
- (3) Ist die Glattstellung bzw. Übertragung nicht innerhalb einer von der ECC für den Einzelfall gesetzten Frist abgeschlossen, kann die ECC die Übertragung oder Glattstellung entsprechend Ziffer 3.11.1 veranlassen.
- (4) Die Beschränkung der Clearing-Lizenz lässt die Rechte und Pflichten des betreffenden Clearing-Mitglieds aus nicht erfüllten Geschäften in diesen Produkten, für deren Clearing es zuständig ist, unberührt.

2.1.8 Back-up Clearing-Mitglied

- (1) Clearing-Mitglieder können als Back-up Clearing-Mitglied eines Nicht-Clearing-Mitglieds oder eines Omnibus-Kontos benannt werden. Zu diesem Zweck schließen das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der betreffende Omnibus-Bevollmächtigte, das Back-up Clearing-Mitglied und die ECC eine NCM-Vereinbarung bzw. eine Omnibus-Vereinbarung mit der Abrede ab, dass die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung erst mit dem Wechsel des Nicht-Clearing-Mitglieds zum Back-up Clearing-Mitglied entstehen.
- (2) Ein Back-up Clearing-Mitglied kann auf Antrag des Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Omnibus-Bevollmächtigten nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffern 3.1.4 und 3.1.6 das Clearing für dieses Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Omnibus-Konto übernehmen.

2.2 Nicht-Clearing-Mitglied

2.2.1 Voraussetzungen für die Teilnahme eines Nicht-Clearing-Mitglieds am Clearing in einem Produkt

Zur Teilnahme am Clearing als Nicht-Clearing-Mitglied in einem Produkt ist die Zulassung durch die ECC Voraussetzung. Für die Zulassung sind erforderlich:

- (a) der Abschluss einer entsprechenden NCM-Vereinbarung mit dem betreuenden Clearing-Mitglied und der ECC.
- (b) Ferner muss die Clearing-Lizenz des ihn betreuenden Clearing-Mitglieds dieses Produkt umfassen.

- (c) Auf Anforderung der ECC muss ein "Know-Your-Customer" (KYC) Fragebogen ausgefüllt und die KYC-Bewertung bzw. eine vergleichbare Zugangsvoraussetzung der ECC bestanden werden.

2.2.2 Beendigung der NCM-Vereinbarung

- (1) Die ECC wird eine NCM-Vereinbarung in Bezug auf ein Produkt kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung als Nicht-Clearing-Mitglied für dieses Produkt nicht mehr vorliegen. Die Geltung der NCM-Vereinbarung in Bezug auf andere Produkte bleibt hiervon unberührt. Wenn die ECC eine NCM-Vereinbarung kündigt, darf das Nicht-Clearing-Mitglied keine neuen Aufträge in diesem Produkt eingeben. Außerdem muss es alle ausstehenden Aufträge in diesem Produkt löschen und alle nicht erfüllten Geschäfte in diesem Produkt glattstellen oder auf ein anderes Clearing-Mitglied übertragen. Das Clearing-Mitglied hat die Verpflichtungen aus verbleibenden Geschäften des Nicht-Clearing-Mitglieds zu erfüllen.
- (2) Die ECC kann eine NCM-Vereinbarung insgesamt kündigen, wenn Nicht-Clearing-Mitglied oder Clearing-Mitglied trotz Abmahnung wiederholt gegen wesentliche Bestimmungen der Clearing-Bedingungen verstoßen. Wenn die ECC eine NCM-Vereinbarung kündigt, darf das Nicht-Clearing-Mitglied keine neuen Aufträge eingeben. Außerdem muss es alle ausstehenden Aufträge löschen und alle nicht erfüllten Geschäfte glattstellen oder auf ein anderes Clearing-Mitglied übertragen. Das Clearing-Mitglied hat die Verpflichtungen aus verbleibenden Geschäften des Nicht-Clearing-Mitglieds zu erfüllen.
- (3) Ein Clearing-Mitglied kann eine NCM-Vereinbarung insgesamt oder in Bezug auf einzelne Produkte jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Mit Ablauf dieser Frist hat das Nicht-Clearing-Mitglied alle ausstehenden Aufträge in den betroffenen Produkten zu löschen und alle nicht erfüllten Geschäfte in diesen Produkten glattzustellen oder auf ein anderes Clearing-Mitglied zu übertragen. Danach darf das Nicht-Clearing-Mitglied keine neuen Aufträge in diesen Produkten mehr eingeben, die durch dieses Clearing-Mitglied abzuwickeln wären. Das Clearing-Mitglied hat die Verpflichtungen aus verbleibenden Geschäften des Nicht-Clearing-Mitglieds zu erfüllen.
- (4) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann eine NCM-Vereinbarung insgesamt oder in Bezug auf einzelne Produkte jederzeit kündigen, vorausgesetzt, dass es alle nicht erfüllten Geschäfte in den betroffenen Produkten glattgestellt oder übertragen, alle diesbezüglichen Aufträge gelöscht und alle Verpflichtungen aus diesen Produkten gegenüber dem Clearing-Mitglied und der ECC erfüllt hat.
- (5) Die Kündigung der NCM-Vereinbarung wird erst wirksam, wenn sie den beiden anderen Parteien schriftlich zugegangen ist.

2.2.3 Mitteilungspflichten

- (1) Das Nicht-Clearing-Mitglied benachrichtigt die ECC umgehend schriftlich oder per E-Mail über jegliche wesentliche Änderung der folgenden Punkte:
 - (a) eine Fusion, einen Zusammenschluss oder eine Konsolidierung zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und einer anderen juristischen Person,
 - (b) eine Änderung der obersten Muttergesellschaft des Nicht-Clearing-Mitglieds oder im Hinblick auf einen Kontrollwechsel, sobald es von einer solchen Änderung oder vor-

- geschlagenen Änderung Kenntnis erlangt und die Offenlegung einer solchen Änderung nicht durch das anwendbare Recht ausgeschlossen ist,
- (c) jegliche der ECC im Rahmen des "Know-Your-Customer" Fragebogens zur Verfügung gestellten Informationen.
- (2) Auf Anforderung der ECC stellt das Nicht-Clearing-Mitglied einen ausgefüllten "Know-Your-Customer" Fragebogen zur Verfügung.

2.3 Kunden des Clearing-Mitglieds, die keine Nicht-Clearing-Mitglieder sind

2.3.1 Omnibus-Kunden und sonstige Kunden

Kunden eines Clearing-Mitglieds, die keine Nicht-Clearing-Mitglieder sind, fallen in eine der beiden folgenden Kategorien:

- (a) Omnibus-Kunden, für die eine Segregierung bezüglich des betreffenden Omnibus-Kontos erfolgt und für die die Regelungen in Ziffer 2.3.2 gelten oder
- (b) sonstige Kunden. Geschäfte und Positionen eines solchen sonstigen Kunden werden durch dieses Clearing-Mitglied zusammen mit den Geschäften und Positionen anderer dieser sonstigen Kunden auf einem Kundenkonto dieses Clearing-Mitglieds geführt.

2.3.2 Voraussetzungen für das Führen von Geschäften und Positionen auf einem Omnibus-Konto

Ein Clearing-Mitglied kann für Kunden Geschäfte und Positionen auf einem Omnibus-Konto führen, sofern das Clearing-Mitglied der ECC eine Omnibus-Vereinbarung bezüglich eines solchen Omnibus-Kontos vorlegt und gegenüber der ECC bestätigt, dass ein Omnibus-Bevollmächtigter bestellt ist. Das Clearing-Mitglied, das hiervon Gebrauch macht, ist verpflichtet, der ECC unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald die Voraussetzungen für das Führen von Geschäften und Positionen auf einem Omnibus-Konto nicht mehr vorliegen. Solange der ECC durch das betreffende Clearing-Mitglied keine solche Mitteilung gemacht worden ist, gilt im Verhältnis zur ECC die Omnibus-Vereinbarung weiter als abgeschlossen und der Omnibus-Bevollmächtigte weiter als bestellt.

2.3.3 Wegfall der Voraussetzungen für das Führen von Geschäften und Positionen auf einem Omnibus-Konto

Sofern die Voraussetzungen für das Führen von Geschäften und Positionen auf einem Omnibus-Konto gemäß Ziffer 2.3.2 nicht mehr vorliegen, erlischt die Berechtigung des betreffenden Clearing-Mitglieds, für Kunden Geschäfte und Positionen auf einem Omnibus-Konto zu führen. In diesem Fall darf das Clearing-Mitglied keine neuen Aufträge für die betreffenden Omnibus-Kunden eingeben. Außerdem muss es alle ausstehenden Aufträge für die betreffenden Omnibus-Kunden löschen und alle nicht erfüllten Geschäfte für die betreffenden Omnibus-Kunden glattstellen oder auf ein anderes Clearing-Mitglied übertragen. Das Clearing-Mitglied hat seine Verpflichtungen aus den verbleibenden Geschäften für die betreffenden Omnibus-Kunden zu erfüllen.

2.4 Handelsteilnehmer

2.4.1 Voraussetzung für die Anerkennung als Handelsteilnehmer

- (1) Ein Handelsteilnehmer ist ein Unternehmen, das von der ECC als Handelsteilnehmer anerkannt ist. Die Anerkennung durch die ECC als Handelsteilnehmer in einem Produkt erfordert:
 - (a) die Teilnahme am Clearing in diesem Produkt als Clearing-Mitglied oder als Nicht-Clearing-Mitglied,
 - (b) die Zulassung oder ein vergleichbarer und von der ECC als gleichwertig anerkannter Zugang zu einem zugelassenen Markt an dem das Produkt gehandelt wird sowie
 - (c) den Nachweis der Fähigkeit zur physischen Erfüllung der Geschäfte in diesem Produkt nach Maßgabe der Vorgaben der ECC oder für Produkte am Terminmarkt alternativ - bei Zustimmung der ECC und des betreuenden Clearing-Mitglieds - eine Verpflichtungserklärung des Handelsteilnehmers, eine physische Erfüllung der Geschäfte in diesem Produkt durch rechtzeitige Glattstellung nach Maßgabe der ECC auszuschießen.
- (2) Die ECC teilt dem jeweiligen Markt und dem Handelsteilnehmer sowie gegebenenfalls seinem betreuenden Clearing-Mitglied die Anerkennung als Handelsteilnehmer in dem jeweiligen Produkt mit. Ist der Handelsteilnehmer selbst kein Teilnehmer des betreffenden Marktes, informiert die ECC nur den Handelsteilnehmer und das betreffende Clearing-Mitglied.

2.4.2 Widerruf der Anerkennung

- (1) Die ECC widerruft die Anerkennung als Handelsteilnehmer in einem Produkt, wenn die Voraussetzungen für diese Anerkennung weggefallen sind. Sie widerruft die Anerkennung eines Handelsteilnehmers in einem qualitätsspezifischen Gasprodukt, wenn der zuständige Marktgebietsverantwortliche dies von der ECC fordert. Die ECC teilt dem jeweiligen Markt und dem Handelsteilnehmer sowie gegebenenfalls seinem betreuenden Clearing-Mitglied den Widerruf schriftlich unter Angabe der Gründe mit.
- (2) Im Fall des Widerrufs dieser Anerkennung darf der Handelsteilnehmer in diesen Produkten nur noch Glattstellungsgeschäfte abschließen oder risikomindernde Positionenübertragungen mit Zustimmung der ECC vornehmen. Alle nicht erfüllten Geschäfte in diesen Produkten sind glattzustellen oder auf ein anderes Clearing-Mitglied zu übertragen. Die ECC überwacht die Glattstellung oder Positionenübertragung.
- (3) Ist die Glattstellung oder Positionenübertragung nicht innerhalb einer von der ECC für den Einzelfall gesetzten Frist abgeschlossen, kann die ECC die Glattstellung oder Übertragung veranlassen.
- (4) Der Widerruf der Anerkennung lässt die Rechte und Pflichten des Handelsteilnehmers aus nicht erfüllten Geschäften in diesen Produkten unberührt.

2.5 Auktionator für EU-Emissionsberechtigungen

2.5.1 Voraussetzungen für die Teilnahme als Auktionator am Clearing

Auktionatoren von EU-Emissionsberechtigungen können auch ohne Clearing-Lizenz bzw. Abschluss einer NCM-Vereinbarung am Clearing der ECC teilnehmen. Für eine Zulassung zur Teilnahme als Auktionator für EU-Emissionsberechtigungen durch die ECC müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- (a) Der Auktionator muss eine Institution des privaten oder öffentlichen Rechts sein, die durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von der Europäischen Kommission zur Erstallokation von Treibhausgasemissionszertifikaten (EU-Emissionsberechtigungen) im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG und ihrer Änderungsgesetze (öffentlicher Auftrag) bestellt ist.
- (b) Der Auktionator muss ein geeignetes und von der ECC anerkanntes Abrechnungskonto (TARGET II Konto) vorhalten, auf welches die ECC als Zahlstelle der ECC Lux nach Durchführung der Auktion die Auktionserlöse auskehren kann.
- (c) Aus Sicht der ECC muss eine ausfallrisikofreie Abwicklung der Geschäfte aus den Auktionen sichergestellt sein.

2.5.2 Umfang der Zulassung als Auktionator, anwendbare Regelungen

- (1) Mit Zulassung als Auktionator wird dieser von der ECC als Handelsteilnehmer im Sinne von Ziffer 2.4 anerkannt. Dem Auktionator ist jedoch ausschließlich die Teilnahme als Verkäufer an EUA-Primärauktionen am Spotmarkt gestattet.
- (2) Der Auktionator darf nur im Rahmen seines öffentlichen Auftrags tätig werden.
- (3) Auf den Auktionator finden die Regelungen für Handelsteilnehmer in diesen Clearing-Bedingungen Anwendung – sofern nachstehend oder aufgrund gesonderter Vereinbarung der ECC mit dem Auktionator nichts Abweichendes bestimmt ist. Hinsichtlich der Haftung gelten die für ein Clearing-Mitglied in diesen Bedingungen getroffenen Regelungen (Ziffer 3.4.12).
- (4) Die Teilnahme des Auktionators an einer EUA-Primärauktionen am Spotmarkt ist ausgeschlossen, wenn die zu verauktionierenden EUA nicht rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Auktion auf ein von der ECC Lux geführtes Konto bei einer geeigneten Registerstelle eingeliefert worden sind. In diesem Fall müssen durch den Auktionator keine Sicherheiten gestellt werden.
- (5) Sofern nicht anders vereinbart, kann die ECC die Zulassung als Auktionator jederzeit widerrufen, Ziffer 2.4.2. gilt entsprechend.

2.6 Kooperationen mit Clearingstellen für Spotmarkt-Geschäfte

2.6.1 Umfang der Kooperation

- (1) Die ECC kooperiert mit anderen Clearingstellen für Spotmarkt-Geschäfte („Clearingstellen“). Diese Clearingstellen wickeln ausschliesslich Energielieferungen aus Spotmarkt-Geschäften ab

- im grenzüberschreitenden Handel (Market Coupling) oder
 - an Märkten, für welche die ECC das physische und/oder finanzielle Settlement übernommen hat, aber nicht zentraler Kontrahent ist.
- (2) Die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Kooperation ergeben sich aus gesonderten Vereinbarungen der ECC mit der jeweiligen Clearingstelle. Hinsichtlich der Margin-Anforderungen und Sicherheitsleistung gelten die für ein Clearing-Mitglied in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen (Abschnitt 3.5) mit der Maßgabe, dass die Clearingstelle Sicherheiten auch in Form von Garantien stellen kann. Clearingstellen sind von Beiträgen zum Clearing Fonds befreit.

2.6.2 Einstandspflicht der ECC / Ausfall der Clearingstelle

Die Einstandspflicht der ECC oder ECC Lux ist bei Geschäften nach Ziffer 2.6.1 Abs. 1 gegenüber den Marktteilnehmer wie folgt beschränkt: Bei Ausfall einer Clearingstelle wird die ECC die von dieser gestellten Sicherheiten entsprechend den Regelungen in Abschnitt 3.11 dieser Clearing-Bedingungen in Anspruch nehmen. Reichen die gestellten Sicherheiten nicht aus, um die finanziellen Folgen des Ausfalls abzudecken oder sind nicht verwertbar, wird die ECC ihre tägliche Nettozahlungen an die Handelsteilnehmer in den betreffenden Märkten und in den betroffenen Produkten anteilig soweit kürzen, dass die finanziellen Folgen des Ausfalles abgedeckt sind, bzw. bereits gezahlte Beträge zurückfordern. Eine weitergehende Haftung der ECC oder der ECC Lux ist ausgeschlossen.

2.7 Einbeziehung von Produkten

- (1) Die ECC entscheidet über die Einbeziehung von Produkten zum Clearing. Sofern ein Beirat der ECC vorhanden ist, hat die ECC diesen vorher anzuhören.
- (2) Voraussetzung für die Einbeziehung von Produkten ist:
- (a) Das Produkt wird an einem Markt gehandelt, der als Börse, Multilateral Trading Facility oder vergleichbar organisiert ist, einer staatlichen oder vergleichbaren Überwachung unterliegt und an dem ein ordnungsgemäßer Handel und eine ordnungsgemäße Ermittlung der Preise sowie der täglichen Abrechnungspreise sichergestellt sind.
 - (b) Die ECC hat mit dem Betreiber der Marktes eine Vereinbarung über die Erbringung von Clearing-Dienstleistungen für dieses Produkt abgeschlossen, die die Abstimmung der Systeme und Prozesse zwischen Markt und ECC regelt, die Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zum Markt und zum Clearing aufeinander abstimmt und die erforderlichen Rechte und Befugnisse der ECC gegenüber den Marktteilnehmern und dem Markt nach Maßgabe dieser Bestimmungen gewährleistet.
 - (c) Für das Produkt ist eine gesicherte Abwicklung möglich und es sind angemessene Methoden zur Risikobeurteilung verfügbar.
 - (d) In diesen Clearing-Bedingungen sind Regelungen für die Abwicklung und Besicherung von Geschäften in diesem Produkt getroffen worden.

3 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

3.1 Rechtsbeziehungen der am Clearing Beteiligten

3.1.1 Rechte und Pflichten des Clearing-Mitglieds

- (1) Clearing-Mitglieder mit General-Clearing-Lizenz nach Ziffer 2.1.1 Abs. 2 sind verpflichtet, mit Nicht-Clearing-Mitgliedern, die die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel an einem Markt erfüllen, eine entsprechende NCM-Vereinbarung zu schließen.
- (2) Ein Clearing-Mitglied ist aufgrund eigener Verpflichtung oder als Zahlstelle verpflichtet, alle Zahlungsverpflichtungen aus allen Geschäften von Nicht-Clearing-Mitgliedern, die über dieses Clearing-Mitglied am Clearing der ECC teilnehmen, nach näherer Bestimmung in diesen Clearing-Bedingungen zu erfüllen.
- (3) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann auf Antrag des betreuenden Clearing-Mitglieds bei der ECC für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an den Märkten ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Dieses Recht kann sich aus bilateralen Vereinbarungen zwischen den Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied ergeben, sowie zusätzlich nach diesen Bestimmungen, insbesondere wenn
 - (a) das Nicht-Clearing-Mitglied die von seinem Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung, tägliche Abrechnungszahlungen, Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen, geschuldete Prämien oder Entgelte nicht oder nicht fristgerecht erbringt, oder
 - (b) das Nicht-Clearing-Mitglied eines vom dem Clearing-Mitglied festgelegtes Handelslimit überschreitet oder
 - (c) das Nicht-Clearing-Mitglied nach Mahnung des Clearing-Mitglieds versäumt hat, eine sonstige gegenüber dem Clearing-Mitglied bestehende Verpflichtungen zu erfüllen.
 - (d) ein Insolvenzfall des Nicht-Clearing-Mitglieds vorliegt. Ein „Insolvenzfall“ ist dann gegeben, wenn ein Konkurs- oder ein sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen des Nicht-Clearing-Mitglieds beantragt wird und es entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt. Der Insolvenzfall ist auch gegeben, wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde in Bezug auf das Nicht-Clearing-Mitglied die Eröffnung eines Konkurs- oder eines sonstigen Insolvenzverfahrens beantragt oder auf Grund konkurs- oder insolvenzrechtlicher oder ähnlicher für die Geschäftstätigkeit des Nicht-Clearing-Mitglieds maßgeblicher aufsichtsrechtlicher oder ähnlicher Vorschriften eine Maßnahme trifft, die das Nicht-Clearing-Mitglied voraussichtlich daran hindern, seine Zahlungspflichten aus Geschäften zu erfüllen; dem Insolvenzfall in Bezug auf ein Nicht-Clearing-Mitglied steht die Insolvenz einer Gesellschaft gleich, die beherrschenden Einfluss i.S.v. § 17 AktG oder vergleichbarer nationaler Regelungen (Konzernmuttergesellschaft) auf dieses Nicht-Clearing-Mitglied ausüben kann.

Ein fermündlicher Antrag ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

- (4) Ein Clearing-Mitglied kann einen Antrag auf zeitweisen Ausschluss vom Handel eines von ihm betreuten Nicht-Clearing-Mitglieds in EEX-Terminmarkt-Produkten, welche im EUREX-System handelbar sind, auch durch eine entsprechende Eingabe in das EUREX-System (Stop-Button) stellen, wenn dieses Clearing-Mitglied eine Vereinbarung über die Zulässigkeit und Duldung dieser Maßnahme mit dem Nicht-Clearing-Mitglied getroffen hat. Zugleich erklärt das Clearing-Mitglied, dass es nicht mehr bereit ist, weitere Geschäfte dieses Nicht-Clearing-Mitglieds am Terminmarkt der EEX abzuwickeln. Das Clearing-Mitglied kann diese technisch unterstützte Erklärung und Antragstellung ergänzend zu Absatz 3 abgeben, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied
- (a) die von seinem Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung, tägliche Abrechnungszahlungen, Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen, geschuldete Prämien oder Entgelte, die ihre rechtliche Grundlage in Geschäften am Terminmarkt der EEX haben, nicht oder nicht fristgerecht erbringt, oder
 - (b) eines vom dem Clearing-Mitglied festgelegtes und technisch unterstütztes Auftragslimit (Trade-Limit) für den Terminmarkt der EEX nicht beachtet oder
 - (c) es versäumt hat, seine sonstigen oder besonderen nach Ziffer 3.1.2 vertraglich vereinbarte gegenüber dem Clearing-Mitglied bestehende Verpflichtungen in Bezug auf Geschäfte am Terminmarkt der EEX zu erfüllen.

Das Clearing-Mitglied, das die Funktionalität des Stop-Buttons genutzt hat, ist, wenn die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen für die Benutzung des Stop-Buttons weggefallen sind, verpflichtet, unverzüglich durch entsprechende Eingabe in das EUREX-System (Deaktivierung des Stop-Buttons) alle für die Ermöglichung des Handels am Terminmarkt der EEX erforderlichen Erklärungen abzugeben.

- (5) Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied vom Handel ausgeschlossen, dürfen Clearing-Mitglieder selbst Optionen ausüben und nicht erfüllte Geschäfte glattstellen oder auf ein anderes Clearing-Mitglied übertragen, die durch ihre Nicht-Clearing-Mitglieder abgeschlossen oder registriert worden sind. Soweit die Ausübung von Optionen, die Glattstellung oder die Übertragung von nicht erfüllten Geschäften dem Clearing-Mitglied technisch nicht möglich ist (z.B. wegen fehlender Anerkennung als Handelsteilnehmer an einem Markt), kann die ECC – auf schriftlichen und unwiderruflichen Antrag des Clearing-Mitglieds und vorbehaltlich der technischen und operativen Umsetzbarkeit – im Auftrag des Clearing-Mitglieds Optionen ausüben, nicht erfüllte Geschäfte auf eine anderes Clearing-Mitglied übertragen und die von einem Clearing-Mitglied über einen Dritten (z.B. Broker) abgeschlossen Glattstellungsgeschäfte durch Geschäftsübertragungen nach Ziffer 3.6.5 Abs. 7 dem Nicht-Clearing-Mitglied zuordnen.
- (6) Unterlässt ein Clearing-Mitglied oder ein von ihm betreutes Nicht-Clearing-Mitglied gegenüber der ECC oder der ECC Lux eine fällige Lieferung bzw. Abnahme oder Zahlung, können das Clearing-Mitglied sowie seine angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder auf Antrag der ECC für die Dauer der Säumnis vom Handel an den Märkten ausgeschlossen werden. Außerdem können die nicht erfüllten Geschäfte aller Konten, für deren Clearing das Clearing-Mitglied verantwortlich ist, glattgestellt oder auf ein anderes Clearing-Mitglied übertragen werden. Die ECC haftet nicht für Verluste, die einem Nicht-Clearing-Mitglied im Falle des Ausschlusses seines Clearing-Mitglieds erwachsen.

- (7) Die ECC unterrichtet das Clearing-Mitglied von allen gegenüber einem seiner Nicht-Clearing-Mitglieder getroffenen Maßnahmen, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Clearing-Mitglieds oder dessen Risikobeurteilung auswirken können.

3.1.2 Besondere Vereinbarungen der Clearing-Mitglieder mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern

- (1) Clearing-Mitglieder können mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern besondere Regelungen insbesondere in Bezug auf die Abwicklung von Terminmarktgeschäften an der EEX vereinbaren. Sie sind insbesondere berechtigt, technisch unterstützte Auftragslimite (Trade-Limite) sowie die Folgen bei Nichteinhaltung dieser Trade-Limite zu vereinbaren. Dazu gehören insbesondere die Pflicht zur Duldung von systemseitig unterstützten Verfahren zum zeitweisen Ausschluss vom Handel am Terminmarkt der EEX (Stop-Button), die zeitweise Unzulässigkeit bzw. technisch unterstützte Unmöglichkeit der weiteren Auftragseingabe (Trading-Halt), die Limitierung der Eingabefrequenz von Aufträgen je Produkt sowie die Löschung von bereits eingegebenen Aufträgen. Die Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Trade-Limite sind in § 38 der Handelsbedingungen der EEX beschrieben.
- (2) Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Trade-Limite zu vereinbaren. In diesem Fall können Clearing-Mitglieder die mit ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbarten Trade-Limite im System der ECC bzw. in den Handelssystemen der jeweiligen Märkte hinterlegen. Sofern Nicht-Clearing-Mitglieder selber für sich oder im Verhältnis zu den Trade-Limiten des Clearing-Mitglieds weiter einschränkende Trade-Limite eingeben, gelten diese Eingaben im Verhältnis zur ECC als solche des Clearing-Mitglieds.
- (3) Die vorstehenden Absätze sowie Ziffer 3.1.1 Abs. 4 gelten entsprechend für Clearing-Mitglieder des Sub-CCP in Bezug auf an den Märkten der EEX gehandelte Kooperationsprodukte.

3.1.3 Rechte und Pflichten des Nicht-Clearing-Mitglieds

- (1) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann eine NCM-Vereinbarung mit einem Clearing-Mitglied mit General-Clearing-Lizenz oder eine NCM-Vereinbarung mit einem konzernverbundenen Clearing-Mitglied mit Direct-Clearing-Lizenz abschließen und der ECC ebenfalls zur Unterzeichnung vorlegen.
- (2) Ein Nicht-Clearing Mitglied kann in der Besicherungsvereinbarung die Variante „Individuelle Segregierung“ wählen, mit der Folge, dass die durch es gestellten Sicherheiten nach Ziffer 3.5.6 ff. durchgereicht werden und die in diesen Clearing-Bedingungen hieran geknüpften Rechtsfolgen eintreten. Wird eine solche Wahl vorgenommen, ist dieses Nicht-Clearing-Mitglied ein Segregiertes Nicht-Clearing-Mitglied.
- (3) Ein Nicht-Clearing-Mitglied muss seine Geschäfte an einem Markt jeweils über ein bestimmtes Clearing-Mitglied abwickeln. In begründeten Fällen und nach Erteilung einer Genehmigung durch die ECC kann ein Nicht-Clearing-Mitglied seine Transaktionen auf einem Markt über mehr als ein Clearing-Mitglied abwickeln. Unbeschadet von Satz 1 kann ein Nicht-Clearing-Mitglied ein Back-up-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.8 benennen. Satz 1 gilt nicht im Falle eines Clearerwechsels mit beschleunigter Positionenübertragung bis zum endgültigen Abschluss des Clearerwechsels.

3.1.4 Clearerwechsel und Positionenübertragung

- (1) Ein Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Omnibus-Bevollmächtigter kann bei der ECC jederzeit den Wechsel des Clearing-Mitglieds beantragen. Der Clearerwechsel erfolgt durch Benennung eines neuen Clearing-Mitglieds und die Übertragung der nicht vollständig erfüllten Positionen des Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Omnibus-Kontos auf das neue Clearing-Mitglied, wobei die korrespondierenden nicht vollständig erfüllten Positionen im Verhältnis zwischen dem übertragenden Clearing-Mitglied und der ECC erlöschen und im Verhältnis zwischen dem übernehmenden Clearing-Mitglied und der ECC neu begründet werden (zusammen, die "Positionenübertragung"). Die Positionenübertragung lässt die Rechte und Pflichten des Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. sämtlicher betreffenden Omnibus-Kunden aus den übertragenen Positionen unberührt; infolge der Übertragung gelten die übertragenen Positionen als Positionen in Bezug auf die NCM-Vereinbarung bzw. Omnibus-Vereinbarung zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. sämtlichen betreffenden Omnibus-Kunden und dem übernehmenden Clearing-Mitglied und nicht mehr als Positionen in Bezug auf die NCM-Vereinbarung bzw. Omnibus-Vereinbarung zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. sämtlichen betreffenden Omnibus-Kunden und dem übertragenden Clearing-Mitglied. Alle Positionenübertragungen erfolgen zum Abrechnungspreis des Geschäftstages vor dem Geschäftstag an dem die Positionenübertragung erfolgt.
- (2) Nicht erfüllte Spotmarkt-Geschäfte, die bis zum Zeitpunkt des ersten Buchungsschnittes nach dem Clearerwechsel abgeschlossen wurden sowie Liefer-, Abwicklungs- und Zahlungsinstruktionen aus fälligen bzw. teilfälligen Futures-Kontrakten werden vom Clearerwechsel gemäß Absatz 1 nicht erfasst. Vielmehr werden diese noch gegenüber dem übertragenden Clearing-Mitglied abgewickelt.
- (3) Die ECC nimmt die Positionenübertragung gemäß Absatz 1 in der Regel mit drei Geschäftstagen Vorlauf vor, wenn das übertragende und das übernehmende Clearing-Mitglied jeweils der Übertragung zustimmen und eine gültige NCM-Vereinbarung bzw. Omnibus-Vereinbarung zwischen der ECC, dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. sämtlichen betreffenden Omnibus-Kunden und dem Clearing-Mitglied, auf das die Positionen übertragen werden, besteht.

3.1.5 Clearerwechsel mit beschleunigter Positionenübertragung

- (1) Ungeachtet der Regelung in Ziffer 3.1.4 wird die ECC auf Antrag des Nicht-Clearing-Mitglieds, bzw. auf Antrag eines Omnibus-Bevollmächtigten – vorbehaltlich der technischen und operativen Umsetzbarkeit durch die ECC – die Positionenübertragung auf ein vom Nicht-Clearing-Mitglied, bzw. dem Omnibus-Bevollmächtigten benanntes Clearing-Mitglied am selben Geschäftstag vornehmen, wenn der Antrag bei der ECC an einem Geschäftstag bis spätestens 14.00 Uhr eingegangen ist und zu diesem Zeitpunkt die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - soweit es sich um ein Nicht-Clearing-Mitglied handelt, besteht zwischen dem übernehmenden Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied eine NCM-Vereinbarung,
 - soweit der Antrag von einem Omnibus-Bevollmächtigten gestellt wurde, besteht eine Omnibus-Vereinbarung zwischen dem übernehmenden Clearing-Mitglied und dem Omnibus-Bevollmächtigten, den Omnibus-Kunden und der ECC,

- das übernehmende Clearing-Mitglied ist im System der ECC technisch eingerichtet,
- die Zustimmung des übernehmenden Clearing-Mitglieds zur Positionenübertragung liegt der ECC vor
- die Risikosituation des übernehmenden Clearing-Mitglieds lässt nach Einschätzung der ECC eine Übernahme der Positionen zu.

Die Zustimmung des übertragenden Clearing-Mitglieds zur Übertragung aller nicht vollständig erfüllter Positionen des Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Omnibus-Kontos auf das übernehmende Clearing-Mitglied gilt im Falle einer beschleunigten Positionenübertragung gemäß Satz 1 als erteilt. Die ECC ist in diesem Fall berechtigt, ohne Prüfung weiterer Voraussetzungen die Positionenübertragung für das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Omnibus-Konto gemäß Satz 1 vorzunehmen.

- (2) Können die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt werden oder ist an dem betreffenden Geschäftstag die technische und operative Umsetzbarkeit des Clearerwechsels durch die ECC nicht gegeben, erfolgt die Positionenübertragung erst an dem Geschäftstag, an dem bis spätestens 14.00 Uhr alle Voraussetzungen erfüllt sind oder die technische und operative Umsetzbarkeit des Clearerwechsels durch die ECC gegeben ist.

3.1.6 Sicherheitenübertragung bei Clearerwechsel

- (1) Der Antrag des Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Omnibus-Bevollmächtigten auf Positionenübertragung nach Ziffer 3.1.4 oder 3.1.5 berührt die durch das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. die durch die vom Omnibus-Bevollmächtigten vertretenen Omnibus-Kunden gestellten Sicherheiten nicht unmittelbar. Es gelten insoweit die allgemeinen Regelungen in diesen Clearing-Bedingungen.
- (2) Besteht zu Gunsten eines Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Omnibus-Kontos ein separates Sicherheitenverrechnungskonto gemäß Ziffer 3.6.7, kann das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Omnibus-Bevollmächtigte mit dem Antrag auf Übertragung der Positionen zugleich einen Antrag auf Übertragung der durch sein Clearing-Mitglied auf dem Cash-Pfandkonto und CBF-Pfanddepot gestellten Sicherheiten an das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. den Omnibus-Bevollmächtigten stellen. Die Übertragung der Sicherheiten erfolgt auf Veranlassung der ECC und mit Zustimmung des übertragenden Clearing-Mitglieds, wobei diese Zustimmung auch im Voraus erteilt werden kann.
- (3) Wurde die Zustimmung im Voraus erteilt, beauftragt und ermächtigt das übertragende Clearing-Mitglied die ECC, die auf dem CBF-Pfanddepot und dem Cash-Pfandkonto verbuchten übertragbaren Sicherheiten (wie nachstehend definiert) nach Weisung des Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. des Omnibus-Bevollmächtigten an das übernehmende Clearing-Mitglied nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu übertragen, soweit und sobald folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- (a) Das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Omnibus-Bevollmächtigte hat einen Antrag auf Clearerwechsel mit beschleunigter Positionenübertragung im Sinne von Ziffer 3.1.5 gestellt, hinsichtlich dessen die in Ziffer 3.1.5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.
 - (b) Die vollständige Übertragung aller nicht vollständig erfüllten Positionen im Sinne von Ziffer 3.1.4 Abs. 1 der von dem übertragenden Clearing-Mitglied für das betreffende

Nicht-Clearing-Mitglied bzw. das Omnibus-Konto gehaltenen Positionen auf das übernehmende Clearing-Mitglied ist erfolgt.

"Übertragbare Sicherheiten" im Sinne von Satz 1 sind sämtliche auf dem CBF-Pfanddepot verbuchten Wertpapiersicherheiten und sämtliche auf dem Cash-Pfandkonto verbuchten Geldsicherheiten, mit Ausnahme von

- (i) Sicherheiten für Geschäfte und Instruktionen im Sinne von Ziffer 3.1.4 Abs. 2 Satz 1, die noch gegenüber dem übertragenden Clearing-Mitglied abgewickelt werden (deren Übertragung nachgeholt wird, sobald der ihrer Bestellung zugrundeliegende Sicherungsanspruch nicht mehr besteht); und,
 - (ii) Sicherheiten für Forderungen, welche das übertragende Clearing-Mitglied im Zeitpunkt der Übertragung möglicherweise noch gegen das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied bzw. das Omnibus-Konto hat (Ersatzsicherheiten). Bezüglich der Stellung von Ersatzsicherheiten gilt diejenige Variante, die zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. dem Omnibus-Bevollmächtigten und dem übertragenden Clearing-Mitglied separat vereinbart ist.
- (4) Liegen die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen vor, veranlasst die ECC die Übertragung nicht mehr benötigter Sicherheiten nach Möglichkeit noch am Geschäftstag, an dem die Positionenübertragung erfolgt, auf ein vom Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Omnibus-Bevollmächtigten zu benennendes Konto des übernehmenden Clearing-Mitglieds. Die Übertragung bewirkt eine Übertragung von Sicherheiten an das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. den Omnibus-Bevollmächtigten nach Absatz 2 und zugleich die Neubestellung von Sicherheiten zugunsten des übernehmenden Clearing-Mitglieds.

3.1.7 Rechte und Pflichten des Handelsteilnehmers

- (1) Nur ein Handelsteilnehmer kann Geschäfte in den zugelassenen Produkten auf eigene oder fremde Rechnung abschließen, registrieren, annehmen, abgeben oder Optionen ausüben (Positionsführung). Ein direkter Marktzugang gemäß dem Regelwerk des betreffenden Marktes ist nicht erforderlich, wenn das betreffende, als Clearing-Broker agierende Clearing-Mitglied bestätigt, dass dem Clearing-Broker-Kunden der Zugang zum betreffenden Markt ermöglicht wird.

Ein Clearing-Mitglied kann nur in den Produkten Geschäfte auf eigene oder fremde Rechnung abschließen, annehmen, abgeben oder Optionen ausüben, wenn es zugleich Handelsteilnehmer für dieses Produkt ist. Ein Clearing-Mitglied das über eine Zulassung als Handelsteilnehmer verfügt, kann für seine Clearing-Broker-Kunden Handel und Positionsführung auf fremde Rechnung durchführen.

- (2) Ein Handelsteilnehmer ist gegenüber der ECC Lux zur Erfüllung aller Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen aus allen von ihnen abgeschlossenen, registrierten oder angenommenen Geschäften verpflichtet.

3.2 Rechtsbeziehungen bei Einbeziehung des Sub-CCP

3.2.1 Allgemeines

Der Sub-CCP kann das Clearing von eigenen Geschäften seiner Clearing-Mitglieder, deren Kundengeschäften und Geschäften von deren Nicht-Clearing-Mitgliedern in Kooperationsprodukten nach Maßgabe der mit der ECC abgeschlossenen CCP-Sub-CCP-Vereinbarung im Zusammenwirken mit der ECC übernehmen.

3.2.2 Rechte und Pflichten des Sub-CCP

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der ECC und dem Sub-CCP als mit der ECC in Kooperationsprodukten vertraglich verbundenes eigenständiges Clearinghaus richtet sich nach den Regelungen der zwischen den beiden Clearinghäusern abgeschlossenen CCP-Sub-CCP-Vereinbarung sowie – nachrangig – nach diesen Clearing-Bedingungen.
- (2) Der Sub-CCP tritt nach näherer Bestimmung in Abschnitt 3.4 ff. zum selben Zeitpunkt und in der gleichen Weise wie ein Clearing-Mitglied der ECC in die Geschäfte in Kooperationsprodukten ein, sofern daran ein Clearing-Mitglied des Sub-CCP beteiligt ist.

3.2.3 Rechte und Pflichten der Clearing-Mitglieder des Sub-CCP

- (1) Die Rechtsbeziehung zwischen dem Sub-CCP und seinen Clearing-Mitgliedern sowie deren Nicht-Clearing-Mitgliedern richtet sich nach den Clearing-Bedingungen des Sub-CCP. Die ECC oder die ECC Lux stehen vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 in keiner Rechtsbeziehung zu den Clearing-Mitgliedern des Sub-CCP.
- (2) Ein Clearing-Mitglied des Sub-CCP, das am Handel in Kooperationsprodukten teilnehmen will, muss als Handelsteilnehmer der ECC nach Maßgabe des Abschnitts 2.3 dieser Bedingungen anerkannt werden. Der Nachweis einer Clearing-Lizenz der ECC ist nicht erforderlich.

3.2.4 Rechte und Pflichten der Nicht-Clearing-Mitglieder des Sub-CCP

- (1) Die Rechtsbeziehung zwischen dem Sub-CCP und seinen Clearing-Mitgliedern sowie Nicht-Clearing-Mitgliedern richtet sich vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 ausschließlich nach dem Regelwerk des Sub-CCP.
- (2) Ein Nicht-Clearing-Mitglied des Sub-CCP, das am Handel in Kooperationsprodukten teilnehmen will, muss als Handelsteilnehmer der ECC nach Maßgabe des Abschnitts 2.3 dieser Bedingungen anerkannt werden. Der Nachweis einer NCM-Vereinbarung mit der ECC ist nicht erforderlich.

3.3 Clearing von Registrierten Geschäften

- (1) Die ECC führt neben dem Clearing der an den Märkten im Orderbuchhandel abgeschlossenen Geschäfte auch das Clearing von an den Märkten registrierten Geschäften (Registrierte Geschäfte) durch, wenn diese Geschäfte den zum Clearing einbezogenen Produkten entsprechen und nach Maßgabe der einschlägigen Regelwerke dieses Marktes zulässigerweise an dem jeweiligen Markt registriert wurden. Geschäfte, die aufgrund von Default Management Auktionen (Abschnitt 3.12) abgeschlossen werden, sind Registrierte

Geschäfte im Sinne diese Vorschrift. Registrierte Geschäfte nehmen am Clearingverfahren der ECC in gleicher Weise teil, wie im Orderbuchhandel abgeschlossene Geschäfte.

- (2) Geschäfte, die von Handelsteilnehmern zunächst im eigenen Namen für fremde Rechnung an einem Markt registriert wurden, können nach Übergabe zum Clearing per Geschäftsübertragung (Ziffer 3.6.5 Abs. 7) in die ihren Auftraggebern zugeordneten Kunden- oder Eigenpositionskonten abgegeben werden.
- (3) Die Registrierung von Geschäften an den Märkten, die Übergabe zum Clearing sowie gegebenenfalls nachfolgende Geschäftsübertragungen (Ziffer 3.6.5 Abs. 7) können unter Nutzung von Straight Through Processing Systemen (STP-Systeme) entsprechend deren Funktionalitäten erfolgen. Die von der ECC akzeptierten STP-Systeme (derzeit EFETnet eXRP und Trayport® Hosted Clearing LinkSM) werden von externen STP Systemanbietern angeboten und betrieben.
- (4) Die STP-Systeme weisen einheitlich folgende, voreingestellte Standardkonfiguration auf:
 - die Bestätigung von Eingaben zur Registrierung von Geschäften an den Märkten und Take-ups von Geschäften auf Positionskontenebene der ECC, die als automatisch in einem Brokersystem zusammengeführt gekennzeichnet ("Automatically Matched") sind, erfolgen automatisiert (Auto-Confirmation Funktion),
 - alle anderen Bestätigungen bzw. Take-ups müssen manuell innerhalb der vom System vorgegebenen Fristen erfolgen. Unterbleibt die manuelle Bestätigung einer Partei, wird das Geschäft nicht registriert. Unterbleibt der manuelle Take-up, verbleibt die Position im bisherigen Kunden- oder Eigenpositionskonto.

Die Bestätigung einer Eingabe zur Registrierung an einem Markt richtet sich nach dem Regelwerk des jeweiligen Marktes, das diesbezüglich gegenüber den Regelungen in diesen Clearingbedingungen Vorrang hat.

Die Handelsteilnehmer können die vorgenannte Standardkonfiguration durch das von der ECC zur Verfügung gestellte Formular T08 innerhalb der dort vorgegebenen Möglichkeiten abändern und der Anwendung der vorgenannten Standardkonfiguration damit widersprechen. Die Konfigurationsänderung wird mit Mitteilung der erfolgten Umstellung in Textform wirksam. Die Standardkonfiguration kann auch einseitig durch die ECC im Wege der Mitteilung in Textform auf manuellen Take-up geändert werden.

- (5) Handelsteilnehmer sind verpflichtet, eine unter Verwendung von STP-Systemen erfolgte Registrierung an einem Markt, die Übergabe zum Clearing sowie nachfolgende Geschäftsübertragungen unverzüglich, spätestens jedoch bis zu Beginn des nächsten Geschäftstages zu überprüfen.

3.4 Allgemeine Clearing-Bestimmungen, Haftung

3.4.1 Geschäftsabschlüsse

- (1) Terminmarkt-Geschäfte an den Märkten kommen nach näherer Bestimmung in diesem Absatz sowie in Ziffern 3.4.2 und 3.4.5 zwischen der ECC und einem Clearing-Mitglied oder nach näherer Bestimmung in diesem Absatz sowie in Ziffer 3.4.6 zwischen der ECC und dem Sub-CCP zustande. Ist ein Handelsteilnehmer selbst nicht zum Clearing berechtigt

(Nicht-Clearing-Mitglied), kommen Geschäfte am Terminmarkt nur über das Clearing-Mitglied zustande, über das der Handelsteilnehmer als Nicht-Clearing-Mitglied seine Geschäfte abwickelt:

- (a) Wird an einem Markt ein von einem Clearing-Mitglied der ECC in das System eingegebener Auftrag mit einem anderen Auftrag zusammengeführt oder ein Registriertes Geschäft im System des Marktes registriert, kommt ein Geschäft zwischen diesem Clearing-Mitglied und der ECC zustande.
 - (b) Wird an einem Markt ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied der ECC in das System eingegebener Auftrag mit einem anderen Auftrag zusammengeführt oder ein Registriertes Geschäft im System des Marktes registriert, kommt ein Geschäft zwischen diesem Nicht-Clearing-Mitglied und seinem Clearing-Mitglied und gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen diesem Clearing-Mitglied und der ECC zustande.
 - (c) Wird an einem Markt ein von einem Clearing-Mitglied des Sub-CCP in das System eingegebener Auftrag über Kooperationsprodukte mit einem anderen Auftrag zusammengeführt oder ein Registriertes Geschäft in Kooperationsprodukten im System des Marktes registriert, kommt ein Geschäft zwischen diesem Clearing-Mitglied und dem Sub-CCP und gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem Sub-CCP und der ECC zustande.
 - (d) Wird an einem Markt ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied des Sub-CCP in das System eingegebener Auftrag über Kooperationsprodukte mit einem anderen Auftrag zusammengeführt oder ein Registriertes Geschäft in Kooperationsprodukten im System des Marktes registriert, kommt ein Geschäft zwischen diesem Nicht-Clearing-Mitglied und seinem Clearing-Mitglied und gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen diesem Clearing-Mitglied und dem Sub-CCP sowie gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem Sub-CCP und der ECC zustande.
- (2) Spotmarkt-Geschäfte an den Märkten kommen nach näherer Bestimmung in Ziffer 3.4.3 zwischen der ECC und der ECC Lux sowie gleichzeitig zwischen der ECC Lux und dem Handelsteilnehmer zustande. Abweichend von Satz 1 wird die ECC oder die ECC Lux bei PXE Spotmarkt-Geschäften nicht Vertragspartei. Diese Geschäfte kommen zwischen den Handelsteilnehmern und einer von der PXE beauftragten Gegenpartei (Energy Clearing Company a.s. – EnCC) zustande. EnCC ist eine Clearingstelle i.S.v. Abschnitt 2.6.

3.4.2 Kontraktverpflichtungen aus Terminmarkt-Geschäften

- (1) Clearing-Mitglieder sind zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus der Zusammenführung von Aufträgen (Matching) oder Registrierten Geschäften ergeben, die von ihnen sowie von ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern in das System eines Marktes eingegeben worden sind.
- (2) Ein Clearing-Mitglied ist – nach näherer Bestimmung der Regelungen in Absatz 1 und in Ziffer 3.4.5 Abs. 2 bis 3 – ferner zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus Geschäften ergeben, die dem Clearing-Mitglied im Rahmen einer Geschäfts- oder Positionenübertragung von einem anderen Handelsteilnehmer zur weiteren Abwicklung in seine Kunden- und Eigenpositionskonten übertragen wurden.

- (3) Ausgenommen von den in den vorstehenden Absätzen genannten Verpflichtungen sind Clearing-Entgelte des Nicht-Clearing-Mitglieds.

3.4.3 Kontraktverpflichtungen aus Spotmarkt-Geschäften

- (1) Clearing-Mitglieder sind zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus der Zusammenführung von Aufträgen (Matching) oder aus Registrierten Geschäften ergeben, die von ihnen an einem Markt in das System eingegeben worden sind.
- (2) Das das Nicht-Clearing-Mitglied betreuende Clearing-Mitglied haftet gegenüber der ECC Lux als Garant für alle finanziellen Verbindlichkeiten, die sich aus der Zusammenführung von Aufträgen (Matching) oder aus Registrierten Geschäften ergeben, die von ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern in das System eines Marktes eingegeben worden sind. Die Garantie ist – unbeschadet des Rechts zur Lieferung oder Abnahme – hinsichtlich dieser Verpflichtungen insofern nur auf Geld gerichtet, als die ECC Lux von dem Clearing-Mitglied anstelle der Lieferung oder Abnahme – insbesondere bei Scheitern der Lieferung – die Zahlung von Geld verlangen kann. Die finanzielle Abwicklung nach Durchführung der Lieferungen erfolgt über das betreuende Clearing-Mitglied als Zahlstelle.

3.4.4 Abwicklung von PXE Spotmarkt-Geschäften

- (1) Bei PXE Spotmarkt-Geschäften, übernimmt die ECC ausschließlich Dienstleistungen im Zusammenhang mit der finanziellen Abwicklung der Geschäfte (Einzug und Gutschrift der Warenwerte inkl. der von der PXE bzw. der von der PXE beauftragten Gegenpartei berechneten Umsatzsteuer).
- (2) Clearing-Mitglieder sind zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus der Zusammenführung von Aufträgen (Matching) oder aus Registrierten Geschäften ergeben, die von ihnen in das System der PXE eingegeben worden sind.
- (3) Das das Nicht-Clearing-Mitglied betreuende Clearing-Mitglied haftet gegenüber der ECC als Garant für alle Zahlungsverpflichtungen, die sich aus der Zusammenführung von Aufträgen (Matching) oder aus Registrierten Geschäften ergeben, die von ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern in das System der PXE eingegeben worden sind. Die finanzielle Abwicklung der Zahlungsverpflichtungen erfolgt über das betreuende Clearing-Mitglied als Zahlstelle.

3.4.5 Physische Erfüllung von Geschäften - Zentraler Lieferpunkt

- (1) Die physische Erfüllung von Geschäften, für die die ECC das Clearing übernommen hat, erfolgt ausschließlich über ihre Tochtergesellschaft, die ECC Lux, mit der Folge, dass Handelsteilnehmer ihre Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen aus Terminmarkt-Geschäften und Spotmarkt-Geschäften, die ausweislich der jeweiligen Kontraktspezifikationen physisch erfüllt werden, ausschließlich gegenüber der ECC Lux erfüllen. Die ECC garantiert gegenüber den Handelsteilnehmern die vertragsgemäße Erfüllung dieser Geschäfte durch die ECC Lux.
- (2) Bei Terminmarkt-Geschäften von Handelsteilnehmern mit Zulassung als Clearing-Mitglied modifizieren sich mit Verfall eines Futures zu dem Zeitpunkt, in dem die Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen aus diesen Geschäften entstehen, die in Ziffer 3.4 Abs. 1 beschriebenen Rechtsverhältnisse jeweils wie folgt:

Die ECC Lux tritt in die Vertragsbeziehung als neuer Vertragspartner ein, indem die ECC die gegenüber dem Clearing-Mitglied bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche an die ECC Lux abtritt, zugleich entstehen die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der ECC Lux gegenüber der ECC. Zugleich tritt das Clearing-Mitglied die gegenüber der ECC bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche an die ECC Lux ab, zugleich entstehen die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der ECC Lux gegenüber dem Clearing-Mitglied. Dadurch ist das Clearing-Mitglied gegenüber der ECC Lux und diese wiederum gegenüber der ECC verpflichtet, die dem Future zugrunde liegende Ware zu liefern bzw. abzunehmen.

- (3) Bei Terminmarkt-Geschäften von Handelsteilnehmern ohne Zulassung als Clearing-Mitglied (Nicht-Clearing-Mitglied) modifizieren sich mit Verfall eines Futures zu dem Zeitpunkt, in dem die Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen aus diesen Geschäften entstehen, die in Ziffer 3.4 Abs. 1 beschriebenen Rechtsverhältnisse jeweils wie folgt:
- (a) Die ECC Lux tritt in die Vertragsbeziehung als neuer Vertragspartner ein, indem die ECC die gegenüber dem Clearing-Mitglied bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche an die ECC Lux abtritt, zugleich entstehen die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der ECC Lux gegenüber der ECC. Zeitgleich tritt das Clearing-Mitglied die gegenüber der ECC bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche an die ECC Lux ab, zugleich entstehen die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der ECC Lux gegenüber dem Clearing-Mitglied. Dadurch ist das Clearing-Mitglied gegenüber der ECC Lux und diese wiederum gegenüber der ECC verpflichtet, die dem Future zugrunde liegende Ware zu liefern bzw. abzunehmen.
 - (b) Das Clearing-Mitglied tritt sodann seine gegenüber dem Nicht-Clearing-Mitglied bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche an die ECC Lux ab und die ECC Lux tritt anstelle des Clearing-Mitglieds in die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds gegenüber dem Nicht-Clearing-Mitglied ein. Dadurch ist das Nicht-Clearing-Mitglied unmittelbar gegenüber der ECC Lux und diese gegenüber der ECC verpflichtet, die dem Future zugrunde liegende Ware zu liefern bzw. abzunehmen.
 - (c) Das das Nicht-Clearing-Mitglied betreuende Clearing-Mitglied haftet gegenüber der ECC Lux als Garant – unbeschadet des Rechts zur Lieferung oder Abnahme – hinsichtlich dieser Verpflichtungen insofern nur in Geld, als die ECC oder die ECC Lux von dem Clearing-Mitglied anstelle der Lieferung oder Abnahme – insbesondere bei Scheitern der Lieferung – die Zahlung von Geld verlangen kann. Die finanzielle Regulierung nach Durchführung der Lieferungen erfolgt über das Clearing-Mitglied als Zahlstelle, über das das Nicht-Clearing-Mitglied seine Geschäfte abwickelt.
 - (d) Die ECC ist berechtigt, alle Maßnahmen zur Sicherstellung der Erfüllung der Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen des Nicht-Clearing-Mitglieds zu ergreifen. Die ECC kann dazu insbesondere Eindeckungsgeschäfte ab-

schließen oder von dem Nicht-Clearing-Mitglied die Gestellung ausreichender Sicherheiten verlangen.

- (4) Für die Abtretungen wird kein Entgelt erhoben.

3.4.6 Kontraktverpflichtungen aus Geschäften bei Einbeziehung des Sub-CCP

- (1) Der Sub-CCP ist zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus der Zusammenführung von Aufträgen (Matching) oder aus Registrierten Geschäften in Kooperationsprodukten ergeben, die von seinen Clearing-Mitgliedern sowie von seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern in das System eines Marktes eingegeben worden sind.
- (2) Bei Terminmarkt-Geschäften von Handelsteilnehmern in Kooperationsprodukten mit Zulassung als Clearing-Mitglied beim Sub-CCP modifizieren sich mit Verfall eines Futures zu dem Zeitpunkt, in dem die Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen aus diesen Geschäften entstehen, die in Ziffer 3.4 Abs. 1 beschriebenen Rechtsverhältnisse jeweils wie folgt:
- (a) Die ECC Lux tritt in die Vertragsbeziehung als neuer Vertragspartner ein, indem die ECC die gegenüber dem Sub-CCP bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche an die ECC Lux abtritt, zugleich entstehen die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der ECC Lux gegenüber der ECC. Zeitgleich tritt der Sub-CCP die gegenüber der ECC bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche an die ECC Lux ab, zugleich entstehen die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der ECC Lux gegenüber dem Sub-CCP. Dadurch ist der Sub-CCP unmittelbar gegenüber der ECC Lux und diese gegenüber der ECC verpflichtet, die dem Future zugrunde liegende Ware zu liefern bzw. abzunehmen.
- (b) Der Sub-CCP tritt sodann seine gegenüber seinem Clearing-Mitglied bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche an die ECC Lux ab und die ECC Lux tritt anstelle des Sub-CCP in die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen des Sub-CCP gegenüber dem Clearing-Mitglied des Sub-CCP ein. Dadurch ist das Clearing-Mitglied unmittelbar gegenüber der ECC Lux und diese gegenüber der ECC verpflichtet, die dem Future zugrunde liegende Ware zu liefern bzw. abzunehmen.
- (c) Der Sub-CCP haftet der ECC Lux als Garant – unbeschadet des Rechts zur Lieferung oder Abnahme – hinsichtlich dieser Verpflichtungen insofern nur in Geld, als die ECC Lux von dem Sub-CCP anstelle der Lieferung oder Abnahme und Zahlung – insbesondere bei Scheitern der Lieferung – die Zahlung von Geld verlangen kann. Die finanzielle Regulierung nach Durchführung der Lieferungen erfolgt über den Sub-CCP als Zahlstelle.
- (3) Bei Terminmarkt-Geschäften von Handelsteilnehmern in Kooperationsprodukten ohne Zulassung als Clearing-Mitglied beim Sub-CCP (Nicht-Clearing-Mitglied des Sub-CCP) modifizieren sich mit Verfall eines Futures zu dem Zeitpunkt, in dem die Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen aus diesen Geschäften entstehen, die in Ziffer 3.4 Abs. 1 beschriebenen Rechtsverhältnisse jeweils wie folgt:

- (a) Die ECC Lux tritt in die Vertragsbeziehung als neuer Vertragspartner ein, indem die ECC die gegenüber dem Sub-CCP bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche an die ECC Lux abtritt, zugleich entstehen die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der ECC Lux gegenüber der ECC. Zeitgleich tritt der Sub-CCP die gegenüber der ECC bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche an die ECC Lux ab, zugleich entstehen die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der ECC Lux gegenüber dem Sub-CCP. Dadurch ist der Sub-CCP unmittelbar gegenüber der ECC Lux und diese gegenüber der ECC verpflichtet, die dem Future zugrunde liegende Ware zu liefern bzw. abzunehmen.
 - (b) Der Sub-CCP tritt sodann seine gegenüber seinem Clearing-Mitglied bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche an die ECC Lux ab und die ECC Lux tritt anstelle des Sub-CCP in die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen des Sub-CCP gegenüber dem Clearing-Mitglied des Sub-CCP ein. Dadurch ist das Clearing-Mitglied unmittelbar gegenüber der ECC Lux und diese gegenüber der ECC verpflichtet, die dem Future zugrunde liegende Ware zu liefern bzw. abzunehmen.
 - (c) Das Clearing-Mitglied des Sub-CCP tritt sodann seine gegenüber dem Nicht-Clearing-Mitglied bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche an die ECC Lux ab und die ECC Lux tritt anstelle des Clearing-Mitglieds des Sub-CCP in die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds des Sub-CCP gegenüber dem Nicht-Clearing-Mitglied ein. Dadurch ist das Nicht-Clearing-Mitglied unmittelbar gegenüber der ECC Lux und diese gegenüber der ECC verpflichtet, die dem Future zugrunde liegende Ware zu liefern bzw. abzunehmen.
 - (d) Der Sub-CCP haftet der ECC Lux als Garant – unbeschadet des Rechts zur Lieferung oder Abnahme – hinsichtlich dieser Verpflichtungen insofern nur in Geld, als die ECC Lux von dem Sub-CCP anstelle der Lieferung oder Abnahme und Zahlung – insbesondere bei Scheitern der Lieferung – die Zahlung von Geld verlangen kann. Die finanzielle Regulierung nach Durchführung der Lieferungen erfolgt über den Sub-CCP als Zahlstelle, über das der Handelsteilnehmer seine Geschäfte abwickelt. Die ECC Lux ist berechtigt, ihre gegenüber dem Sub-CCP bestehenden Ansprüche aus Garantie an die ECC abzutreten.
- (4) Bei Spotmarkt-Geschäften in Kooperationsprodukten haftet der Sub-CCP der ECC Lux als Garant – unbeschadet des Rechts zur Lieferung oder Abnahme – hinsichtlich der Liefer- bzw. Abnahmeverpflichtungen insofern nur in Geld, als die ECC Lux von dem Sub-CCP anstelle der Lieferung oder Abnahme und Zahlung – insbesondere bei Scheitern der Lieferung – die Zahlung von Geld verlangen kann. Die finanzielle Regulierung nach Durchführung der Lieferungen erfolgt über den Sub-CCP als Zahlstelle.

3.4.7 Aufrechnungsverfahren

- (1) Soweit in den Clearing-Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, rechnet die ECC an jedem Geschäftstag in der Tagesendverarbeitung gegenüber jedem Clearing-Mitglied und dem Sub-CCP alle Forderungen und Verbindlichkeiten aus nicht erfüllten Spotmarkt-

Geschäften und fälligen Futures-Kontrakten, deren Clearing von der ECC gemäß den Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit auf, mit der Folge, dass im Verhältnis zwischen der ECC und dem jeweiligen Clearing-Mitglied bzw. Sub-CCP nur diese Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit bezüglich einer Lieferung bzw. Abnahme und Geldzahlung besteht. Darüber hinaus rechnet die ECC entsprechend Satz 1 alle aufrechenbaren Geschäfte über Futures-Kontrakte und Optionskontrakte und sonstige nach diesen Clearing-Bedingungen abzuwickelnden Geschäfte am Ende jedes Handelstages zu einer Netto-Position auf.

- (2) Gegenüber einem Clearing-Mitglied werden die Aufrechnungen gemäß Absatz 1 bezüglich der Geschäfte auf Eigen- und Kundenpositionskonten des jeweiligen Clearing-Mitglieds für die Eigenpositionskonten und Kundenpositionskonten jeweils getrennt durchgeführt. Bei Aufrechnungen gemäß Absatz 1 bezüglich separater Kundenpositionskonten des Clearing-Mitglieds werden Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß Absatz 1 Satz 1 und Positionen gemäß Absatz 1 Satz 2 aus Positionen von Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. des Omnibus Kontos, die bei dem Clearing-Mitglied gesondert geführt werden (Ziffer 3.6.3 Abs. 1), nicht gesondert berücksichtigt. Auf Wunsch des Clearing-Mitglieds können separate Kundenpositionskonten von der Aufrechnung ausgenommen werden.
- (3) Forderungen und Verbindlichkeiten der ECC Lux gegenüber einem Handelsteilnehmer rechnet die ECC Lux an jedem Geschäftstag in der Tagesendverarbeitung zu einer Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit auf. Diese Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit wird durch die ECC als Zahlstelle der ECC Lux abgewickelt.
- (4) Forderungen und Verbindlichkeiten der ECC gegenüber der ECC Lux rechnet die ECC Lux an jedem Geschäftstag in der Tagesendverarbeitung zu einer Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit auf.

3.4.8 Geschäftstage, Handelstage und Geschäftszeiten

- (1) Geschäftstage der ECC sind die Tage Montag bis Freitag, an denen die an einem Markt- platz abgeschlossenen oder registrierten Geschäfte finanziell und/oder physisch abgewickelt werden. Die ECC veröffentlicht eine Liste der Tage Montag bis Freitag, die keine Geschäftstage sind.
- (2) Als Handelstage gelten die von der Geschäftsleitung des jeweiligen Marktes festgelegten Tage, an denen der Handel stattfindet oder Geschäfte registriert werden können.
- (3) Geschäftszeiten sind von 7.30 Uhr bis 19.00 Uhr an jedem Geschäftstag.
- (4) Zeitangaben beziehen sich auf die am Sitz der ECC geltende Zeitzone.

3.4.9 Einwendungen

- (1) Einwendungen gegen tägliche Abrechnungsbenachrichtigungen (Reports) der ECC, einschließlich der Posten der Bundesbank (BBK), der Schweizerischen Nationalbank (SNB), der Clearstream Banking AG und der Eurex Clearing AG, müssen unverzüglich nach Zugang, spätestens bis 12:00 Uhr am nächsten Geschäftstag schriftlich oder mittels Telefax gegenüber der ECC, dem Sub-CCP oder dem Clearing-Mitglied, mit welchem das Geschäft zustande gekommen ist, erhoben werden. Andernfalls gilt die Abrechnungsbenachrichtigung als genehmigt.

- (2) Einwendungen gegen Rechnungen oder Gutschriften der ECC oder der ECC Lux müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Zugang unter Angaben von Gründen schriftlich oder mittels E-mail gegenüber der ECC erhoben werden. Andernfalls gilt eine Rechnung der ECC oder der ECC Lux als genehmigt.
- (3) Einwendungen gegen Geschäftsübertragungen von einem Kunden- oder Eigenpositionskonto auf ein anderes Kunden- und oder Eigenpositionskonto (Ziffer 3.6.5 Abs. 7), die unter Verwendung von STP-Systemen erfolgt sind, müssen unverzüglich, spätestens jedoch bis 12:00 Uhr des nächsten Geschäftstages schriftlich oder mittels Telefax gegenüber der ECC erhoben werden. Andernfalls hat die Geschäftsübertragung endgültig Bestand.

3.4.10 Abtretung

Eine Abtretung der Rechte aus oder aufgrund der Clearing-Bedingungen, einschließlich der auf den internen Bestandskonten (Ziffer 3.6.8) gegenwärtig oder künftig gebuchten Emissionsrechte oder Herkunftsnachweise sowie der damit gegenwärtig oder künftig zusammenhängenden Rechte (insbesondere des Anspruchs gegenüber der ECC Lux auf Auslieferung der Emissionsrechte oder Herkunftsnachweise auf ein Registerkonto), durch ein Clearing-Mitglied oder ein Nicht-Clearing-Mitglied kann nur mit Zustimmung der ECC oder nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen erfolgen. Die Regelung des § 354a des Handelsgesetzbuches bleibt unberührt. Die ECC Lux ist berechtigt, ihre Rechte aus oder aufgrund der Clearing-Bedingungen an die ECC abzutreten.

3.4.11 Notstandsmaßnahmen

Wird ein ordnungsgemäßes Clearing bei einem Clearing-Mitglied oder dem Sub-CCP, insbesondere durch technische Störungen, beeinträchtigt, muss das betroffene Clearing-Mitglied bzw. der Sub-CCP die ECC unverzüglich benachrichtigen. Notstandsmaßnahmen der ECC sind für alle Vertragsparteien verbindlich, eine Haftung der ECC in diesem Fall ist ausgeschlossen.

3.4.12 Haftung

- (1) Die ECC und die ECC Lux können bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihnen dem Sub-CCP oder anderen Clearing-Mitgliedern oder Nicht-Clearing-Mitgliedern durch einen von dem Clearing-Mitglied verursachten Verzug oder technischen Verzug entstanden sind. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der ECC bzw. der ECC Lux als auch eines Dritten bleibt unberührt. Die ECC und die ECC Lux können ihre gegen das im Verzug oder technischen Verzug befindliche Clearing-Mitglied bestehenden Schadensersatzansprüche an Dritte abtreten.
- (2) Die ECC und die ECC Lux haften nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Unterbrechung der Zulieferkette) veranlasst sind oder die durch Verfügungen von Hoher Hand des In- und Auslandes eintreten. Für Schäden, die einem Clearing-Mitglied oder dem Sub-CCP infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihnen benutzten EDV-Geräte oder EDV-Systeme eines Marktes oder der ECC bzw. ECC Lux oder bei Störungen des Datentransfers sowie bei einem Handel außerhalb des Systems eines Marktes oder der ECC bzw. ECC Lux oder infolge von

Fehlern bei der Eingabe von Daten im Rahmen der Abwicklung und der Sicherheitenverwaltung für Clearing-Mitglieder oder den Sub-CCP erwachsen, haften die ECC bzw. die ECC Lux nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Pflichten. Bei einem leicht fahrlässigen Verstoß gegen wesentliche Pflichten beschränkt sich die Haftung der ECC und der ECC Lux der Höhe nach auf den bei Erteilung der Clearing-Lizenz, bzw. Abschluss der CCP-Sub-CCP-Vereinbarung voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Die ECC und die ECC Lux werden die Geräte und Systeme in ihrem Verantwortungsbereich, einschließlich der Anwendungs- und Kommunikationssoftware, ausreichend getestet in Betrieb nehmen und warten; für technische Einrichtungen und Systeme der Märkte ist die ECC bzw. die ECC Lux nicht verantwortlich.

- (3) Die ECC und die ECC Lux dürfen mit der Durchführung aller ihnen übertragenen Aufgaben im eigenen Namen Dritte ganz oder teilweise beauftragen, wenn sie dies auch unter Abwägung der Interessen der Clearing-Mitglieder und des Sub-CCP für gerechtfertigt halten. Machen sie hiervon Gebrauch, so beschränkt sich ihre Verantwortlichkeit auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihnen beauftragten Dritten (§ 664 Abs. 1 BGB). Die ECC bzw. die ECC Lux ist jedoch verpflichtet, etwa bestehende Ansprüche gegen den Dritten auf Verlangen abzutreten.
- (4) Die ECC und die ECC Lux haften nicht für Verluste oder Schäden gegenüber Clearing-Mitgliedern, dem Sub-CCP oder Nicht-Clearing-Mitgliedern, wenn diese Verluste oder Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der ECC bzw. der ECC Lux oder aus der Verletzung einer wesentlichen Verpflichtung aus diesen Clearing-Bedingungen gegenüber diesen herrühren. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus diesen Clearing-Bedingungen beschränkt sich die Haftung der ECC und der ECC Lux der Höhe nach auf den bei Erteilung der Clearing-Lizenz bzw. Abschluss der CCP-Sub-CCP-Vereinbarung voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- (5) Die ECC und die ECC Lux übernehmen keine Haftung gegenüber Clearing-Mitgliedern, dem Sub-CCP oder Nicht-Clearing-Mitgliedern oder Dritten für eventuell entstandene Schäden, Folgeschäden, Verluste oder entgangene Gewinne, wenn sie von ihren Rechten nach Maßgabe von Abschnitt 3.9 dieser Clearing-Bedingungen (Verzug und Sanktionen) Gebrauch macht oder wenn sie bei technischen Störungen Notstandsmaßnahmen einleitet.
- (6) Die ECC und die ECC Lux übernehmen keine Haftung gegenüber Nicht-Clearing-Mitgliedern oder Dritten für eventuell entstandene Schäden, Folgeschäden, Verluste oder entgangene Gewinne, wenn die Clearing-Mitglieder von ihren Rechten nach Maßgabe von Ziffer 3.1.1 Gebrauch machen.
- (7) Soweit diese Clearing-Bedingungen nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung treffen, haften die ECC und die ECC Lux gegenüber Dritten, die selbst keine Teilnehmer eines Marktes sind, in keinem Fall für eventuell auftretende Verluste, Schäden, Folgeschäden oder entgangene Gewinne, die im Zusammenhang mit an dem Markt abgeschlossenen oder registrierten Geschäften entstanden sind.
- (8) Eine Haftung der ECC und der ECC Lux in Zusammenhang mit der Durchführung der Lieferung bzw. Abnahme von Strom oder Erdgas ist ausgeschlossen, wenn im Übertragungsnetz des Übertragungsnetzbetreibers bzw. am Hub eines Hub-Betreibers oder an Grenz-

- kuppelstellen Fehler oder Störungen auftreten, die die Einspeisung oder Entnahme von Strom oder Erdgas unmöglich machen, oder eine Fahrplananmeldung oder Nominierung aus anderen, von ihr nicht zu vertretenen Gründen unmöglich sein sollte.
- (9) Die ECC übernimmt keine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Gültigkeit der über die STP-Systeme übermittelten Geschäfte und Erklärungen. Insbesondere übernimmt die ECC keine Haftung für Richtigkeit der über die STP-Systeme nach dem Regelwerk des jeweiligen Marktes registrierten Geschäfte sowie über die STP-Systeme initiierten Give-ups und nachfolgenden Take-ups. Für die Funktionsfähigkeit der STP-Systeme sind die externen Systemanbieter verantwortlich. ECC haftet dementsprechend nicht für den Ausfall von Funktionalitäten der STP-Systeme.
- (10) Unbeschadet der vorangehenden Haftungsregelungen ist eine Haftung der ECC im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Parallelanspruchs als Beauftragte der nicht Segregierten Nicht-Clearing Mitglieder und Segregierte Teilnehmer entsprechend Ziffer 3.5.1 Abs. 4 für Haftungsfälle die in einem Kalenderjahr eintreten, auf das sechsfache der tatsächlichen Jahresvergütung für diese Dienstleistung beschränkt (Höchstgrenze). Die Jahresvergütung ist die Summe aller Vergütungszahlungen, welche die Segregierten Nicht-Clearing Mitglieder und Segregierten Teilnehmer der ECC im jeweiligen Kalenderjahr für diese Dienstleistung vertragsgemäß schulden oder geschuldet hätten. Maßgeblich ist das Kalenderjahr, in welchem die Pflichtverletzung stattgefunden hat. Solange die Jahresvergütung für ein Kalenderjahr nicht feststeht, ist vorläufig nach der Jahresvergütung des Vorjahres abzurechnen. Schäden aus Vorgängen, die seitens der ECC im Rahmen dieser Dienstleistung mindestens grob fahrlässig verschuldet wurden, werden auch insoweit erstattet, als die genannte Höchstgrenze um bis zu 100% überschritten wird.

3.5 Margin-Anforderung und Sicherheitsleistung

3.5.1 Verpflichtung zur Sicherheitsleistung und Parallelanspruch

- (1) Zur Besicherung sämtlicher Verpflichtungen eines Clearing-Mitglieds gegenüber der ECC aus oder in Zusammenhang mit seiner Teilnahme am Clearing der ECC hat jedes Clearing-Mitglied Sicherheiten mindestens in der von ECC festgelegten Höhe und in Form der in Ziffern 3.5.4 und 3.5.5 bezeichneten Sicherheiten in Geld, Wertpapieren bzw. Wertrechten zu stellen. Emissionsrechte gelten nicht als Wertpapiere oder Wertrechte im diesem Sinne.
- (2) Die ECC legt die Höhe der Sicherheitsanforderung (Margin-Anforderung) gegenüber Clearing-Mitgliedern an jedem Geschäftstag fest. Die Sicherheiten sind durch jedes Clearing-Mitglied bis 8:00 Uhr des folgenden Geschäftstages zu leisten.
- (3) Ist der Sicherheitenbetrag nicht fristgerecht auf dem Konto der ECC eingegangen, so kann die ECC Maßnahmen nach den Abschnitten 3.9 oder 3.10 f. ergreifen.
- (4) Zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Anspruch der ECC auf Sicherheitenstellung gewährt jedes Clearing-Mitglied der ECC zugunsten der nicht Segregierten Nicht-Clearing Mitglieder und der Segregierten Teilnehmer („Bekannte Teilnehmer“ i.S.v. Artikel 48 Abs. 7 EMIR) durch abstraktes Schuldversprechen einen separaten und unabhängigen Anspruch („Parallelanspruch“), von dem betreffenden Clearing-Mitglied die Erfüllung sämtlicher Sicherheitenverpflichtungen dieses Clearing-Mitglieds gegenüber den Bekannten Teilnehmern zu verlangen. "Sicherheitenverpflichtungen" eines Clearing-Mitglieds sind sämtliche

Verpflichtungen eines Clearing-Mitglieds gegenüber den Bekannten Teilnehmern aus dem erfolgten Stellen von Sicherheiten, die diese Bekannten Teilnehmer im Zusammenhang mit dem Clearing von Geschäften durch die ECC geleistet haben, nämlich auf

- Rückübertragung und Rückzahlung, oder
- Zahlung eines Betrages, sofern der Wert einer gestellten Sicherheit aufgrund einer qualifizierten Close-Out Netting Vereinbarung verrechnet wurde und sich zugunsten des betreffenden Bekannten Teilnehmers ein Überschussbetrag ergeben hat.

Eine „qualifizierte Close-Out Nettingvereinbarung“ ist eine Close-Out Netting Vereinbarung zwischen einem Clearing-Mitglied und einem Bekannten Teilnehmer, welche ausschließlich Geschäfte erfasst, die Gegenstand des Clearings an der ECC sind.

Von den Sicherheitenverpflichtungen im vorgenannten Sinne ausgenommen sind Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf Sicherheiten von Segregierten Teilnehmern, die nach Ziffer 3.5.6 durchgereicht sind. Ebenfalls ausgenommen sind Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf Wertpapiere, die der Bekannte Teilnehmer an das Clearing-Mitglied verpfändet hat.

Die Sicherheitenverpflichtungen des Clearing-Mitglieds gegenüber den Bekannten Teilnehmern bleiben unberührt. Der Parallelanspruch kann von der ECC unabhängig von den Sicherheitenverpflichtungen des Clearing-Mitglieds, welche gegenüber den Bekannten Teilnehmern bestehen, durchgesetzt werden.

Tritt in Bezug auf die Sicherheitenverpflichtungen gegenüber einem Bekannten Teilnehmer Erfüllung ein, so verringert sich entsprechend der Umfang des Parallelanspruchs. Tritt in Bezug auf den Parallelanspruch nach Maßgabe des in Ziffer 3.11.1 Nr. 1 Unterabsatz 3 und 3.11.3 lit. b (ii) – (iv) beschriebenen Verfahrens Erfüllung ein, verringert sich entsprechend der Umfang der Sicherheitenverpflichtung.

3.5.2 Margin-Anforderung

(1) Die Methode zur Berechnung der verschiedenen Margin-Anforderungen wird von der ECC festgesetzt. Die Grundlagen für die Margin-Ermittlung sind für Terminmarkt-Geschäfte in Ziffer 4.1 und für Spotmarkt-Geschäfte in Ziffer 5.1 geregelt. Die Margin-Anforderung wird separat für die folgenden Konten und Geschäfte ermittelt:

- die zusammengefassten Eigen- und Market-Maker-Positionskonten (M- und P-Konten) eines Clearing-Mitgliedes;
- jedes Kundenpositionskonto (A-Konten) des Clearing-Mitgliedes;
- die Spotmarkt-Geschäfte des Clearing-Mitgliedes;
- die zusammengefassten Eigen- und Market-Maker-Positionskonten (M- und P-Konten) jedes Nicht-Clearing-Mitgliedes bzw. Omnibus-Kontos;
- jedes Kundenpositionskonto (A-Konten) jedes Nicht-Clearing-Mitgliedes, bzw. jedes Omnibus-Kontos.
- die Spotmarkt-Geschäfte des Nicht-Clearing-Mitgliedes bzw. des Omnibus-Kontos.

Die Margin-Anforderung eines Clearing-Mitglieds ergibt sich aus der Summe der einzelnen vorgenannten separat ermittelten Margin-Anforderungen. Margin-Guthaben, die z.B. aus Premium Margin in einem Konto entstehen, werden nicht kontenübergreifend berücksich-

tigt. Bei der Berechnung der Höhe der Margin-Anforderung können von den Handelsteilnehmern gehaltene Emissionsrechte zu dem von der ECC jeweilig bestimmten Beleihungswert berücksichtigt werden; hierüber entscheidet die ECC auf Antrag des Handelsteilnehmers in ihrem freien Ermessen. Der Antrag eines Handelsteilnehmers bedarf der Zustimmung des Clearing-Mitglieds bzw. Sub-CCP, dem das zu berücksichtigende Bestandskonto im Sinne des Ziffer 3.6.8 Abs. 1 Satz 2 zugeordnet ist.

- (2) Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, von ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Omnibus-Kunden Sicherheiten mindestens in der sich aus der Berechnungsmethode der ECC ergebenden Höhe zu fordern. Das Clearing-Mitglied wird der ECC sowie seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Omnibus-Kunden auf Verlangen die Berechnungsmethode offenlegen.

3.5.3 Zusätzliche Sicherheitsleistung

- (1) Die ECC behält sich vor, jederzeit aufgrund ihrer, während des Geschäftstages vorgenommenen, Risikoeinschätzung von einem Clearing-Mitglied eine zusätzliche Sicherheitsleistung in von der ECC akzeptierten Sicherheiten zu verlangen. Zusätzliche Sicherheitsleistungen in Geld müssen unverzüglich in der entsprechenden Währung auf dem Abrechnungskonto oder das Cash-Pfandkonto der ECC geleistet werden. Zusätzliche Sicherheitsleistungen in Wertpapieren oder Wertrechten sind unverzüglich auf die Pfanddepots bei Clearstream Banking AG zu leisten.
- (2) Dem Clearing-Mitglied steht gegenüber einem ihm angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglied das Recht zu, jederzeit aufgrund seiner während des Geschäftstages vorgenommenen Risikoeinschätzung von dem angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglied unverzüglich eine zusätzliche Sicherheitsleistung zu verlangen. Jedes Clearing-Mitglied ist verpflichtet, bezüglich jedes Omnibus-Kontos sicherzustellen, dass das Clearing-Mitglied das Recht hat, jederzeit aufgrund der während des Geschäftstages vorgenommenen Risikoeinschätzung des Clearing-Mitglieds von dem Omnibus-Konto unverzüglich eine zusätzliche Sicherheitsleistung zu verlangen.

3.5.4 Sicherheiten in Geld

- (1) Die ECC legt fest, in welchen Währungen Sicherheiten in Geld zugelassen werden. Für Sicherheiten, die nach Maßgabe von Ziffer 3.5.6 durch ein Clearing-Mitglied durchgereicht werden, gelten die Regelungen in Ziffer 3.5.7.
- (2) Sicherheiten in EUR werden gestellt, indem das Clearing-Mitglied dafür Sorge trägt, dass die von der ECC eingehenden Lastschriften zu Lasten seines Abrechnungskontos eingelöst und die jeweiligen Beträge auf dem Abrechnungskonto der ECC gutgeschrieben werden können. Die ECC schreibt den auf ihrem Abrechnungskonto eingegangenen Betrag dem Sicherheitenverrechnungskonto (Ziffer 3.6.7) des Clearing-Mitglieds unverzüglich gut.

Sicherheiten in anderen nach Absatz 2 von der ECC zugelassenen Währungen werden gestellt, indem das Clearing-Mitglied den Betrag auf das hierzu eingerichtete Konto der ECC einzahlt. Nachdem die betreffende Bank der ECC die Einzahlung bestätigt hat, wird der Betrag dem Sicherheitenverrechnungskonto (Ziffer 3.6.7) des Clearing-Mitglieds unverzüglich gutgeschrieben und die Hinterlegung bei der Sicherheitenanforderung für den folgenden Geschäftstag berücksichtigt, sofern die Bestätigung gemäß Satz 2 spätestens bis zu einem von der ECC bestimmten Zeitpunkt der ECC zugeht.

- (3) Clearing-Mitglieder können bei der ECC an jedem Geschäftstag die Freigabe von Geldsicherheiten verlangen. Der Freigabeantrag wird von der ECC noch am selben Geschäftstag bearbeitet, sofern der Antrag bis zu einem von der ECC bestimmten und dem Clearing-Mitglied mitgeteilten Zeitpunkt eingegangen ist. Die Freigabe erfolgt durch Buchung auf dem internen Sicherheitenverrechnungskonto des Clearing-Mitgliedes (Ziffer 3.6.7) und unverzügliche Auszahlung auf das Target2 Konto des Clearing-Mitglieds oder bei Sicherheiten in anderen nach Absatz 2 von der ECC zugelassenen Währungen auf das hierzu eingerichtete Konto des Clearing-Mitglieds. Steht einem Freigabeantrag eine Sicherheitsanforderung gegen das Clearing-Mitglied entgegen, erfolgt die Buchung auf dem Sicherheitenverrechnungskonto nur, wenn der Fehlbetrag bis zu dem von der ECC bestimmten Zeitpunkt ausgeglichen worden ist.
- (4) Die in Geld geleisteten Sicherheiten gehen in das Vermögen der ECC über. Die Sicherheitsleistung begründet einen bedingten Rückübertragungsanspruch gegen die ECC nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen. Die ECC ist berechtigt, die in Geld geleisteten Sicherheiten nach ihrem eigenen Ermessen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zur Sicherung ihrer eigenen Funktionsfähigkeit als Clearing-Haus und zu Anlagezwecken zu nutzen.
- (5) Im Falle einer Beendigung gemäß Ziffer 3.10 ist die ECC berechtigt, die geleisteten Geldsicherheiten in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme durch Verrechnung mit Forderungen der ECC erfolgt nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt 3.11. Soweit die vom Clearing-Mitglied geleisteten Sicherheiten insgesamt die Forderungen der ECC übersteigen, ist die ECC gegenüber dem Clearing-Mitglied berechtigt, mit einem überschießenden Betrag in der in Abschnitt 3.11 näher beschriebenen Weise zu verfahren.
- (6) Das Clearing-Mitglied und die ECC sind sich darüber einig, dass die geleisteten Geldsicherheiten auch zur Besicherung des in Ziffer 3.5.1 Abs. 4 bezeichneten Parallelanspruchs der ECC gegen das Clearing-Mitglied dienen. Das Clearing-Mitglied und die ECC vereinbaren, dass a) die Geldsicherheiten vorrangig zur Befriedigung der Ansprüche der ECC gegen das Clearing-Mitglied (unter Ausnahme des in Ziffer 3.5.1 Abs. 4 bezeichneten Parallelanspruchs der ECC) verwendet werden sollen und b) nur soweit die vom Clearing-Mitglied geleisteten Sicherheiten insgesamt die vorbezeichneten Ansprüche der ECC übersteigen, zur Befriedigung des in Ziffer 3.5.1 Abs. 4 bezeichneten Parallelanspruchs der ECC in der in Ziffer 3.11.1 Nr. 1 Untersatz 3 und 3.11.3 lit. b (ii) – (iv) beschriebenen Weise verwendet werden sollen.

3.5.5 Sicherheiten in Wertpapieren und Wertrechten

- (1) Sicherheiten in Wertpapieren und in Wertrechten sind von jedem Clearing-Mitglied in einem von ihm einzurichtenden Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG zu hinterlegen.
- (2) Die ECC legt die von ihr als Sicherheit akzeptierten Wertpapiere und Wertrechte sowie deren jeweilige Beleihungswerte fest. Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von 15 Kalendertagen oder weniger werden nicht als Sicherheit akzeptiert. Die Verwaltung der Wertpapiere und Wertrechte obliegt dem Clearing-Mitglied. Ein von der ECC nicht oder nicht mehr als Sicherheit akzeptiertes Wertpapier oder Wertrecht bleibt bei der Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistung unberücksichtigt. Die ECC informiert das Clearing-Mitglied darüber, welche Wertpapiere oder Wertrechte nicht oder nicht mehr als Sicherheit akzeptiert werden.

- (3) Das Clearing-Mitglied und die ECC sind sich darüber einig, dass die ECC ein Pfandrecht an allen Wertpapieren erwirbt, die in den ausschließlich für die ECC eingerichteten Pfanddepots des Clearing-Mitglieds bei der Clearstream Banking AG jetzt oder künftig verbucht sind. Zum Zwecke der Verpfändung tritt das Clearing-Mitglied seine Ansprüche gegen die Clearstream Banking AG auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die ECC ab. Das Clearing-Mitglied zeigt der Clearstream Banking AG den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an. Werden Wertrechte in das Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG eingestellt, so werden diese der ECC sicherungszediert; die vorstehende Regelung gilt entsprechend. Das Clearing-Mitglied versichert, dass es Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere oder Inhaber der sicherungszedierten Wertrechte oder sonst zur Verpfändung der Wertpapiere oder zur Sicherungszession der Wertrechte berechtigt ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind, soweit in diesen Clearingbedingungen nichts abweichendes bestimmt ist. Das Clearing-Mitglied wird für die Dauer der Verpfändung/Sicherungszession solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der ECC entstehen lassen.
- (4) Im Falle einer Beendigung gemäß Abschnitt 3.10 ist die ECC berechtigt, den Verkauf der verpfändeten Wertpapiere ohne vorherige Androhung aus freier Hand zum laufenden Preis selbst oder durch Dritte vorzunehmen oder die sicherungszedierten Wertrechte ohne besonderes Verwertungsverfahren zu liquidieren. Das Clearing-Mitglied erteilt der ECC die Vollmacht, im Falle einer Verwertung in seinem Namen bei der Clearstream Banking AG die Austragung der sicherungszedierten Namensaktien aus den jeweiligen Aktienregistern zu verlangen.
- (5) Das Clearing-Mitglied und die ECC sind sich darüber einig, dass das Pfandrecht und die Sicherungszession gemäß Absatz 3 auch zur Besicherung des in Ziffer 3.5.1 Abs. 4 bezeichneten Parallelanspruchs der ECC gegen das Clearing-Mitglied dient. Das Clearing-Mitglied und die ECC vereinbaren, a) dass ein Erlös aus der Pfandverwertung der in dem Pfanddepot hinterlegten Wertpapiere und der Verwertung der sicherungszedierten Wertrechte vorrangig zur Befriedigung der Ansprüche der ECC gegen das Clearing-Mitglied (unter Ausnahme des in Ziffer 3.5.1 Abs. 4 bezeichneten Parallelanspruchs der ECC) verwendet werden soll und b) nur soweit die vom Clearing-Mitglied geleisteten Sicherheiten insgesamt die vorbezeichneten Ansprüche der ECC übersteigen, ein solcher Erlös zur Befriedigung des in Ziffer 3.5.1 Abs. 4 bezeichneten Parallelanspruchs der ECC in der in Ziffer 3.11.1 Nr. 1 Unterabsatz 3 und 3.11.3 lit. b (ii) – (iv) beschriebenen Weise verwendet werden soll.
- (6) Die Übertragung von Wertpapieren und Wertrechten auf das Pfanddepot gemäß Absatz 3 erfolgt, indem das Clearing-Mitglied die Clearstream Banking AG zeitgerecht anweist, Wertpapiere oder Wertrechte in dessen Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG zu übertragen. Die Clearstream Banking AG benachrichtigt die ECC von der Übertragung. Die ECC schreibt daraufhin den entsprechenden Wert oder die Stückzahl auf dem Sicherheitenverrechnungskonto (Ziffer 3.6.7) des Clearing-Mitglieds gut und berücksichtigt die Gutschrift bei der nächsten Berechnung der Sicherheitenanforderung, sofern die Benachrichtigung durch die Clearstream Banking AG bis spätestens zu einem von der ECC bestimmten und dem Clearing-Mitglied mitgeteilten Zeitpunkt erfolgt. Werden Wertpapiere oder Wertrechte in ein Pfanddepot übertragen, die die ECC nicht als Sicherheit akzeptiert, veranlasst ECC die Rückbuchung.

- (7) Clearing-Mitglieder können bei der ECC an jedem Geschäftstag die Freigabe von verpfändeten Wertpapieren oder von sicherungszierten Wertrechten verlangen. Der Freigabeantrag wird von der ECC noch am selben Geschäftstag bearbeitet, sofern der Antrag bis zu einem von der ECC bestimmten und dem Clearing-Mitglied mitgeteilten Zeitpunkt eingegangen ist. Die Freigabe von verpfändeten Wertpapieren oder von sicherungszierten Wertrechten durch die ECC erfolgt durch Buchung auf dem internen Sicherheitenverrechnungskonto des Clearing-Mitgliedes (Ziffer 3.6.7) und Erklärung der Zustimmung zur Auslieferung der Wertpapiere oder Wertrechte gegenüber der Clearstream Banking AG. Steht einem Freigabeantrag eine Sicherheitsanforderung gegen das Clearing-Mitglied entgegen, erfolgt die Buchung auf dem Sicherheitenverrechnungskonto und die Zustimmungserklärung nur, wenn der Fehlbetrag bis zu dem von der ECC bestimmten Zeitpunkt ausgeglichen worden ist.

3.5.6 Durchreichen von Sicherheiten

- (1) Falls in einer NCM-Vereinbarung die Variante „Durchreichen von Sicherheiten“ gewählt ist oder eine Omnibus-Vereinbarung abgeschlossen ist, gelten hinsichtlich der Sicherheiten, die ein Segregierter Teilnehmer aufgrund der Verpflichtung aus Ziffer 3.5.2 Abs. 2 dem Clearing-Mitglied zu stellen hat, sowie für über diese Verpflichtung hinausgehende Sicherheiten für das Clearing des Segregierten Teilnehmers an der ECC, die nachfolgenden Regelungen. Außerdem sind die Clearing-Mitglied verpflichtet, mit ihren Segregierten Nicht-Clearing-Mitgliedern und Omnibus-Kunden, Close-out Netting-Vereinbarungen abzuschließen.
- (2) Der Segregierte Teilnehmer wird dem Clearing-Mitglied nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Sicherheiten in Erfüllung der Verpflichtung gem. Ziffer 3.5.2 Abs. 2 leisten. Die Sicherheiten dienen zur Besicherung aller bestehenden und künftigen Ansprüche des Clearing-Mitglieds gegen den Segregierte Teilnehmer aus der betreffenden NCM-Vereinbarung bzw. aus der Omnibus-Vereinbarung. Die Leistung von Sicherheiten erfolgt, indem Wertpapiersicherheiten auf das Wertpapierdepot des Clearing-Mitglieds bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, welches ausschließlich für Wertpapiersicherheiten mit Bezug auf Geschäfte des Segregierten Teilnehmers eingerichtet ist („CBF-Pfanddepot“) und/oder Geldsicherheiten auf das Pfandkonto des Clearing-Mitglieds bei der ECC, welches ausschließlich für Geldsicherheiten mit Bezug auf Geschäfte des Segregierten Teilnehmers eingerichtet ist („Cash-Pfandkonto“) überträgt. Der Segregierte Teilnehmer hat die Wahl zwischen der Übertragung von Wertpapiersicherheiten und Geldsicherheiten.
- (3) Aufgrund von Absatz 2 geleistete Sicherheiten gehen mit der Übertragung im Falle von Wertpapiersicherheiten in das Eigentum des Clearing-Mitglieds und im Falle von Geldsicherheiten in das Vermögen des Clearing-Mitglieds über. Handelt es sich bei Wertpapiersicherheiten um im Ausland ruhende Wertpapiere, geht gegebenenfalls anstelle des Eigentums die dem Segregierte Teilnehmer als Hinterleger gegenüber dem Verwahrer der Wertpapiere zustehende Rechtsstellung über. Das Clearing-Mitglied ist berechtigt, über die Sicherheiten entsprechend den Regelungen in diesen Clearingbedingungen zu verfügen.
- (4) Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, an den Sicherheiten keine Sicherungsrechte zugunsten Dritter zu bestellen, mit Ausnahme a) des Pfandrechts zugunsten der ECC gemäß Ziffer 3.5.9 Abs. 1 und b) des Pfandrechts zugunsten der Nicht-Clearing-Mitglieder bzw. des Omnibus-Bevollmächtigten nach Ziffer 3.5.9 Abs. 8.

- (5) Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, sämtliche von Segregierten Teilnehmern für das Clearing an der ECC geleistete Sicherheiten (inklusive etwaiger über den Betrag der durch ECC bestimmten Marginanforderung hinausgehenden Sicherheiten), soweit diese Sicherheiten von der ECC akzeptiert werden, unverzüglich dem Sicherheitenverrechnungskonto des jeweiligen Segregierten Teilnehmern gutschreiben zu lassen, indem ein entsprechender Auftrag zur Umbuchung an ECC übermittelt wird, bzw. indem diese Sicherheiten auf das CBF Pfandkonto, das für den Segregierten Teilnehmer geführt wird, übertragen werden.
- (6) Übersteigt an einem Geschäftstag die Höhe der durch den Segregierten Teilnehmer durchgereichten Sicherheiten die Höhe der durch den Segregierten Teilnehmer gemäß Ziffer 3.5.2 zu stellenden Sicherheiten, hat der Segregierte Teilnehmer einen Anspruch auf Rückübertragung von durchgereichten Geldbeträgen oder Wertpapieren nach seiner Wahl gegen sein Clearing-Mitglied – soweit abweichende Vereinbarungen zwischen dem Clearing-Mitglied und den Segregierten Teilnehmer dem nicht entgegenstehen –, welche den durch ihn geleisteten Geld- oder Wertpapiersicherheiten gleichartig sind und deren Wert den Betrag der Überdeckung nicht übersteigt. Gleichartig sind bei Wertpapiersicherheiten Papiere der gleichen Wertpapiergattung.
- (7) Nimmt die ECC Sicherheiten aufgrund der Regelungen in Abschnitt 3.11 in Anspruch, welche das Clearing-Mitglied der ECC verpfändet hat oder verwertet das Clearing-Mitglied Sicherheiten, die durch einen Segregierte Teilnehmer gestellt wurden, aufgrund einer Beendigung der Close-Out Nettingvereinbarung zwischen Clearing-Mitglied und dem Segregierten Teilnehmer so gilt:
 - (a) der Erfüllungsanspruch des Clearing-Mitglieds gegen den Segregierten Teilnehmer aus den Geschäften, die über das Clearing-Mitglied an der ECC abgewickelt werden, erlischt in entsprechender Höhe und
 - (b) der Übertragungsanspruch des Segregierten Teilnehmers gegen das Clearing-Mitglied gemäß Absatz 5
 - (i) ist in einem Betrag bis zur Höhe des Verwertungserlöses ausschließlich auf die Übertragung von Geldbeträgen gerichtet und
 - (ii) verringert sich der Höhe nach um den Betrag der Forderung, für welche die ECC oder das Clearing-Mitglied diese Sicherheiten verwertet hat.
 - (c) Soweit der Erfüllungsanspruch des Clearing-Mitglieds gegen den Segregierten Teilnehmer aus den Geschäften, die über das Clearing-Mitglied an der ECC abgewickelt werden, bereits vor der Inanspruchnahme durch Erfüllung oder mit Erfüllungswirkung erloschen ist, bleibt der Übertragungsanspruch des Segregierten Teilnehmers gemäß Absatz 5 entgegen (b) (ii) der Höhe nach unberührt. Im Übrigen gilt lit. b (i).
- (8) Im Fall einer Beendigung der Close-Out-Netting-Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Segregierte Teilnehmer bewertet die nach der Close-Out-Netting-Vereinbarung ersatzberechtigte Partei unverzüglich sämtliche Sicherheiten, die aufgrund dieser Clearing-Bedingungen geleistet wurden und für die das Clearing-Mitglied noch keine gleichartigen Werte gemäß Absatz 6 an den Segregierte Teilnehmer übertragen hat. Die entsprechenden Beträge werden wie rückständige Leistungen des Clearing-Mitglieds in die nach der Close-Out-Netting-Vereinbarung in Verbindung mit Nr. 9 Abs. 1 des Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte zu ermittelnde einheitliche Ausgleichsforderung einbezogen.

gen. Gleichzeitig erlöschen sämtliche Ansprüche zwischen dem Segregierte Teilnehmer und dem Clearing-Mitglied auf Übertragung von Geldbeträgen oder Wertpapieren gemäß Absatz 2 oder Absatz 6.

- (9) Geldsicherheiten werden mit dem Nominalbetrag zuzüglich gegebenenfalls bis zur Beendigung der Close-Out-Netting-Vereinbarung aufgelaufener Zinsen bewertet. Wertpapiersicherheiten werden mit dem bei einer Veräußerung gleichartiger Wertpapiere vom Clearing-Mitglied erzielten Erlös bewertet. An die Stelle eines tatsächlich erhaltenen Erlöses tritt nach Wahl der nach der Close-Out-Netting-Vereinbarung ersatzberechtigten Partei der Betrag, den das Clearing-Mitglied unmittelbar nach Beendigung der Close-Out-Netting-Vereinbarung bei einer derartigen Veräußerung unter Wahrung der Interessen des Segregierte Teilnehmer hätte erhalten können. Soweit die vorgenannten Beträge nicht in Euro denominated sind, rechnet sie die nach der Close-Out-Netting-Vereinbarung ersatzberechtigte Partei zum Briefkurs in Euro um. "Briefkurs" ist dabei der von führenden Marktteilnehmern quotierte Kurs für den Verkauf einer Währung.
- (11) Erfolgt in Bezug auf eine Wertpapiersicherheit eine Ausschüttung von Geld durch den Emittenten an die Inhaber dieser Wertpapiersicherheit, zahlt das Clearing-Mitglied an den Segregierten Teilnehmer am Tag dieser Ausschüttung einen Betrag in der Währung und in Höhe des von den Inhabern auf Grund der Ausschüttung bezogenen Betrags. Unterliegt eine derartige Ausschüttung einer Quellensteuer oder führt sie zu einer Steuergutschrift, so schuldet das Clearing-Mitglied gemäß Satz 1 denjenigen Betrag, der dem Segregierte Teilnehmer unter Berücksichtigung seiner dem Clearing-Mitglied zuvor mitgeteilten steuerlichen Erstattungs- oder Anrechnungsansprüche zufließen würde, wenn er Eigentümer der betreffenden Wertpapiersicherheit wäre, einschließlich a) der Quellensteuer, soweit der Segregierte Teilnehmer eine Ausnahme von dieser Steuer oder deren Erstattung beanspruchen könnte sowie b) einer dem Segregierten Teilnehmer unter diesen Voraussetzungen zustehenden Steuergutschrift. Das Clearing-Mitglied ist zur Zahlung von Beträgen gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht verpflichtet, soweit durch eine solche Zahlung eine Unterdeckung entsteht. Demgemäß durch das Clearing-Mitglied nicht gezahlte Beträge sind bei der Ermittlung einer Unter- oder Überdeckung als Geldsicherheit zu berücksichtigen.
- (12) Im Falle des Durchreichens von Sicherheiten führt die ECC für jeden Segregierte Teilnehmer, nach näherer Bestimmung in diesen Clearing-Bedingungen zum Zweck der gesonderten Berechnung und Verwaltung von Sicherheiten ein separates Kundenpositionskonto sowie ein separates Sicherheitenverrechnungskonto.

3.5.7 Sicherheiten in Geld bei Durchreichen von Sicherheiten

- (1) Im Falle des Durchreichens von Sicherheiten können Sicherheiten in Geld durch ein Clearing-Mitglied abweichend von den Regelungen in Ziffer 3.5.4 auch durch Zahlung auf das Cash-Pfandkonto des Clearing-Mitglieds geleistet werden. Die Sicherheitenstellung in Geld ist nur in Euro zulässig.
- (2) Die ECC schreibt den auf dem Cash-Pfandkonto eingegangenen Betrag dem separaten Sicherheitenverrechnungskonto (Ziffer 3.6.7 Abs. 2) des Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. des Omnibus-Kontos unverzüglich gut.

- (3) Die ECC gibt Sicherheiten, welche auf dem Cash-Pfandkonto verbucht sind, auf Antrag des Clearing-Mitglieds frei. Hinsichtlich der Freigabe gilt Ziffer 3.5.4 Abs. 3 entsprechend mit der ergänzenden Maßgabe, dass das Clearing-Mitglied dem Antrag die Freigabeerklärung des Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. des Omnibus-Bevollmächtigten beizufügen hat. Steht einem Freigabeantrag eine Sicherheitsanforderung gegen das Clearing-Mitglied wegen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Omnibus-Kontos entgegen, erfolgt die Freigabe nur, wenn der Fehlbetrag bis zu dem von der ECC bestimmten Zeitpunkt ausgeglichen worden ist.

3.5.8 Sicherheiten in Wertpapieren bei Durchreichen von Sicherheiten

- (1) Im Falle des Durchreichens von Sicherheiten können Sicherheiten in Wertpapieren nach Maßgabe von Ziffer 3.5.5 auf das betreffende CBF-Pfanddepot geleistet werden. Auf dem CBF-Pfanddepot dürfen nur Wertpapiere verwahrt werden, die den Anforderungen der Ziffer 3.5.5 Abs. 2 entsprechen und die dem Clearing-Mitglied gemäß den Bestimmungen in Ziff. 3.5.6 Abs. 3 von dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. den Omnibus-Kunden zu Eigentum übertragen wurden.
- (2) Die ECC schreibt den entsprechenden Wert der Wertpapiere auf dem CBF-Pfanddepot dem separaten Sicherheitenverrechnungskonto des Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Omnibus-Kontos gut und berücksichtigt die Gutschrift bei der nächsten Berechnung der Sicherheitenanforderung nach näherer Bestimmung in Ziffer 3.5.1 gegenüber dem Clearing-Mitglied.
- (3) Hinsichtlich der Freigabe gilt Ziffer 3.5.5 Abs. 7 entsprechend mit der ergänzenden Maßgabe, dass das Clearing-Mitglied eine Pfandfreigabe des Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Omnibus-Bevollmächtigten zugleich beizubringen hat. Steht einem Freigabeantrag eine Sicherheitsanforderung gegen das Clearing-Mitglied wegen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Omnibus-Kontos entgegen, erfolgt die Freigabe erst, wenn der Fehlbetrag bis zu dem von der ECC bestimmten Zeitpunkt ausgeglichen worden ist.

3.5.9 Verpfändungen im Zusammenhang mit dem Durchreichen von Sicherheiten

- (1) Für den in Absatz 3 genannten Sicherungszweck verpfändet das Clearing-Mitglied an die ECC
 - (a) alle Wertpapiere (mit Ausnahme von im Ausland ruhenden Wertpapieren), die in dem in der Besicherungsvereinbarung bzw. der Omnibus-Vereinbarung näher bezeichneten CBF-Pfanddepot jetzt und künftig verbucht sind. Die ECC nimmt die Verpfändung an. Das Clearing-Mitglied tritt zum Zwecke der Verpfändung der vorgenannten Wertpapiere seine Ansprüche gegen Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, auf Herausgabe dieser Wertpapiere an die ECC ab. Die ECC nimmt die Abtretung an.
 - (b) seine Ansprüche – vor allem Lieferungs- und Herausgabeansprüche – die dem Clearing-Mitglied wegen der in dem in der Besicherungsvereinbarung bzw. der Omnibus-Vereinbarung näher bezeichneten CBF-Pfanddepot jetzt und künftig verbuchten, im Ausland ruhenden Wertpapiere jetzt und künftig zustehen. Die ECC nimmt die Verpfändung an.

- (c) sämtliche Forderungen, die dem Clearing-Mitglied gegen die kontoführende Bank in Bezug auf das in der Besicherungsvereinbarung bzw. der Omnibus-Vereinbarung näher bezeichnete Cash-Pfandkonto jetzt und künftig zustehen. Die ECC nimmt hiermit die Verpfändung an.
- (2) Das Clearing-Mitglied wird der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main in Bezug auf das CBF-Pfanddepot und der kontoführenden Bank in Bezug auf das Cash-Pfandkonto die vorstehenden Verpfändungen unverzüglich anzeigen.
- (3) Die in Absatz 1 lit. a bis c gewährten Pfandrechte dienen als Sicherheit für die Erfüllung aller Verpflichtungen eines Clearing-Mitglieds gegenüber der ECC aufgrund von Geschäften der Segregierten Teilnehmer.
- (4) Sämtliche gegebenenfalls auf Geldsicherheiten geleisteten Zinszahlungen sowie sämtliche Ausschüttungen von Zahlungen, Sachwerten und Nebenrechten (einschließlich Bezugsrechten, Gratisaktien und ähnlichen Rechten) in Bezug auf Wertpapiersicherheiten stehen im Verhältnis zu der ECC dem Clearing-Mitglied zu.
- (5) Das Clearing-Mitglied wird dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Omnibus-Bevollmächtigten ein weiteres Pfandrecht in Bezug auf die Sicherheiten gemäß Absatz 8 lit. a bis c bestellen. Weitere Rechte Dritter, welche aufgrund Vertrages entstehen können, wird das Clearing-Mitglied während der Dauer der Verpfändung ohne Einwilligung der ECC nicht entstehen lassen.
- (6) Im Falle einer Beendigung gemäß Abschnitt 3.10 kann die ECC den Verkauf der verpfändeten Wertpapiere ohne vorherige Androhung aus freier Hand vornehmen.
- (7) Im Falle einer Verwertung erteilt das Clearing-Mitglied der ECC die Vollmacht, in seinem Namen bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main die Austragung der sicherungsbedingten Namensaktien aus den jeweiligen Aktienregistern zu verlangen.
- (8) Für den in Absatz 10 genannten Sicherungszweck verpfändet das Clearing-Mitglied an das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied bzw. an den Omnibus-Bevollmächtigten
- (a) alle Wertpapiere, die in dem CBF-Pfanddepot jetzt und künftig verbucht sind, mit Ausnahme von im Ausland ruhenden Wertpapieren. Das Nicht-Clearing-Mitglied nimmt hiermit die Verpfändung an. Das Clearing-Mitglied tritt zum Zwecke der Verpfändung seine Ansprüche gegen die ECC auf Rückgabe der vorgenannten Wertpapiere nach dem Erlöschen des zugunsten der ECC an diesen Wertpapieren bestellten Pfandrechts gemäß § 1223 BGB an das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. den Omnibus-Bevollmächtigten ab. Das Nicht-Clearing-Mitglied nimmt die Abtretung an.
- (b) seine Ansprüche – vor allem Lieferungs- und Herausgabeansprüche – die dem Clearing-Mitglied wegen der in dem CBF-Pfanddepot jetzt und künftig verbuchten, im Ausland ruhenden Wertpapiere jetzt und künftig zustehen. Das Nicht-Clearing-Mitglied nimmt die Verpfändung an.
- (c) sämtliche Forderungen, die dem Clearing-Mitglied gegen die kontoführende Bank in Bezug auf das Cash-Pfandkonto jetzt und künftig zustehen. Das Nicht-Clearing-Mitglied nimmt die Verpfändung an.

- (d) in Bezug auf Omnibus-Konten erfolgen die entsprechenden Erklärungen nach (a)-(c) statt durch das Nicht-Clearing-Mitglied durch den Omnibus-Bevollmächtigten und werden in der Omnibus-Vereinbarung abgegeben.
- (9) Das Clearing-Mitglied wird der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main in Bezug auf Wertpapiersicherheiten, und der kontoführenden Bank in Bezug auf das Cash-Pfandkonto die vorstehenden Verpfändungen unverzüglich anzeigen.
- (10) Die in Absatz 8 lit. a bis c gewährten Pfandrechte dienen als Sicherheit für alle Ansprüche des Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. der Omnibus-Kunden gegen das Clearing-Mitglied (a) aus der NCM-Vereinbarung bzw. der Omnibus-Vereinbarung sowie (b) aus der jeweiligen Close-Out-Netting-Vereinbarung.
- (11) Soweit die Sicherheiten einen Börsen- oder Marktpreis haben, fällt (a) bei Beendigung gemäß Ziffer 3.10.1 in Bezug auf das Clearing-Mitglied mit der Erfüllung der Verpflichtungen des Nicht-Clearing Mitglieds aus der NCM-Vereinbarung bzw. der Omnibus Kunden aus der Omnibus Vereinbarung oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, (b) bei Fälligkeit der Forderung, welche dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Omnibus-Kunden aufgrund der jeweiligen Close-Out-Netting-Vereinbarung gegen das Clearing-Mitglied gegebenenfalls zusteht, das Eigentum bzw. die Forderungsinhaberschaft an den Sicherheiten dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Omnibus-Bevollmächtigten ohne vorherige Androhung gemäß § 1259 Satz 1 BGB zu.
- (12) Im Verhältnis zwischen der ECC, dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. dem Omnibus-Bevollmächtigten gelten folgende Regelungen:
- (a) Vorbehaltlich von Satz 2 darf ausschließlich die ECC eine Verwertung der von dem Clearing-Mitglied gemäß Absatz 1 und 8 verpfändeten Werte veranlassen. Mit Zustimmung der ECC kann auch das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Omnibus-Bevollmächtigte die Verwertung aller oder eines Teils der verpfändeten Wert übernehmen.
- (b) Ein Erlös aus der Verwertung der von Clearing-Mitglied gemäß Absatz 1 und 8 verpfändeten Werte wird zunächst zur Befriedigung der Ansprüche der ECC aus den Verpflichtungen eines Clearing-Mitglieds gegenüber der ECC aus oder in Zusammenhang mit seiner Teilnahme am Clearing verwendet. Ein verbleibender Überschuss wird zur Befriedigung aller Ansprüche des Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. der Omnibus-Kunden gegen das Clearing-Mitglied a) aus der NCM-Vereinbarung oder Omnibus-Vereinbarung sowie b) aus der jeweiligen Close-Out-Netting-Vereinbarung verwendet.
- (c) Das Nicht-Clearing-Mitglied ist bzw. die Omnibus-Kunden sind zu einer Abtretung der durch das Pfandrecht besicherten Forderungen gegen das Clearing-Mitglied nur berechtigt, soweit hierdurch die oben unter b) beschriebene Verteilungsregelung im Verhältnis zwischen der ECC und dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Omnibus-Kunden nicht beeinträchtigt wird.

3.5.10 Sicherungsrechte an Emissionsrechten

- (1) Jeder Handelsteilnehmer verpfändet der ECC alle Rechte, die mit den auf seinem internen Bestandskonto (Ziffer 3.6.8) gegenwärtig oder künftig gebuchten Emissionsrechten zu-

sammenhängen, insbesondere den Anspruch gegenüber der ECC Lux auf Auslieferung der den Emissionsrechten zugrundeliegenden Berechtigungen auf ein anderes Registerkonto. Die ECC nimmt die Verpfändung an. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller gegenwärtigen oder künftigen Ansprüche, welche der ECC im Zusammenhang mit den Clearing-Bedingungen gegen den Handelsteilnehmer zustehen. Ist der Handelsteilnehmer ein Nicht-Clearing-Mitglied, sichert das Pfandrecht auch die Ansprüche der ECC (aus eigenem oder abgetretenem Recht) gegen dessen betreuende Clearing-Mitglieder als Vertragspartner der ECC oder Garant für die Geschäfte des Nicht-Clearing-Mitglieds; ist der Handelsteilnehmer Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied eines Sub-CCP sichert das Pfandrecht auch die dementsprechenden Ansprüche der ECC gegen den Sub-CCP.

- (2) Ist der Handelsteilnehmer ein Nicht-Clearing-Mitglied, verpfändet er alle Rechte, die mit den auf seinem internen Bestandskonto (Ziffer 3.6.8) gegenwärtig oder künftig gebuchten Emissionsrechten zusammenhängen, insbesondere den Anspruch gegenüber der ECC Lux auf Auslieferung der den Emissionsrechten zugrundeliegenden Berechtigungen auf ein Registerkonto zudem an sein betreuendes Clearing-Mitglied bzw. seine betreuenden Clearing-Mitglieder. Ist der Handelsteilnehmer ein Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied eines Sub-CCP, erfolgt diese Verpfändung zugunsten des Sub-CCP. Die betreuenden Clearing-Mitglieder und der Sub-CCP nehmen jeweils die Verpfändung an. Das Pfandrecht der betreuenden Clearing-Mitglieder und des Sub-CCP sichert deren gegenwärtige oder künftige Rückgriffs- und sonstigen Ansprüche gegen den verpfändenden Handelsteilnehmer infolge einer Inanspruchnahme als Garant oder Vertragspartner der ECC für die Geschäfte des verpfändenden Handelsteilnehmers. Im Verhältnis zwischen den betreuenden Clearing-Mitgliedern, dem Sub-CCP und der ECC gelten folgende Regelungen:
- (a) Vorbehaltlich von Satz 2 darf ausschließlich die ECC eine Verwertung der von einem Nicht-Clearing-Mitglied verpfändeten Rechte veranlassen. Mit Zustimmung der ECC kann auch das Nicht-Clearing-Mitglied die Verwertung aller oder eines Teils der verpfändeten Werte übernehmen.
 - (b) Ein Erlös aus der Verwertung der von einem Handelsteilnehmer verpfändeten Rechte wird zunächst zur Befriedigung der Ansprüche, welche der ECC im Zusammenhang mit den Clearing-Bedingungen gegen den Handelsteilnehmer zustehen, verwendet. Ein verbleibender Überschuss wird zur Befriedigung der Rückgriffs- und sonstigen Ansprüche der betreuenden Clearing-Mitglieder und des Sub-CCP gegen den verpfändenden Handelsteilnehmer infolge einer Inanspruchnahme als Garant oder Vertragspartner der ECC für die Geschäfte des verpfändenden Handelsteilnehmers verwendet.
 - (c) Sowohl die betreuenden Clearing-Mitglieder als auch das Sub-CCP sind zu einer Abtretung ihrer durch das Pfandrecht besicherten Forderungen nur berechtigt, soweit hierdurch die oben unter lit. b beschriebene Verteilungsregelung im Verhältnis zwischen den betreuenden Clearing-Mitgliedern, dem Sub-CCP und der ECC nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der verpfändende Handelsteilnehmer zeigt hiermit die Verpfändungen nach Ziffer 3.5.10 Abs. 1 und 2 der ECC als bevollmächtigter Empfangsvertreterin der ECC Lux an.
- (4) Bis zu einem Verzug oder einem Close-out zwischen Clearing-Mitglied bzw. ECC und Handelsteilnehmer ist die ECC Lux berechtigt und verpflichtet, Aufträge des Handelsteilneh-

mers über die den Emissionsrechten zugrundeliegenden Berechtigungen auszuführen. Sind die Beleihungswerte der Emissionsrechte bei der Berechnung der Höhe der Margin-Anforderung der ECC gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Sub-CCP berücksichtigt worden (Ziffer 3.5.2 Abs. 1), darf der Handelsteilnehmer Auslieferungen von den Emissionsrechten zugrundeliegenden Berechtigungen nur beantragen und ausführen lassen, wenn die mit der Auslieferung von den Emissionsrechten zugrundeliegenden Berechtigungen neu festzusetzende Margin-Anforderung durch die in Geld, Wertpapieren und/oder Wertrechten verfügbaren Sicherheiten gedeckt bleibt; Ziffer 3.6.8 Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

- (5) Ist der Handelsteilnehmer, eines seiner betreuenden Clearing-Mitglieder oder der Sub-CCP mit gesicherten Verbindlichkeiten in Verzug, darf der jeweilige Sicherungsnehmer (ECC, Clearing-Mitglied oder Sub-CCP) die Emissionsrechte oder die den Emissionsrechten zugrundeliegenden Berechtigungen ohne vorherige Androhung aus freier Hand verkaufen oder sich, soweit möglich, durch Aneignung derselben befriedigen; Abschnitt 3.10 und 3.11 bleiben unberührt.
- (6) Eine Verteilung eines Erlöses aus der Pfandverwertung der im Zusammenhang mit Emissionsrechten verpfändeten Werte wird in einer Weise vorgenommen, das aus wirtschaftlicher Sicht die vorgenannten Pfandrechte den in Ziffer 5.3.5.2 Abs. 2 geregelten Pfandrechten im Range nachgehen.

3.6 Konten

3.6.1 Arten von Positionskonten

- (1) Geschäfte der Clearing-Mitglieder, Geschäfte von deren Kunden inklusive Omnibus-Kunden und Geschäfte von Nicht-Clearing-Mitgliedern werden im System der ECC auf internen Eigen-, Kunden- und gegebenenfalls auf Market-Maker-Positionskonten des betreffenden Clearing-Mitglieds erfasst.
- (2) Für jedes Clearing-Mitglied werden zwei Eigenpositionskonten, und auf Antrag weitere Kundenpositionskonten und soweit erforderlich zwei Market-Maker-Positionskonten geführt. Gleichartige Konten werden für die Nicht-Clearing-Mitglieder und gegebenenfalls für Omnibus-Konten des jeweiligen Clearing-Mitglieds geführt.
- (3) Geschäfte der Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder des Sub-CCP in Kooperationsprodukten werden auf internen Sub-CCP-Positionskonten erfasst. Für den Sub-CCP wird ein Sub-CCP-Positionskonto geführt.

3.6.2 Eigenpositionskonten

- (1) Auf den Eigenpositionskonten von Clearing-Mitgliedern werden nur die Geschäfte auf eigene Rechnung dieses Clearing-Mitglieds erfasst.
- (2) Berichtigungen von Eröffnungs- bzw. Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) für auf einem Eigenpositionskonto erfasste Geschäfte sowie Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments), die zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen vorgenommen werden, können nach Maßgabe der Ziffer 3.6.5 erfolgen.

- (3) Wird ein Geschäft als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im Eigenpositionskonto genügend Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine Position im Eigenpositionskonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.
- (4) Abgeschlossene Geschäfte können im jeweiligen Eigenpositionskonto in mehrere Geschäfte aufgeteilt werden (Trade Separation).

3.6.3 Kundenpositionskonten

- (1) Auf den Kundenpositionskonten eines Clearing-Mitglieds werden nur die Geschäfte seiner Kunden (einschließlich Omnibus-Kunden) und seiner Nicht-Clearing-Mitglieder sowie der Nicht-Clearing-Mitglieder des Clearing-Mitglieds, die das Clearing-Mitglied als Clearing-Broker nutzen, erfasst. Im Falle des Durchreichens von Sicherheiten (Abschnitt) wird zum Zweck der gesonderten Berechnung und Verwaltung von Sicherheiten für jedes Segregierte Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Omnibus-Konto ein separates Kundenpositionskonto eines Clearing-Mitglieds geführt. Ansonsten wird dieses separates Kundenpositionskonto als Teil des Kundenpositionskontos behandelt.
- (2) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung eines Geschäftes von Kunden- auf Eigen- oder von Eigen- auf Kundenpositionskonten ändern (Trade Transfer), sowie entsprechende Positionenübertragungen (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Geschäfte auf dem Kundenpositionskonten nach Maßgabe der Ziffer 3.6.5 zulässig.
- (3) Eine Short-Position eines Kunden oder eines Nicht-Clearing-Mitglieds muss in Kundenpositionskonten getrennt von einer Long-Position eines anderen Kunden in derselben Optionsserie oder demselben Futures-Kontrakt geführt werden. Ein Clearing-Mitglied darf eine Kundenposition nicht mit einer anderen Kundenposition schließen. Berichtigungen von Eröffnungs- bzw. Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) auf den Kundenpositionskonten sind nur zur Einhaltung dieser Kontoführung oder nach entsprechender Weisung des Kunden nach Maßgabe der Ziffer 3.6.5 zulässig.
- (4) Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) im Kundenpositionskonto sind nur zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen, die von demselben Kunden gehalten werden, nach Maßgabe der Ziffer 3.6.5 zulässig.
- (5) Wird ein Geschäft als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im jeweiligen Kundenpositionskonto genügend Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine Position in diesem Kundenpositionskonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.
- (6) Abgeschlossene Geschäfte können im jeweiligen Kundenpositionskonto in mehrere Geschäfte aufgeteilt werden (Trade Separation).

3.6.4 Market-Maker-Positionskonten

- (1) Auf den Market-Maker-Positionskonten von Clearing-Mitgliedern werden die Geschäfte aus eingegebenen Quotes gemäß den Handelsbedingungen der entsprechenden Märkte erfasst. Geschäfte aus Eigenaufträgen können bei entsprechender Kennzeichnung auf einem Market-Maker-Positionskonto erfasst werden.

- (2) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung eines Geschäfts von Market-Maker-Positionskonten auf Kunden- oder Eigenpositionskonten ändern (Trade Transfer), sowie Positionenübertragungen zwischen den Positionskonten (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Geschäfte auf den Market-Maker-Positionskonten nach Maßgabe der Ziffer 3.6.5 zulässig.

3.6.5 Kontenführung

- (1) Positionen in den Kundenpositionskonten und in den Eigenpositionskonten eines Clearing-Mitglieds sowie im Sub-CCP-Positionskonto des Sub-CCP werden brutto geführt, d. h. es können zeitgleich Long- und Short-Positionen bestehen. Positionen in den Market-Maker-Positionskonten werden netto geführt, d.h. es kann entweder nur eine Long- oder eine Short-Position bestehen.
- (2) Die ECC überwacht die Positionskonten seiner Clearing-Mitglieder und das Positionskonto des Sub-CCP. Die ECC stellt seinen Clearing-Mitgliedern und dem Sub-CCP den Saldo und die Transaktionseinzelheiten eines jeden Positionskontos in ihrem System zur Verfügung. Der Sub-CCP ist für die Zuordnung von Positionen seiner Clearing-Mitglieder selbst verantwortlich. Der Sub-CCP führt diese Positionskonten unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer 3.6.5 für diese Clearing-Mitglieder nach Maßgabe seiner Clearing-Bedingungen selbst.
- (3) Alle Positionen in Optionsserien werden am letzten Handelstag des jeweiligen Optionskontraktes in der Tagesendverarbeitung automatisch auf den Positionskonten eines Clearing-Mitglieds bzw. auf dem Positionskonto des Sub-CCP gelöscht. Alle zugeteilten Short-Positionen und alle ausgeübten Long-Positionen werden auf den Positionskonten eines Clearing-Mitglieds bzw. auf dem Positionskonto des Sub-CCP gelöscht, nachdem die Lieferung für die Ausübungen und Zuteilungen im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.
- (4) Positionen in Futures-Kontrakten werden auf den Positionskonten von Clearing-Mitgliedern bzw. auf dem Positionskonto des Sub-CCP gelöscht, nachdem die Lieferung bzw. die Abnahme und Zahlung oder der Barausgleich oder die Kaskadierung im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.
- (5) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments) können – abhängig von den Funktionalitäten des Systems der ECC – vor, während oder nach dem Handel eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Sie sind für Transaktionen des jeweiligen Geschäftstages und der beiden vorherigen Geschäftstage zulässig.

Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) können – abhängig von den Funktionalitäten des Systems der ECC – vor, während oder nach dem Handel eines jeden Geschäftstages eingegeben werden.

Positionenübertragungen zwischen Positionskonten desselben Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Clearing-Mitglieds können vor, während oder nach dem Handel eines jeden Geschäftstages eingegeben werden.

- (6) Positionenübertragungen zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Clearing-Mitgliedern von oder auf Market-Maker-Positionskonten sind nicht zulässig.

Positionenübertragungen ohne Geldtransfer oder Positionenübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Clearing-Mitgliedern (Member Position Transfer) dürfen von einem Clearing-Mitglied nur vorgenommen werden, wenn die Eingabe der Übertragung von allen beteiligten Nicht-Clearing-Mitgliedern und Clearing-Mitgliedern als verbindlich bestätigt wird. Positionenübertragungen von oder auf ein Kundenpositionskonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Kunde dies verlangt.

Eine Nutzung der Funktionalität „Positionenübertragung mit Geldtransfer“ ist nur dann zulässig, wenn aufgrund einer in das System der ECC einzugebenden Referenzierung der zu transferierende Betrag im eindeutigen Zusammenhang mit einem oder mehreren auf einem Positionskonto des Clearing-Mitglieds verbuchten Geschäfte steht.

Das System der ECC überträgt die Positionen grundsätzlich in der Tagesendverarbeitung; bei der Eingabe einer „Echtzeitpositionenübertragung“ (Real Time Position Transfer) auch untertägig. Die gemäß der Funktionalität „Positionenübertragungen mit Geldtransfer“ vorzunehmenden Geldzahlungen bzw. Gutschriften werden grundsätzlich einen Geschäftstag nach Nutzung dieser Funktionalität bewirkt. Jedoch wird bei dieser Funktionalität der entsprechende Betrag erst dann an das berechnete Clearing-Mitglied bzw. den Sub-CCP für das berechnete Clearing-Mitglied des Sub-CCP übertragen, wenn das zahlungspflichtige Clearing-Mitglied diesen Betrag geleistet hat. Für die ECC bzw. die involvierten Märkte besteht im Rahmen dieses Geldtransfers gegenüber berechtigten Handelsteilnehmern keine eigene Erfüllungspflicht.

- (7) Geschäftsübertragungen von einem Kunden- oder Eigenpositionskonto auf ein anderes Kunden- oder Eigenpositionskonto können durch ein Clearing-Mitglied oder durch dessen betroffenes Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter des Clearing-Mitglieds am Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses und an den beiden darauf folgenden Geschäftstagen veranlasst werden (Give-up), sofern
 - (a) es sich bei dem zu übertragenden Geschäft um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt,
 - (b) das zu übertragende Geschäft als Give-up-Trade gekennzeichnet wurde und
 - (c) durch die Übertragung die Person, für deren Rechnung das Geschäft ursprünglich abgeschlossen wurde, identisch bleibt.
- (8) Wird die Geschäftsübertragung durch ein Nicht-Clearing-Mitglied oder mehrere Nicht-Clearing-Mitglieder instruiert, so bedarf es der Zustimmung der jeweiligen Clearing-Mitglieder dieser Nicht-Clearing-Mitglieder zur Übertragung des Geschäftes.
- (9) Die per Give-up veranlasste Geschäftsübertragung kommt zustande, wenn das übernehmende Clearing-Mitglied oder – sofern dies der Fall ist – das von der Übernahme betroffene Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter dieses Clearing-Mitglieds die Übernahme des Geschäftes bestätigt hat (Take-up).
- (10) Positions- oder Geschäftsübertragungen sind bei Vorliegen der in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Voraussetzungen auch zwischen einem Clearing-Mitglied der ECC und einem Clearing-Mitglied des Sub-CCP zulässig.

3.6.6 Geldverrechnungskonten

- (1) Die ECC führt für jedes Clearing-Mitglied und den Sub-CCP interne Geldverrechnungskonten für Spotmarkt- und Terminmarkt-Geschäfte, auf welchen die täglichen Abrechnungszahlungen, Optionsprämien sowie sonstige Barverpflichtungen in EUR aus dem Clearing-Verfahren verrechnet werden. Der tägliche Saldo der Geldverrechnungskonten, der sich aus der Tagesendverarbeitung eines Geschäftstages ergibt, wird vor Handelsbeginn der Märkte am folgenden Geschäftstag dem Abrechnungskonto des Clearing-Mitglieds bzw. des Sub-CCP belastet oder gutgeschrieben, sofern die ECC ein Guthaben nicht als Sicherheit beansprucht. Alle Clearing-Mitglieder und der Sub-CCP haben ihre Zahlungsfähigkeit am jeweiligen Geschäftstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem Abrechnungskonto sicherzustellen.
- (2) Die ECC führt für jedes Clearing-Mitglied je Fremdwährung ein internes Geldverrechnungskonto, auf welchem die täglichen Abrechnungszahlungen sowie sonstige Barverpflichtungen in USD oder GBP aus dem Clearing-Verfahren verrechnet werden. Die täglichen Salden dieser internen Geldverrechnungskonten, die sich aus der Tagesendverarbeitung eines Geschäftstages ergeben, werden am folgenden Geschäftstag dem CBF 6 Series-Konto des Clearing-Mitglieds belastet oder gutgeschrieben. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am jeweiligen Geschäftstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem CBF 6 Series-Konto sicherzustellen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend, wobei verpfändete Gelder nicht in dem Geldverrechnungskonto, sondern in dem Sicherheitenverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds verbucht werden.

3.6.7 Sicherheitenverrechnungskonto

- (1) Die ECC führt für jedes Clearing-Mitglied ein internes Sicherheitenverrechnungskonto (Standardsicherheitenverrechnungskonto), auf dem
 - (a) Zahlungen und Rückzahlungen von Sicherheiten in Geld gemäß Ziffer 3.5.4,
 - (b) die Zu- und Abgänge der in dem Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG hinterlegten Wertpapiersicherheiten,
 - (c) gegebenenfalls Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten und
 - (d) die gemäß Absatz 2 separaten Sicherheitenverrechnungskonten dieses Clearing-Mitglieds gutgeschriebenen Beträge
 berücksichtigt werden.
- (2) Im Falle des Durchreichens von Sicherheiten (Ziffer 3.5.6 ff.) wird zum Zweck der gesonderten Berechnung und Verwaltung von Sicherheiten für jedes Segregierte Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Omnibus-Konto ein separates Sicherheitenverrechnungskonto als Unterkonto des Sicherheitenverrechnungskontos des Clearing-Mitglieds geführt. Auf einem solchen separaten Sicherheitenverrechnungskonto werden
 - (a) der dem Cash-Pfandkonto des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Omnibus-Kontos jeweils gutgeschriebene Betrag,

- (b) der Wert der für das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. für das Omnibus-Konto auf das CBF-Pfanddepot übertragenen Wertpapiere und
 - (c) gegebenenfalls Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten
- berücksichtigt. Ansonsten werden die separaten Sicherheitenverrechnungskonten als Teil des Standardsicherheitenverrechnungskontos des Clearing-Mitglieds behandelt.
- (3) Der Wert der auf dem separaten Sicherheitenverrechnungskonto eines Segregierten Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Omnibus-Kontos verbuchten Sicherheiten wird nur auf die Sicherheitsanforderungen der ECC gegen das Clearing-Mitglied wegen dieses Segregierten Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Omnibus-Kontos angerechnet.
- (4) Vorbehaltlich der technischen und operativen Umsetzbarkeit durch die ECC kann ein Clearing-Mitglied beantragen, dass zum Zweck der gesonderten Berechnung und Verwaltung von Sicherheiten für Nicht-Clearing-Mitglieder und Kunden
- (a) ein separates Sicherheitenverrechnungskonto („General Omnibus Sicherheitenverrechnungskonto“), oder
 - (b) ein oder mehrere separate Sicherheitenverrechnungskonten („Simple Omnibus Sicherheitenverrechnungskonten“)
- als Unterkonto des Standardsicherheitenverrechnungskontos geführt wird. Auf diesen separaten Sicherheitenverrechnungskonten werden
- (a) die dem Cash-Pfandkonto des entsprechenden Sicherheitenverrechnungskontos gutgeschriebenen Beträge und
 - (b) der Wert der für das entsprechende Sicherheitenverrechnungskonto auf das CBF-Pfanddepot übertragenen Wertpapiere
 - (c) gegebenenfalls Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten
- berücksichtigt. Ansonsten werden diese Sicherheitenverrechnungskonten als Teil des Standardsicherheitenverrechnungskontos des Clearing-Mitglieds behandelt.
- (5) Auf dem Standardsicherheitenverrechnungskonto bzw. dem General Omnibus Sicherheitenverrechnungskonto müssen – ohne die Werte auf den separaten Sicherheitenverrechnungskonten der Segregierten Teilnehmer und den Simple Omnibus Sicherheitenverrechnungskonten zu berücksichtigen – Werte in einer Höhe verbucht sein, die auch eventuelle Fehlbeträge auf den separaten Sicherheitenverrechnungskonten der Segregierten Konten und Simple Omnibus Sicherheitenverrechnungskonten ausgleichen. Die nicht in separaten Sicherheitenverrechnungskonten des Standardsicherheitenverrechnungskontos verbuchten Werte haften für alle eventuellen Fehlbeträge. Die auf dem General-Omnibus Sicherheitenverrechnungskonto verbuchten Werte haften für die General-Omnibus Teilnehmer sowie eventuelle Unterdeckung von Marginanforderungen von Segregierten Teilnehmern und Simple Omnibus Teilnehmern.
- (6) Den Anforderungen von Art. 39 in Verbindung mit Artikel 48 EMIR wird wie folgt entsprochen:
- (a) Die Vermögenswerte, die Positionen der Segregierten Teilnehmer zugeordnet sind, setzen sich zusammen aus:

- der Summe, der auf den separaten Sicherheitenverrechnungskonten für die Segregierten Teilnehmer verbuchten Werte sowie
 - Emissionsrechten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes die nach Ziffer 3.5.10 bzw. Ziffer 5.3.5.2 Abs. 2 verpfändet wurden, sowie
 - dem Anteil der auf dem General Omnibus Sicherheitenverrechnungskonto verbuchten Werte, der der Unterdeckung der Margin-Anforderung durch das separate Sicherheitenverrechnungskonto dieses Segregierten Teilnehmers entspricht, wobei Unterdeckungen des General Omnibus Sicherheitenverrechnungskontos anteilig entsprechend der Margin-Anforderungen auf Kundenpositionskonten und die Konten der Nicht-Clearing-Mitglieder aufgeteilt werden.
 - soweit kein General Omnibus Sicherheitenverrechnungskonto eingerichtet ist, dem Anteil der auf dem Standardsicherheitenverrechnungskonto verbuchten Werte, der der Unterdeckung der Margin-Anforderung durch das separate Sicherheitenverrechnungskonto dieses Segregierten Teilnehmers entspricht, wobei Unterdeckungen des Standardsicherheitenverrechnungskontos zuerst auf Kundenkonten und Konten der Nicht-Clearing-Mitglieder wirken (ohne daß der Anteil hierdurch negativ wird), und dann anteilig gemäß der Margin-Anforderungen auf Kundenkonten und Konten der Nicht-Clearing-Mitglieder aufgeteilt werden.
- (b) Die Vermögenswerte, die Positionen der Simple Omnibus Teilnehmer zugeordnet sind, setzen sich zusammen aus:
- Emissionsrechten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes, die nach Ziffer 3.5.10 bzw. Ziffer 5.3.5.2 Abs. 2 verpfändet wurden, sowie
 - dem Anteil, der auf dem Simple-Omnibus Sicherheitenverrechnungskonto verbuchten Werte, der dem Anteil der Marginanforderung des einzelnen Kundenkontos oder NCM an der Summe der Marginanforderungen aller Kundenkonten oder NCM entspricht die dem Simple Omnibus zugeordnet sind.
 - dem Anteil der auf dem General-Omnibus Sicherheitenverrechnungskonto verbuchten Werte, der der Unterdeckung der Margin-Anforderung durch das separate Sicherheitenverrechnungskonto dieses Simple-Omnibus Teilnehmers entspricht, wobei Unterdeckungen des General Omnibus Sicherheitenverrechnungskontos anteilig entsprechend der Margin-Anforderungen auf Kundenpositionskonten und die Konten der Nicht-Clearing-Mitglieder aufgeteilt werden.
 - soweit kein General-Omnibus Sicherheitenverrechnungskonto eingerichtet ist, dem Anteil der auf dem Standardsicherheitenverrechnungskonto verbuchten Werte, der der Unterdeckung der Margin-Anforderung durch das separate Sicherheitenverrechnungskonto dieses Simple-Omnibus Teilnehmers entspricht, wobei Unterdeckungen des Standardsicherheitenverrechnungskontos zuerst auf Kundenkonten und Konten der Nicht-Clearing-Mitglieder wirken (ohne daß der Anteil hierdurch negativ wird), und dann anteilig gemäß der Margin-Anforderungen auf Kundenkonten und Konten der Nicht-Clearing-Mitglieder aufgeteilt werden.

- (c) Die Vermögenswerte, die Positionskonten der General-Omnibus-Teilnehmer zugeordnet sind, bestehen aus
- Emissionsrechten eines Nicht-Clearingmitgliedes, die nach Ziffer 3.5.10 bzw. Ziffer 5.3.5.2 Abs. 2 verpfändet wurden, sowie
 - dem Anteil des General Omnibus Sicherheitenverrechnungskontos der der Margin-Anforderung der General-Omnibus-Teilnehmer entspricht, wobei Unterdeckungen des General Omnibus Sicherheitenverrechnungskontos anteilig gemäß der Margin-Anforderungen auf Kundenkonten und Nicht-Clearing-Mitglieder aufgeteilt werden.
 - Soweit kein General Omnibus Sicherheitenverrechnungskonto eingerichtet ist, bestehen die Vermögenswerte aus dem Anteil des Standardsicherheitenverrechnungskontos der der Margin-Anforderung der General-Omnibus-Teilnehmer entspricht, wobei Unterdeckungen des Standardsicherheitenverrechnungskontos zuerst auf Kundenkonten und Konten von Nicht-Clearing-Mitgliedern wirken (ohne daß der Anteil hierdurch negativ wird) und anteilig gemäß der Margin-Anforderungen auf Kundenkonten und Konten der Nicht-Clearing-Mitglieder aufgeteilt werden.
- (d) Die Vermögenswerte, die Eigenpositionskonten der Clearing-Mitglieder zugeordnet sind, bestehen für den Fall, dass ein General Omnibus Sicherheitenverrechnungskonto eingerichtet ist, aus dem Wert des Standardsicherheitenverrechnungskontos ohne die Werte auf den separaten Unterkonten der Segregierten Teilnehmer, des General Omnibus bzw. Simple Omnibus Sicherheitenverrechnungskontos zu berücksichtigen; für den Fall, dass kein General Omnibus Sicherheitenverrechnungskonto eingerichtet ist aus dem Anteil des Standardsicherheitenverrechnungskontos der der Margin-Anforderung der Eigenpositionskonten entspricht, wobei Unterdeckungen des Standardsicherheitenverrechnungskontos zuerst auf Kundenkonten und Konten der Nicht-Clearing-Mitglieder wirken (ohne dass der Anteil hierdurch negativ wird).

3.6.8 Bestandskonten bei Emissionsrechten und Herkunftsnachweisen

- (1) Die ECC führt für jeden Handelsteilnehmer interne Bestandskonten über die Emissionsrechte bzw. Herkunftsnachweise, die auf den Registerkonten der ECC Lux verbucht sind. Jedes Bestandskonto eines Nicht-Clearing-Mitglieds und eines Clearing-Mitglieds oder Nicht-Clearing-Mitglieds eines Sub-CCP ist an ein betreuendes Clearing-Mitglied oder einen Sub-CCP gebunden und wird ausschließlich für Geschäfte genutzt, welche das Nicht-Clearing-Mitglied über dieses Clearing-Mitglied bzw. diesen Sub-CCP abwickelt. Auf den internen Bestandskonten werden ausschließlich Zu- und Abgänge von Emissionsrechten bzw. Herkunftsnachweisen durch Kauf und Verkauf und korrespondierende Lieferung bzw. durch Einlieferung und Auslieferung verbucht. Die auf den internen Bestandskonten verbuchten Emissionsrechte bzw. Herkunftsnachweise belegen den anteiligen Auslieferungsanspruch des Handelsteilnehmers gegen die ECC Lux in Bezug auf den Gesamtbestand des treuhänderisch geführten Registerkontos.
- (2) Die Handelsteilnehmer können über die auf ihrem internen Bestandskonto verbuchten Emissionsrechte bzw. Herkunftsnachweise ab dem Zeitpunkt der Buchung verfügen; in Bezug auf Emissionsrechte bleibt Ziffer 0 Abs. 4 unberührt.

- (3) Auf ein gegenüber der ECC schriftlich per Telefax zu erklärendes Verlangen des Clearing-Mitglieds bzw. Sub-CCP, welchem das jeweilige Bestandskonto im Sinne des Ziffer 0 Abs. 1 Satz 2 zugeordnet ist, kann die Auslieferung von Emissionsrechten bzw. Herkunftsnachweisen auf ein anderes Registerkonto einstweilen ausgesetzt werden. Das Aussetzungsverlangen des Clearing-Mitglieds bzw. Sub-CCP ist nur innerhalb der dem Clearing-Mitglied von der ECC hierfür im Voraus verbindlich mitgeteilten Frist möglich und gilt auch für nachfolgende Aufträge des Nicht-Clearing-Mitglieds auf Auslieferung von Emissionsrechten bis zur Aufhebung der Aussetzung durch das Clearing-Mitglied. Das Clearing-Mitglied oder der Sub-CCP darf die Aussetzung nur verlangen, wenn dies zur Sicherung seiner noch nicht erfüllten Forderungen gegen das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. das Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied des Sub-CCP erforderlich ist; die ECC hat diese Voraussetzungen nicht zu prüfen.

3.7 Entgelte und Preisverzeichnis

Die ECC erhebt von den Handelsteilnehmern und den Clearing-Mitgliedern für die Nutzung der Systeme der ECC und für Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Clearing von Geschäften Entgelte nach näherer Maßgabe des jeweils gültigen Preisverzeichnisses der ECC.

3.8 Clearing-Fonds

3.8.1 Clearing-Fonds

- (1) Die ECC verwaltet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einen Clearing-Fonds. Der Clearing-Fonds setzte sich aus Mitteln der Clearing-Mitglieder (Clearing-Fonds Beiträge) zusammen, die die ECC im Falle eines Verzugs eines Clearing-Mitglieds oder bei einem Close-out-Netting in Bezug auf dieses (Ausfall) verwerten kann.
- (2) Unbeschadet anderer Sicherheitsleistungen ist jedes Clearing-Mitglied zur Leistung eines Beitrags zum Clearing-Fonds verpflichtet. Die Höhe des jeweils zu leistenden Beitrags wird für jedes Clearing-Mitglied von der ECC nach der veröffentlichten Berechnungsmethode festgesetzt. Falls erforderlich, passt die ECC den Beitrag der Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds an. Macht das Clearing-Mitglied von der Möglichkeit des Durchreichens von Sicherheiten gemäß Ziffer 3.5.6 ff. Gebrauch, ist die ECC berechtigt, über den in diesem Absatz genannten Betrag einen zusätzlichen Betrag zum Clearing-Fonds in der von der ECC festgelegten Höhe zu verlangen.
- (3) Der jeweilige Beitrag ist in akzeptierten Sicherheiten nach Maßgabe des Abschnitts 3.5 zu erbringen.

Bankgarantien können in Ausnahmefällen und nach einer Risikoanalyse durch die ECC für eine Übergangszeit akzeptiert werden. Sollte eine Bankgarantie nicht 10 Geschäftstage vor Ablauf ihrer Wirksamkeit seitens des betreffenden Clearing-Mitglieds durch eine andere Bankgarantie oder akzeptierte Sicherheiten gemäß den in Abschnitt 3.5 enthaltenen Bestimmungen, in Geld oder Wertpapieren ersetzt worden sein, wird die ECC den Beitrag zum Clearing-Fonds im Rahmen der täglichen Geldverrechnung von dem Clearing-Mitglied einziehen. Ist der ECC der Einzug des Beitrags nicht möglich oder schlägt dieser fehl, kommt das betroffene Clearing-Mitglied automatisch in Verzug nach Abschnitt 3.9.

3.8.2 Zugeordnete Mittel der ECC

Die ECC reserviert eigene Mittel („Zugeordnete Mittel“), die bei Ausfall eines Clearing-Mitgliedes vor den Beiträgen der nicht ausgefallenen Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds verwendet werden. Die Höhe der Zugeordneten Mittel berücksichtigt die aufsichtsrechtlichen Vorgaben; der jeweils aktuelle Betrag wird auf der Internetseite der ECC veröffentlicht.

3.8.3 Verwertung des Clearing-Fonds

- (1) Der von einem Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Clearing-Fonds kann zur Behebung der finanziellen Folgen eines Ausfalls dieses oder anderer Clearing-Mitglieder in Anspruch genommen werden. Die Beiträge zum Clearingfond der nicht ausgefallenen Clearing Mitglieder werden durch ECC verwendet, wenn bei Ausfall eines Clearing Mitgliedes die Inanspruchnahme der von ihm gestellten Sicherheiten, der Eigenkapitalersetzende Sicherheiten und seines Beitrags zum Clearing-Fonds einerseits sowie der Betrag der Zugeordneten Mittel der ECC andererseits nicht ausreichend, um die finanziellen Folgen des Ausfalls abzudecken. Die ECC unterscheidet in Bezug auf die Regeln für die Inanspruchnahme der Beiträge aus dem Clearing-Fonds (Ziffer 3.8.3) zwischen Clearing-Mitgliedern mit einem aufsichtsrechtlichen Risikogewicht von Null und solche mit einem aufsichtsrechtlichen Risikogewicht von größer Null.
- (2) Im Falle eines Ausfalles eines Clearing-Mitglieds mit einem aufsichtsrechtlichen Risikogewicht von größer Null, wird die ECC Sicherheiten in der nachstehenden Reihenfolge verwerten:
 1. Andere Sicherheiten des ausgefallenen Clearing-Mitglieds als solche gemäß Ziffer 3.8.1 ff.
 2. Beitrag des ausgefallenen Clearing-Mitglieds zum Clearing-Fond,
 3. Zugeordnete Mittel der ECC in jeweils aktueller Höhe,
 4. Beiträge aller Clearing-Mitglieder mit einem aufsichtsrechtlichen Risikogewicht von größer Null zum Clearing-Fonds, wobei die Beiträge zu prozentual gleichen Anteilen verwertet werden,
 5. Beiträge von Clearing-Mitgliedern mit einem aufsichtsrechtlichen Risikogewicht von Null, wobei die Beiträge zu prozentual gleichen Anteilen verwertet werden.
- (3) Im Falle eines Ausfalls eines Clearing-Mitglieds mit einem aufsichtsrechtlichen Risikogewicht von Null, erfolgt die Inanspruchnahme der Sicherheiten entsprechend der Regelungen in Absatz 2 jedoch dergestalt, dass die Beiträge der Clearing-Mitglieder mit einem aufsichtsrechtlichen Risikogewicht von Null vor den Beiträgen der Clearing-Mitglieder mit einem aufsichtsrechtlichen Risikogewicht größer Null verwertet werden.
- (4) Erbringt ein ausgefallenes Clearing-Mitglied die von ihm geschuldeten Leistungen nach vollständiger oder teilweiser Inanspruchnahme der Beiträge der anderen Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds, stockt die ECC aus dieser Leistung die Beiträge der anderen Clearing-Mitglieder wieder mit einem prozentual gleichen Anteil, höchstens jedoch bis zum Betrag der erfolgten Inanspruchnahme auf.

3.8.4 Wiederaufstockung der Beiträge zum Clearing-Fonds

Verwertete Beiträge des Clearing-Fonds sind von den Clearing-Mitgliedern innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Inanspruchnahme auf den ursprünglichen Betrag aufzustocken. Diese Verpflichtung gilt nicht für ein Clearing-Mitglied, das seine Clearing-Lizenz durch schriftliche Erklärung gegenüber der ECC spätestens am fünften Geschäftstag nach der Inanspruchnahme beendet hat.

3.8.5 Freigabe der Beiträge zum Clearing-Fonds

- (1) Beendet die ECC oder ein Clearing-Mitglied die Clearing-Lizenz, gibt die ECC den Beitrag des betreffenden Clearing-Mitglieds zum Clearing-Fonds einen Monat nach Erklärung der Beendigung, frühestens jedoch einen Monat nach dem Tag frei, an dem alle Geschäfte abgewickelt worden sind, für deren Clearing das betreffende Clearing-Mitglied zuständig ist.
- (2) Fällt ein anderes Clearing-Mitglied zum Zeitpunkt der Beendigung der Clearing-Lizenz in aus oder fällt ein anderes Clearing-Mitglied vor dem Datum aus, an welchem ein Beitrag zu diesem Clearing-Fonds freizugeben ist, erfolgt die Freigabe entgegen Absatz 1 erst, nachdem die Verpflichtungen des ausgefallenen anderen Clearing-Mitglieds gegenüber der ECC vollständig erfüllt sind.

3.9 Verzug

3.9.1 Eintritt des Verzuges

- (1) Ein Clearing-Mitglied kommt ohne Mahnung durch schriftliche oder fernmündliche Anzeige der ECC oder ECC Lux in Verzug, wenn
 - (a) das Clearing-Mitglied die von der ECC geschäftstäglich verlangte Sicherheitsleistung, tägliche Abrechnungszahlungen, Prämien oder Entgelte nicht fristgerecht leistet oder
 - (b) das Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine sonstige nach diesen Clearing-Bedingungen bestehende Verpflichtungen gegenüber der ECC oder der ECC Lux zu erfüllen.
- (2) Clearing-Mitglieder haben die ECC sofort zu unterrichten, wenn sie eine Verpflichtung aus den Geschäften an den Märkten, insbesondere die Leistung von Sicherheiten sowie die täglichen Abrechnungszahlungen nicht erfüllen können.
- (3) Die ECC und die ECC Lux können bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern durch einen von ihm verursachten Verzug entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der ECC oder der ECC Lux ist das in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 Prozent des ausstehenden Betrages, mindestens jedoch EUR 500 pro Kalendertag, zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des ausstehenden Betrages in Höhe von 5 Prozent über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verpflichtet.

Die ECC und die ECC Lux behalten sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei Annahme der verspäteten Zahlung diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

3.9.2 Technischer Verzug

- (1) Weist ein Clearing-Mitglied nach, dass eines der in Ziffer 3.9.1 Abs. 1 lit. a aufgeführten Versäumnisse nicht auf Zahlungsunfähigkeit beruht und dass es seinen Pflichten unverzüglich nachkommen wird, kann die ECC davon absehen, das bezüglich dieses Clearing-Mitglieds die in Ziffer 3.9.1 und Abschnitt 3.11 für den Fall des Verzugs vorgesehenen Regelungen Anwendung finden. In diesem Fall setzt die ECC das Clearing-Mitglied nur in technischen Verzug.
- (2) Das betroffene Clearing-Mitglied hat der ECC unverzüglich nach Eintritt des technischen Verzuges eine schriftliche Stellungnahme über die Gründe seiner Säumnis vorzulegen.
- (3) Das von dem technischen Verzug betroffene Clearing-Mitglied muss dessen Ursachen unverzüglich beseitigen.
- (4) Liegt ein technischer Verzug gemäß Absatz 1 für eine Zahlung in EUR oder Fremdwährung vor, kann die ECC von dem in technischen Verzug gesetzten Clearing-Mitglied die unverzügliche Bereitstellung des Gegenwertes des nicht fristgerecht eingegangenen Betrages in EUR auf das Abrechnungskonto der ECC verlangen. Der EUR-Betrag wird nach Eingang der EUR-Zahlung oder Fremdwährungszahlung zinslos zurück erstattet. Absatz 5 bleibt unberührt.
- (5) Die ECC kann bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern durch einen von ihm verursachten technischen Verzug entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der ECC ist das in technischen Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 3.9.1 Abs. 3 verpflichtet.

3.9.3 Sonstige Maßnahmen bei Verzug

- (1) Die ECC kann bei Verzug die Einleitung von Maßnahmen gegen das Clearing-Mitglied an dem betroffenen Markt nach Maßgabe von Gesetzen, Satzungen und Handelsbedingungen des jeweiligen Marktes beantragen. Vor der Durchführung jeder beantragten Maßnahme sollen die ECC oder der Markt das Clearing-Mitglied anhören. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist.
- (2) Die ECC wird bei der Auswahl von Maßnahmen auf die Interessen des betroffenen Clearing-Mitglieds und seiner Nicht-Clearing-Mitglieder unter Berücksichtigung der Belange des Clearing-Mitglieds und des (allgemeinen) Interesses an der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Handels und an der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung Rücksicht nehmen.
- (3) Ein Verzug kann nach Entscheidung der ECC eine Beendigung nach Abschnitt 3.10 zur Folge haben.

3.9.4 Nichtanwendung der Verzugsregeln für den Sub-CCP, seine angeschlossenen Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder

- (1) Die in diesem Abschnitt getroffenen Regelungen gelten nicht für den Verzug eines Clearing-Mitglieds des Sub-CCP bzw. des Sub-CCP selbst. Insoweit finden im Verhältnis zwischen dem Sub-CCP und seinen Clearing-Mitglied die Clearing-Bedingungen des Sub-CCP Anwendung und im Verhältnis zwischen ECC und dem Sub-CCP die Regelungen der CCP-Sub-CCP-Vereinbarung.

- (2) Besondere Verzugsregeln in Bezug auf Kooperationsprodukte insbesondere bei Verzug von physischer Lieferung oder Abnahme gelten auch gegenüber den Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern des Sub-CCP, sofern diese als Handelsteilnehmer der ECC anerkannt sind.

3.10 Beendigung und Close-Out

3.10.1 Beendigung im Verhältnis zwischen Clearing-Mitglied und ECC

- (1) Für den Fall, dass
- (a) in Bezug auf ein Clearing-Mitglied (i) der Verzug gemäß Ziffer 3.9.1 (mit Ausnahme eines technischen Verzugs gemäß Ziffer 3.9.2) oder (ii) der Insolvenzfall (wie nachstehend definiert) oder (iii) ein sonstiger Umstand eintritt, der die ECC zur Kündigung der Clearing-Vereinbarung mit diesem Clearing-Mitglied aus wichtigem Grund berechtigt, oder
 - (b) in Bezug auf die ECC der Insolvenzfall eintritt, oder
 - (c) die ECC mit einer unbestrittenen Forderung über die Zahlung von Geld oder die Auslieferung von Wertpapieren an ein Clearing-Mitglied über einen Zeitraum von 30 Geschäftstagen in Verzug ist und das Clearing-Mitglied die ECC mindestens zehn (10) Geschäftstage vorher unter Androhung der Beendigung der nicht vollständig erfüllten Terminmarktgeschäfte entsprechend dieser Ziffer 3.10.1 schriftlich gemahnt hat,

gilt Folgendes: Die Regelungen in Nr. 7 Abs. 1 Satz 1 und 4 (Kündigungsrecht aus wichtigem Grund und Ausschluss des Teilkündigungsrechts),² Nr. 7 Abs. 2 und 3 (Insolvenzfall; Ausgleichsforderung),³ Nr. 8 (Schadensersatz und Vorteilsausgleich)⁴ und Nr. 9 Abs. 1

² Nr. 7 Absatz 1 Satz 1 und 4 des Rahmenvertrages lauten wie folgt: "Sofern Einzelabschlüsse getätigt und noch nicht vollständig abgewickelt sind, ist der Vertrag nur aus wichtigem Grund kündbar. (...) Eine Teilkündigung, insbesondere die Kündigung einzelner und nicht aller Einzelabschlüsse, ist ausgeschlossen."

³ Nr. 7 Absatz 2 und 3 des Rahmenvertrages lauten wie folgt: "(2) Der Vertrag endet ohne Kündigung im Insolvenzfall. Dieser ist gegeben, wenn das Konkurs- oder ein sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und diese Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt. (3) Im Fall der Beendigung durch Kündigung oder Insolvenz (nachstehend „Beendigung“ genannt) ist keine Partei mehr zu Zahlungen oder sonstigen Leistungen nach Nr. 3 Abs. 1 verpflichtet, die gleichmäßig oder später fällig geworden wären; an die Stelle dieser Verpflichtungen treten Ausgleichsforderungen nach Nrn. 8 und 9."

⁴ Nr. 8 des Rahmenvertrages lautet wie folgt: "(1) Im Fall der Beendigung steht der kündigenden bzw. der solventen Partei (nachstehend „ersatzberechtigte Partei“ genannt) ein Anspruch auf Schadensersatz zu. Der Schaden wird auf der Grundlage von unverzüglich abzuschließenden Ersatzgeschäften ermittelt, die dazu führen, dass die ersatzberechtigte Partei alle Zahlungen und sonstigen Leistungen erhält, die ihr bei ordnungsgemäßer Vertragsabwicklung zugestanden hätten. Sie ist berechtigt, nach ihrer Auffassung dazu geeignete Verträge abzuschließen. Wenn sie von dem Abschluss derartiger Ersatzgeschäfte absieht, kann sie denjenigen Betrag der Schadensberechnung zugrunde legen, den sie für solche Ersatzgeschäfte auf der Grundlage von Zinssätzen, Terminalsätzen, Kursen, Marktpreisen, Indices und sonstigen Wertmessern sowie Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. der Kenntniserlangung von dem Insolvenzfall hätte aufwenden müssen. Der Schaden wird unter Berücksichtigung aller Einzelabschlüsse berechnet; ein finanzieller Vorteil, der sich aus der Beendigung von Einzelabschlüssen (einschließlich solcher, aus denen die ersatzberechtigte Partei bereits alle Zahlungen oder sonstigen Leistungen der anderen Partei erhalten hat) ergibt, wird als Minderung des im Übrigen ermittelten Schadens berücksichtigt. (2) Erlangt die ersatzberechtigte Partei aus der Beendigung von Einzelabschlüssen insgesamt einen finanziellen Vorteil, so schuldet sie vorbehaltlich Nr. 9 Abs. 2 und, falls vereinbart, Nr. 12 Abs. 4 der anderen Partei einen Betrag in Höhe dieses ihres Vorteils, höchstens je-

(Rückstände)⁵ des Mustertextes des Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte (Version 2001), wie er vom Bundesverband deutscher Banken e.V. veröffentlicht wurde ("Rahmenvertrag"), gelten mit folgenden Maßgaben:

- Bezugnahmen in den vorgenannten Regelungen des Rahmenvertrages (1) auf den "Vertrag" sind als Bezugnahmen auf die Clearing-Vereinbarung mit dem betreffenden Clearing-Mitglied und die von ihr erfassten Geschäfte und (2) auf eine "Partei" sind als Bezugnahmen auf das betreffende Clearing-Mitglied oder die ECC zu lesen.
- Für die Zwecke der vorgenannten Regelungen des Rahmenvertrages gilt jedes Terminmarkt-Geschäft, jede offene Liefer- oder Abnahmeverpflichtung aus noch nicht vollständig erfüllten Terminmarkt-Geschäften und jedes noch nicht vollständig von der ECC erfüllte Spotmarkt-Geschäft als Einzelabschluss im Sinne des Rahmenvertrages.
- Der hierin verwendete Begriff "Insolvenzfall" hat die in Nr. 7 Abs. 2 des Rahmenvertrages bestimmte Bedeutung. Nr. 7 Abs. 2 des Rahmenvertrages wird dabei um folgenden Satz ergänzt: "Der Insolvenzfall ist auch gegeben, wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde in Bezug auf eine Partei die Eröffnung eines Konkurs- oder eines sonstigen Insolvenzverfahrens beantragt oder auf Grund konkurs- oder insolvenzrechtlicher oder ähnlicher für die Geschäftstätigkeit einer Partei maßgeblicher aufsichtsrechtlicher oder ähnlicher Vorschriften eine Maßnahme trifft, die die Partei voraussichtlich daran hindern, ihre Zahlungspflichten aus Geschäften zu erfüllen; dem Insolvenzfall in Bezug auf ein Clearing-Mitglied steht die Insolvenz einer Gesellschaft gleich, die beherrschenden Einfluss i.S.v. § 17 AktG oder vergleichbarer nationaler Regelungen (Konzernmuttergesellschaft) auf diese Partei ausüben kann."
- In Nr. 8 Abs. 1 Satz 2 des Rahmenvertrages wird – in Fällen des 3.10.1 a) das Wort "unverzüglich" durch die Formulierung "gemäß den von der ECC angewendeten Verfahren" und in Fällen des 3.10 2 b) und c) durch die Formulierung „unverzüglich, jedoch spätestens am fünften Werktag nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens" ersetzt.
- Ist die ECC die kündigende bzw. solvente Partei, erfolgt ein Abschluß von Ersatzgeschäften gemäß Nr. 8 des Rahmenvertrages soweit dies in Abschnitt 3.11 vorgesehen ist.

(2) Unbeschadet von der Beendigung der Clearing-Vereinbarung mit einem Clearing-Mitglied nach Absatz 1 bleiben die Rechte und Pflichten dieses Clearing-Mitglieds, von Nicht-Clearing-Mitgliedern, der ECC und der ECC Lux gemäß Ziffer 3.4.5 Abs. 3 bestehen.

doch in Höhe des Schadens der anderen Partei. Bei der Berechnung des finanziellen Vorteils finden die Grundsätze des Absatzes 1 über die Schadensberechnung entsprechende Anwendung."

⁵ Nr. 9 Absatz 1 des Rahmenvertrages lautet wie folgt: "Rückständige Beträge und sonstige Leistungen und der zu leistende Schadensersatz werden von der ersatzberechtigten Partei zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung in Euro zusammengefasst, wobei für rückständige sonstige Leistungen entsprechend Nr. 8 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 ein Gegenwert in Euro ermittelt wird."

3.10.2 Beendigung im Verhältnis zwischen Nicht-Clearing-Mitglied und Clearing-Mitglied

- (1) Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen und der Regelungen in Ziffer 3.5.6 Abs. 8 sind die Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder frei, Close-Out-Netting-Vereinbarungen mit einander zu treffen, die regeln, welche Rechtsfolgen im Verhältnis zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied eintreten, wenn in Bezug auf das Clearing-Mitglied oder das Nicht-Clearing-Mitglied ein Umstand eintritt, der eine Partei zur Kündigung der NCM-Vereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt oder in Bezug auf eine Partei der Insolvenzfall eintritt. Sofern die ECC eine Close-Out-Netting-Vereinbarung zwischen einem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied gebilligt hat, gehen die Regelungen dieser Close-Out-Netting-Vereinbarung diesen Clearing-Bedingungen vor.
- (2) Sofern keine Close-Out-Netting-Vereinbarung zwischen einem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied besteht, enden im Falle von Ziffer 3.10.1 Abs. 1 lit. a) zeitgleich alle – auf Basis einer NCM-Vereinbarung abgeschlossenen – korrespondierenden Geschäfte des Clearing-Mitglieds mit den Nicht-Clearing-Mitgliedern, die über dieses Clearing-Mitglied ihre Geschäfte abwickeln. An die Stelle der Verpflichtungen aus diesen Geschäften tritt eine einheitliche Ausgleichsforderung zwischen dem jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied, deren Höhe von der ECC entsprechend Ziffer 3.10.1 Abs. 1 auf der Grundlage der Abrechnung nach Abschnitt 3.11 berechnet und von der ECC dem jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied mitgeteilt wird.
- (3) Sofern eine Close-Out Netting Vereinbarung zwischen einem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied besteht, die von der ECC nicht gebilligt ist, bleiben die Rechte der ECC aus den Clearingbedingungen durch diese Close-Out Netting Vereinbarung unberührt.
- (4) Im Falle der Beendigung der Clearing-Vereinbarung infolge Ziffer 3.10.1 Abs. 1 lit. b oder c enden zeitgleich alle korrespondierenden Geschäfte des Clearing-Mitglieds mit den Nicht-Clearing-Mitgliedern, die über dieses Clearing-Mitglied ihre Geschäfte abwickeln. An die Stelle der Verpflichtungen aus diesen Geschäften tritt eine einheitliche Ausgleichsforderung zwischen dem jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied, deren Höhe von Clearing-Mitglied auf der Grundlage der Abrechnung mit der ECC berechnet wird.

Sofern zwischen einem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied oder Kunden eine Close-Out-Netting-Vereinbarung abgeschlossen wurde, begründet die Beendigung der Clearing-Vereinbarung infolge Ziffer 3.10.1 Abs. 1 lit. b oder c einen Beendigungsgrund im Sinne dieser Close-Out-Netting-Vereinbarung zwischen einem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied oder Kunden. Die einheitliche Ausgleichsforderung zwischen Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied oder Kunden wird in diesem Fall auf Basis dieser Close-Out-Netting-Vereinbarung durch das Clearing-Mitglied berechnet.

3.11 Rechtsfolgen bei Beendigung

3.11.1 Übertragung von Positionen und Sicherheiten, Glattstellung und Inanspruchnahme von Sicherheiten

Falls bei einem der in Ziffer 3.10.1 beschriebenen Ereignisse die ECC die kündigende bzw. solvente Partei ist, wird die ECC – gegebenenfalls unter Einbeziehung der jeweiligen Märk-

te – in nachstehender Reihenfolge die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen insbesondere zur Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 48 EMIR treffen:

1. Übertragung aller oder einzelner offener Positionen auf andere Clearing-Mitglieder – soweit die Bekannten Teilnehmer dies verlangen – nach Ermessen der ECC und unter Berücksichtigung des Gesamtrisikos für die ECC. Die ECC wird hierzu alle Bekannten Teilnehmer auffordern, innerhalb einer von der ECC gesetzten Frist ein neues Clearing-Mitglied zu benennen, das der Übertragung zugestimmt hat. Offene Positionen von Nicht-Clearing-Mitgliedern und Omnibus-Kunden, die ein Back-up Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.8 benannt haben, werden, sofern die Zustimmung des Back-up Clearing-Mitglieds vorliegt, auch ohne Antrag des Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Omnibus-Bevollmächtigten nach Maßgabe der Ziffern 3.1.4 und 3.1.5 auf das Back-up Clearing-Mitglied übertragen.

Soweit die Positionen von Segregierten Teilnehmern nach Ziffer 3.11.1 Nr. 1 Unterabsatz 1 übertragen wurden, leitet die ECC auf Verlangen dieser Teilnehmer die Übertragung nicht zur Befriedigung der ECC benötigter zugeordneter Vermögenswerte dieser Segregierten Teilnehmer nach Maßgabe von Ziffer 3.11.3 lit. a auf ein von dem jeweiligen Segregierten Teilnehmer benanntes Konto beim neuen Clearing-Mitglied ein. Die Übertragungen von Vermögenswerten bezieht sich dabei nur auf solche Vermögenswerte, die den entsprechenden separaten Sicherheitenverrechnungskonten zugeordnet sind.

Soweit alle Positionen in einem Simple Omnibus oder im General Omnibus zum selben neuen Clearing-Mitglied übertragen wurden, bzw. soweit Positionen Segregierter Teilnehmer übertragen wurden, leitet die ECC die Übertragung nicht zur eigenen Befriedigung benötigter zugeordneter Vermögenswerte, nach Maßgabe des in Ziffer 3.11.3 lit. b (ii) – (iv) beschriebenen Verfahrens an das neue Clearing-Mitglied ein, indem von der ECC zur Befriedigung des Parallelanspruchs nach Ziffer 3.5.1 Abs. 4 in Anspruch genommene Geldsicherheiten und erzielte Pfandverwertungserlöse auf gemeinsames Verlangen aller betreffenden Kunden und Nicht-Clearing-Mitglieder auf ein von diesen benanntes Konto beim neuen Clearing-Mitglied gezahlt werden. Emissionsrechte eines Nicht-Clearing-Mitgliedes, die nach Ziffer 3.5.10 bzw. Ziffer 5.3.5.2 Abs. 2 verpfändet wurden, verbleiben in den für die betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieder geführten Konten.

2. Saldierung der nicht übertragenen offenen Positionen sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten des Clearing-Mitglieds aus nicht erfüllten Spotmarkt-Geschäften und fälligen Futures-Kontrakten in allen von dem Clearing-Mitglied gehaltenen Konten (eigene Eigen- und Kundenpositionskonten des Clearing-Mitglieds sowie Konten der betreuten Nicht-Clearing-Mitglieder und Omnibus-Konten) und einer ggf. bestehenden Forderung oder Verbindlichkeit aus der Positionsübertragung gem. Nr. 1 zu einer einzigen Netto-Position bzw. Netto-Forderung oder Netto-Verbindlichkeit nach Maßgabe von Ziffer 3.10.1.
3. Glattstellung der Netto-Position durch die ECC, den Markt oder einen von der ECC bestimmten Handelsteilnehmer und Verrechnung des aus der Glattstellung resultierenden Betrages mit der Netto-Forderung oder Netto-Verbindlichkeit.

4. Falls eine Netto-Forderung des Clearing-Mitglieds gegen die ECC besteht, erfolgt eine Erstattung des Überschusses an das Clearing-Mitglied.
5. Inanspruchnahme der durch das Clearing-Mitglied gestellten Sicherheiten (einschließlich der nach Ziffer 3.5.9 gestellten Sicherheiten) und der durch das Nicht-Clearing-Mitglied gestellten Sicherheiten in Emissionsrechten nach Ziffer 3.5.10 und Ziffer 5.3.5.2 Abs. 2, falls eine Netto-Forderung der ECC gegen das Clearing-Mitglied besteht. Eine solche Inanspruchnahme von Sicherheiten durch die ECC erfolgt nach der in Ziffer 3.11.2 beschriebenen Methode.

Soweit erforderlich, werden zusätzlich die Beiträge des Clearing-Mitglieds zum Clearing-Fonds entsprechend Ziffer 3.8.3 sowie gegebenenfalls geleistete Eigenkapitalersetzende Sicherheiten (Ziffer 2.1.2 Abs. 4) in Anspruch genommen. In Anspruch genommene Sicherheiten oder Garantien werden durch die ECC oder eine von ihr bestimmte Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen der ECC verwertet.

6. Nicht in Anspruch genommene Sicherheiten werden entsprechend Ziffer 3.11.3 an die jeweiligen Begünstigten erstattet bzw. zurückgegeben.

3.11.2 Inanspruchnahme von Sicherheiten

Soweit eine Netto-Forderung der ECC gegen das Clearing-Mitglied besteht, wird die ECC diese den:

- (a) zusammengefassten Eigen- und Market-Maker-Positionskonten des Clearing-Mitglieds,
- (b) Kundenpositionskonten des Clearing-Mitglieds,
- (c) zusammengefasste Konten eines nicht Segregierten Nicht-Clearing-Mitglieds,
- (d) zusammengefasste Konten eines Segregierte NCM und
- (e) zusammengefassten Omnibus-Konten jeweils einzeln

anteilig zuordnen, indem diesen Konten maximal ein Betrag zugeordnet wird, die sich ergäbe, wenn alleine in Bezug auf dieses Konto nach Ziffer 3.11.1 Nr. 1-3 übertragen, saldiert und glattgestellt würde.

- (a) Maximal in Höhe des diesem Konto zugeordneten Betrages werden die diesem Konto nach Ziffer 3.6.7 Abs. 6 zugeordneten Vermögenswerte zur anteiligen Befriedigung der Netto-Forderung der ECC gegen dieses Clearing-Mitglied als Sicherheit in Anspruch genommen. Der Zeitpunkt der Zuordnung ist der Zeitpunkt der Beendigung nach Ziffer 3.10.1.
- (b) Soweit der einem Konto zugeordnete Betrag nicht durch die diesem Konto nach Ziffer 3.6.7 Abs. 6 zugeordneten Vermögenswerte gedeckt ist, können dem Eigenpositionskonto des Clearing-Mitglieds nach Ziffer 3.6.7 Abs. 6 zugeordnete Vermögenswerte als Sicherheit in Anspruch genommen werden.
- (c) Soweit bei Positionskonten von Simple bzw. General Omnibus Teilnehmern der einem Kundenpositionskonto bzw. den Konten eines nicht Segregierten Nicht-Clearing-Mitglieds zugeordnete Betrag nicht durch die nach Ziffer 3.6.7 Abs. 6 dem Konto zugeordneten Vermögenswerte gedeckt ist, können auch Vermögenswerte

(mit Ausnahme von Emissionsrechten) als Sicherheit in Anspruch genommen werden, die anderen Positionskonten des gleichen Simple bzw. General-Omnibus nach Ziffer 3.6.7 Abs. 6 zugeordnet sind.

- (d) Ist der einem Positionskonto zugeordnete Betrag nicht durch die nach Ziffer 3.6.7 Abs. 6 dem Konto zugeordneten Vermögenswerte gedeckt und ist dieses Positionskonto nicht einem General Omnibus Teilnehmer zugeordnet, können auch im Standardsicherheitenverrechnungskonto bzw. dem General Omnibus Sicherheitenverrechnungskonto (mit Ausnahme von Emissionsrechten) verbuchte Vermögenswerte in Anspruch genommen werden, die anderen Kundenpositionskonten oder Konten nicht Segregierter Nicht-Clearing-Mitgliedern nach Ziffer 3.6.7 Abs. 6 zugeordnet sind. Vermögenswerte, die auf den separaten Sicherheitenverrechnungskonten der Segregierten Teilnehmer und den Simple Omnibus Sicherheitenverrechnungskonten verbucht sind, werden dabei nicht berücksichtigt.

3.11.3 Übertragung von Sicherheiten/Auskehrung von Geldsicherheiten und Verwertungserlösen aus Wertpapiersicherheiten

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Artikel 48 Abs. 7 EMIR nimmt die ECC eine Auskehrung von nach Ziffer 3.6.7 Abs. 6 zugeordneten Vermögenswerten, die nicht zur Befriedigung von Ansprüchen (unter Ausnahme des Anspruchs gemäß Ziffer 3.5.1 Abs. 4) der ECC benötigt wurden, auf folgende Weise vor:

- (a) Für Vermögenswerte auf separaten Sicherheitenverrechnungskonten eines Segregierten Teilnehmers wird die ECC die Rückgabe an das Segregierte Nicht-Clearing-Mitglied bzw. den Omnibus-Bevollmächtigten initiieren, indem die ECC die ihr nach Ziffer 3.5.9 Abs. 1 verpfändeten Sicherheiten freigibt und im Fall von Wertpapiersicherheiten die CBF über die Freigabe der ECC informiert.
- (b) Vermögenswerte auf dem Standardsicherheitenverrechnungskonto nach Ziffer 3.6.7 Abs. 1 beziehungsweise dem General- und Simple Omnibus Sicherheitenverrechnungskonto, die nicht zur Befriedigung der Ansprüche der ECC (unter Ausnahme des Parallelanspruchs gemäß Ziffer 3.5.1 Abs. 4) benötigt wurden, werden in folgender Weise verwendet:
- (i) Vermögenswerte, die nach Ziffer 3.6.7 Positionen von Kunden zugeordnet sind, werden an das Clearing-Mitglied zurückübertragen. Soweit Forderungen der Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied in Bezug auf diese Vermögenswerte bestehen, erfolgen die Rückübertragungen für Rechnung der Kunden. Eine Prüfung dieser Forderungen durch die ECC erfolgt nicht.
- (ii) In Bezug auf Vermögenswerte, die Positionen von Bekannten Teilnehmern zugeordnet sind (mit Ausnahme der nach Ziffer 3.5.6 durchgereichten Sicherheiten) wird die ECC den Vertreter des Clearing-Mitglieds im Namen der Bekannten Teilnehmer auffordern, innerhalb einer von der ECC gesetzten Frist zu bestätigen, dass er diese Vermögenswerte nutzt, um unverzüglich die Sicherheitenverpflichtung des Clearing-Mitglieds gegenüber dem Bekannten Teilnehmer nach Ziffer 3.5.1 Abs. 4 zu erfüllen, ohne dass diese Vermögenswerte Teil der Insolvenzmasse werden. Erfolgt eine entsprechende Bestätigung durch den Vertreter des Clearing-Mitglieds, gibt die ECC auf ausdrücklichen Wunsch des

Bekanntem Teilnehmer die noch nicht nach Ziffer 3.11.1 in Anspruch genommenen bzw. noch nicht nach lit. a ausgekehrten Vermögenswerte für dessen Rechnung an den Vertreter des Clearing-Mitglieds zurück. Mit der Rückgabe an das Clearing-Mitglied erlischt der Parallelanspruch; etwaige über Ziffer 3.5.1 Abs. 4 hinausgehende Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds gegenüber dem Bekannten Teilnehmer bleiben unberührt. Ist ein Verwalter nicht oder noch nicht eingesetzt, wird die ECC nach Maßgabe dieses Absatzes gegenüber dem Clearing-Mitglied selbst verfahren.

- (iii) Wünscht ein Bekannter Teilnehmer eine Erfüllung der Sicherheitenverpflichtungen seines Clearing-Mitglieds über den Vertreter des Clearing-Mitglieds nicht (z.B. weil der Vertreter des Clearing-Mitglieds die Bestätigung nach 3.11.3 lit. b (ii) innerhalb der von der ECC gesetzten Frist nicht abgegeben hat), wird die ECC zur Befriedigung des Parallelanspruchs nach Ziffer 3.5.1 Abs. 4 Sicherheiten des Clearing-Mitglieds in Anspruch nehmen, soweit eine Inanspruchnahme nicht bereits nach Ziffer 3.11.2 erfolgt ist bzw. Vermögenswerte nicht bereits Ziffer 3.11.3 lit. b (i) ausgekehrt wurden. Erlöse aus dieser Sicherheiteninanspruchnahme werden unter den nachstehenden Voraussetzungen an den Bekannten Teilnehmer ausgezahlt:

- Zur Ermittlung der Höhe des Parallelanspruchs nach Ziffer 3.5.1 Abs. 4 wird die ECC die betreffenden Bekannten Teilnehmer des Clearing-Mitglieds auffordern, ihr binnen einer von der ECC im Einzelfall gesetzten Frist durch Übermittlung einer Bestätigung des Vertreters des Clearing-Mitglieds nachzuweisen, dass und in welcher Höhe Sicherheitenverpflichtungen des Clearing-Mitglieds ihnen gegenüber bestehen und der ECC die entsprechende Forderung mitzuteilen.
- Ist eine solche Bestätigung des Vertreters in der gesetzten Frist nicht beizubringen, wird die ECC die betreffenden Bekannten Teilnehmer auffordern, ihr innerhalb einer weiteren von der ECC im Einzelfall gesetzten Frist durch Übermittlung einer Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers die Höhe und den Umfang der betreffenden Forderung nachzuweisen. Die ECC legt hierzu eine Liste von akzeptierten Wirtschaftsprüfern vor. Der Nachweis soll mittels einer uneingeschränkten Bestätigung geführt werden, die der Wirtschaftsprüfer auf Grundlage eines vorher mit der ECC abgestimmten Prozesses erteilt.

Für die Richtigkeit der der ECC mitgeteilten Forderung haftet im Falle einer Inanspruchnahme der ECC der profitierende Bekannte Teilnehmer in Höhe der an ihn nach Maßgabe der folgenden Regelungen verteilten Beträge zuzüglich etwaiger Zinsen oder sonstiger Kosten.

- Die ECC berücksichtigt die nicht erfüllten Sicherheitenverpflichtungen des Clearing-Mitglieds, die ihr binnen der betreffenden Frist nachgewiesen und mitgeteilt werden.
- Dabei werden Sicherheitenverpflichtungen maximal in Höhe der Vermögenswerte berücksichtigt, die die ECC dem jeweiligen Konto nach Ziffer 3.6.7 Abs. 6 zuordnet.

- Die ECC wird nicht nach Ziffer 3.11.2 in Anspruch genommene bzw. nicht nach Ziffer 3.11.3 lit. b (i) ausgekehrte Vermögenswerte des Standardsicherheitenverrechnungskontos bzw. des General Omnibus Sicherheitenverrechnungskontos sowie ggf. der Simple Omnibus Sicherheitenverrechnungskonten (ohne die Werte auf den separaten Sicherheitenverrechnungskonten der Segregierten Teilnehmer und den Simple Omnibus Sicherheitenverrechnungskonten zu berücksichtigen), welche nach Ziffer 3.6.7 Abs. 6 Konten Bekannter Teilnehmer zugeordnet sind, auf die von der ECC berücksichtigten Sicherheitenverpflichtungen des Clearing-Mitglieds entsprechend der von der ECC ermittelten und anerkannten Höhe quotaal zuordnen, maximal aber in der Höhe der bestehenden Verbindlichkeit. Die der quotalen Zuordnung entsprechenden Erlöse aus der Sicherheiteninanspruchnahme wird die ECC an die Bekannten Teilnehmer auszahlen. Die Verwertung von durch das Clearing-Mitglied an die ECC verpfändeten Wertpapieren erfolgt dabei unmittelbar vor Auszahlung. Mit der Auszahlung erlöschen die Sicherheitenverpflichtungen des Clearing-Mitglieds gegenüber den Bekannten Teilnehmern in Höhe des Auszahlungsbetrages. Die Bekannten Teilnehmer nehmen die Auszahlung an Erfüllung statt an.
- Nach einer solchen Auszahlung gilt auch der Parallelanspruch aus Ziffer 3.5.1 Abs. 4 als erfüllt.

- (iv) Einen gegebenenfalls verbleibenden Restbetrag bzw. Restsicherheiten aus Vermögenswerten, die Bekannten Teilnehmern nach Ziffer 3.6.7 Abs. 6 zugeordnet sind, wird die ECC dem Clearing-Mitglied zurückübertragen (mit Ausnahme von Emissionsrechten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes, die nach Ziffer 3.5.10 bzw. Ziffer 5.3.5.2 Abs. 2 verpfändet wurden). Soweit Sicherheitenverpflichtungen der Clearing-Mitglieder in Bezug auf diese Vermögenswerte gegenüber diesen Bekannten Teilnehmern bestehen, die nicht bereits durch (iii) erfüllt wurden, erfolgt diese Rückgabe für Rechnung der Bekannten Teilnehmer.

Mit der Rückgabe an das Clearing-Mitglied auf Rechnung der Bekannten Teilnehmer erlischt der Parallelanspruch, etwaige darüber hinausgehende Sicherheitenverpflichtungen dieses Clearing-Mitglieds gegenüber dem Bekannten Teilnehmer nach Ziffer 3.5.1 Abs. 4 bleiben unberührt.

Einen danach verbleibenden Restbetrag bzw. Restsicherheiten wird die ECC dem Clearing-Mitglied zurückübertragen.

3.12 Default Management Auktionen

Eine Glattstellung nach Ziffer 3.11.1 Nr. 3 kann im Rahmen von außerbörslichen Auktionen (Default Management Auktionen) nach den nachfolgenden Regeln erfolgen.

3.12.1 Teilnahme an der Default Management Auktion

- (1) Die ECC kann die Handelsteilnehmer, welche zur Teilnahme an einer Default Management Auktion eingeladen werden, nach eigenem Ermessen unter anderem anhand der Einschätzung des Risikos sowie der Handelsaktivität festlegen. Die ECC wird grundsätzlich nur Handelsteilnehmer einladen, welche über eine Anerkennung der ECC in mindestens einem

der zu verauktionierenden Produkte verfügen und dessen Clearing-Mitglied das Clearing von Registrierten Geschäften des Handelsteilnehmers in diesen Produkten übernommen hat. Ein eingeladener Auktionsteilnehmer ist nicht verpflichtet, an einer Default Management Auktion teilzunehmen.

- (2) Zeitgleich mit der Einladung des Handelsteilnehmers informiert die ECC die betreuenden Clearing-Mitglieder der eingeladenen Handelsteilnehmer über die Einladung zur Teilnahme an der Auktion. Die Clearing-Mitglieder können bis Ablauf der Gebotsfrist der Teilnahme der von ihnen betreuten Handelsteilnehmer an der Auktion widersprechen. Mit Ablauf der Gebotsfrist gilt die Zustimmung des betreuenden Clearing-Mitglieds als erteilt.

3.12.2 Durchführung der Default Management Auktion

- (1) Vor jeder Auktion informiert die ECC in einem Auktionsschreiben (Auction Letter) alle eingeladenen Auktionsteilnehmer per E-Mail über die zu verauktionierenden Positionen. Der Auction Letter beinhaltet eine Aufforderung der Auktionsteilnehmer, Gebote für die zu verauktionierenden Positionen unter Nutzung des Auktionsformulars abzugeben (invitatio ad offerendum), welches Teil des Auction Letters ist.
- (2) Der Auction Letter bestimmt eine Frist zur Abgabe von Geboten (Gebotsfrist). Gebote, die nach Ablauf dieser Frist abgegeben werden, werden nicht berücksichtigt. Der Auction Letter bestimmt weiterhin eine Frist für die Durchführung der Auktion nach Ablauf der Gebotsfrist (Auktionsfrist). Die Gebote sind bis zum Ablauf der Auktionsfrist wirksam, sie können nur während der Gebotsfrist geändert oder zurückgenommen werden.
- (3) Die ECC kann die Gebotsfrist vor Ablauf jederzeit nach eigenem Ermessen verlängern, verkürzen oder die Default Management Auktion absagen. Die ECC wird eine Default Management Auktion ganz oder in Bezug auf einzelne Positionen oder Spotmarktprodukte insbesondere dann absagen, wenn nicht ausreichend oder nicht ausreichend geeignete Gebote vorliegen. Die eingeladenen Auktionsteilnehmer werden über die entsprechende Maßnahme per Email informiert. Im Fall einer Absage haben abgegebene Gebote keine Bindungswirkung mehr; in allen anderen Fällen bleiben bereits abgegebene Gebote wirksam.
- (4) Die ECC kann die Auktionsfrist vor Ablauf jederzeit nach eigenem Ermessen verlängern oder verkürzen. Die eingeladenen Auktionsteilnehmer werden über jede Kürzung oder Verlängerung der Auktionsfrist per E-Mail informiert. Bei einer Verlängerung der Auktionsfrist bleiben abgegebene Gebote eines Auktionsteilnehmers nur dann wirksam, wenn der Auktionsteilnehmer der Verlängerung der Auktionsfrist ausdrücklich zugestimmt hat.
- (5) Der Auktionsteilnehmer ist verpflichtet, alle die eine Default Management Auktion betreffenden Informationen vertraulich zu behandeln. Soweit ein Teilnehmer an der Auktion nicht teilnimmt sind die Informationen unverzüglich zu löschen. Die Informationen dürfen weder direkt noch indirekt weitergegeben werden, insbesondere dürfen sie weder zu Eigenhandelszwecken noch zu Preisabsprachen mit Dritten oder zur Abgabe von Kauf- oder Verkaufsempfehlungen genutzt oder auf andere Weise mißbräuchlich verwendet werden.

3.12.3 Abgabe von Geboten

- (1) Die Gebote werden von den Auktionsteilnehmern elektronisch abgegeben durch Einreichen des Auktionsformulars von der E-Mail Adresse, an die der Auction Letter versendet wurde.

Die ECC wird die Authentizität der abgegebenen Gebote gegebenenfalls durch telefonische Nachfrage oder Faxbestätigung verifizieren.

- (2) Bis zum Ablauf der Gebotsfrist kann der Auktionsteilnehmer mehrere Gebote abgeben. Dabei gilt das gesamte Auktionsformular als Gebot; jedes neu abgegebene Auktionsformular gilt als neues Gebot. Das letzte vor Ablauf der Gebotsfrist abgegebene Gebot gilt als verbindliches Gebot. Als Uhrzeit der Gebotsabgabe gilt die Uhrzeit bei Eingang der E-Mail bei der ECC. Gegebenenfalls in der E-Mail oder deren Anhang enthaltene Haftungsbeschränkungen oder sonstige Erklärungen (wie z.B. Disclaimer), die Zweifel an der Verbindlichkeit eines Angebots wecken können, sind unbeachtlich. Die Auktionsteilnehmer sind nicht verpflichtet, Gebote für alle Positionen oder Spotmarktgeschäfte abzugeben. Sie sind ferner nicht berechtigt, Gebote für solche Positionen oder Spotmarktgeschäfte abzugeben, für die sie nicht als Handelsteilnehmer anerkannt sind. Dennoch in Bezug auf diese Produkte abgegebenen Gebote werden in den Auktionen nicht berücksichtigt. Gebote müssen in der Währung der entsprechenden Position oder Spotmarktgeschäfte abgegeben werden.

3.12.4 Annahme von Geboten

- (1) Innerhalb der Auktionsfrist führt die ECC die Auktion nach den in Absatz 2 festgelegten Grundsätzen durch. Auktionen erfolgen als "pay-as-bid"⁶-Auktionen.
- (2) Die Gebote werden je Produkt zunächst nach dem Preis geordnet, wobei das jeweils höhere Gebot Vorrang hat. Bei gleichem Preis entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Gebotsabgabe über die Annahme, wobei das früher abgegebene Gebot Vorrang hat (Preis-Zeit-Priorität). ECC nimmt je Produkt maximal so viele Gebote an, bis die jeweilig zu verauktionierte Menge veräußert worden ist, Gebote können daher auch teilweise angenommen werden. Gebote, die nach Einschätzung der ECC erheblich vom aktuellen Marktniveau abweichen, können unberücksichtigt bleiben. Reichen die Gebote nicht aus, um die gesamte zu verauktionierende Menge zu veräußern, ist auch eine Veräußerung von Teilmengen möglich.
- (3) Die erfolgreichen Bieter werden von der ECC spätestens mit Ablauf der Auktionsfrist über die Gebote informiert, welche die ECC annimmt. Die Annahme der Gebote durch die ECC erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Registrierung der Geschäfte entsprechend Ziffer 3.12.5. Die ECC ist nicht verpflichtet, Bieter über die Nicht-Aannahme von Geboten zu informieren.

3.12.5 Registrierung und Abrechnung der Geschäfte

- (1) Mit der erfolgreichen Registrierung des Geschäfts kommt ein bindender Vertrag in Bezug auf die verauktionierte Position bzw. das verauktionierte Spotmarktgeschäft nach den Regeln des jeweiligen Marktes zustande.
- (2) Die Geschäfte der erfolgreichen Bieter werden mit dem jeweiligen Gebotspreis registriert. Die erfolgreichen Auktionsteilnehmer werden von der ECC unverzüglich über erfolgte Re-

⁶ „Pay-as-bid“ Auktion sind Auktionen, bei denen der erfolgreiche Bieter eine Einheit eines bestimmten Produktes, für den vom Bieter gebotenen Preis erhält. Es gibt keine einheitliche Preisermittlung auf Basis aller abgegebenen Gebote.

gistrierungen informiert. Die Registrierung erfolgt durch die ECC im Namen und Auftrag des erfolgreichen Bieters sowie der jeweiligen Gegenpartei unverzüglich nach Annahme der Gebote nach 3.12.4 Abs. 3. Die ECC kann hierfür auch Tading-on-behalf-Services des jeweiligen Marktes für die Registrierung in Anspruch nehmen. Mit der Teilnahme an der Auktion bevollmächtigen die Auktionsteilnehmer die ECC sowie gegebenenfalls den jeweiligen Markt, die abgeschlossenen Geschäfte in ihrem Namen zu registrieren und verpflichten sich, alle sonstigen für die Registrierung notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.

4 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR TERMINMARKT-GESCHÄFTE

4.1 Grundlagen der Margin-Ermittlung

- (1) Für Nettopositionen in Futures und Optionen ist eine Margin (Sicherheit) für die Kosten einer Glattstellung zu leisten (SPAN® Initial Margin).
- (2) Für Netto-Short-Positionen in Optionen bei denen kein täglicher Gewinn- und Verlustausgleich erfolgt (Premium Styled Options) ist eine Margin in Höhe des Tagesendwertes der Option zu leisten (Premium Margin). Für Netto-Long-Positionen in Optionen bei denen keine täglicher Gewinn- und Verlustausgleich erfolgt (Premium Styled Options) wird ein Berechnungsguthaben in Höhe des Tagesendwertes der Option ermittelt. Dieses kann auf Anforderungen aus SPAN® Initial Margin, Spot Initial Margin, Delivery Margin oder Option Premium für Netto-Short-Positionen angerechnet werden.
- (3) Sofern Übertragungsnetz- bzw. Hub-Betreiber das Recht haben, im Falle von Nichtlieferung von bzw. Nichtabnahme von Warenlieferungen aus fälligen Futures durch Handelsteilnehmer Ansprüche gegenüber ECC Lux oder ECC geltend zu machen, ist eine Margin für diese möglichen Ansprüche zu leisten (Delivery Margin).
- (4) Für mögliche Ansprüche der ECC Lux aufgrund nicht rechtzeitiger Einlieferung von Emissionsrechten oder Herkunftsnachweisen aus fälligen Futures auf ein Registerkonto der ECC Lux bzw. nicht rechtzeitiger Anschaffung von Emissionsrechten auf dem Bestandskonto des lieferpflichtigen Handelsteilnehmers kann die ECC eine Margin erheben (Delivery Margin).

4.2 Abwicklung der Geschäfte

4.2.1 Abwicklung von finanziell erfüllten Futures

4.2.1.1 Allgemeines

- (1) An den Märkten werden verschiedene Futures-Kontrakte mit finanzieller Erfüllung gehandelt, deren Kaskadierung und Erfüllung einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen erfolgt.
- (2) Die konkrete Bestimmung des Gegenstands der Kontrakte erfolgt in den mit der ECC abgestimmten Kontraktsspezifikationen der jeweiligen Märkte.
- (3) Finanziell erfüllt werden diese Futures am Ende der jeweils aktuellen Lieferperiode wie nachstehend beschrieben:
 - (a) Futures, deren Lieferperiode einen Kalendermonat übersteigt, werden gemäß Ziffer 4.2.1.3 durch Kaskadierung erfüllt.
 - (b) Futures, deren Lieferperiode einen Kalendermonat nicht übersteigt, werden gemäß Ziffer 4.2.1.4 finanziell erfüllt.
- (4) EEX-Futures-Kontrakte mit finanzieller Erfüllung sind Kooperationsprodukte.

4.2.1.2 Tägliche Abrechnung

- (1) Für jeden Futures-Kontrakt wird die Wertveränderung der Positionen an jedem Geschäftstag („Variation Margin“) in der Tagesendverarbeitung ermittelt und in Abhängigkeit von der Währung des Futures-Kontraktes dem jeweiligen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds oder des Sub-CCP gutgeschrieben oder belastet. Die Wertveränderung berechnet sich aus der Differenz der täglichen Abrechnungspreise des aktuellen und des vorangegangenen Geschäftstages. Für Positionen, die erst an dem aktuellen Geschäftstag eröffnet oder geschlossen wurden, berechnet sich die Wertveränderung aus der Differenz zwischen dem Preis, zu dem das Geschäft abgeschlossen wurde, und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.
- (2) Der tägliche Abrechnungspreis eines Futures wird von dem Markt, an dem das Produkt gehandelt wird entsprechend seiner Regeln ermittelt und von der ECC festgelegt. Die ECC kann den täglichen Abrechnungspreis abweichend festlegen.
- (3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend. Bei Segregierten Teilnehmern ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, Variation Margin unverzüglich an diese weiterzuleiten bzw. von diesen einzuziehen.

4.2.1.3 Kaskadierung von Futures mit einer Lieferperiode von mehr als einem Monat

- (1) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Quarter-Futures noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die drei korrespondierenden Month-Futures zugeordnet, die zusammen der Lieferperiode dieses Quarter-Futures entsprechen.
- (2) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Season-Futures noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis drei korrespondierenden Monats-Futures für die Kalendermonate April/Mai/Juni (Summer Season) bzw. Oktober/November/Dezember (Winter Season) sowie den jeweils folgenden Quartals-Future zugeordnet.
- (3) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Year-Futures noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die korrespondierenden drei Month-Futures für die folgenden Kalendermonate Januar bis März sowie die korrespondierenden drei Quarter-Futures für das zweite bis vierte Kalenderquartal zugeordnet, die zusammen der Lieferperiode des Year-Futures entsprechen.
- (4) Futures mit einer von den Abs. 1 bis 3 abweichenden Lieferperiode werden – soweit die Lieferperiode mehr als einen Monat beträgt – entsprechend behandelt.
- (5) Die nach den Absätzen 1 bis 3 zugeordneten Positionen nehmen ab dem Tag ihrer Zuordnung nach Maßgabe der für sie geltenden Bestimmungen am Clearing-Verfahren teil.

4.2.1.4 Erfüllung von Futures mit einer Lieferperiode von einem Monat oder weniger

- (1) Am Tag der Feststellung des Schlussabrechnungspreises werden Positionen durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der in Abhängigkeit von der Währung des Futures-Kontraktes dem jeweiligen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds oder Sub-CCP

gutgeschrieben oder belastet wird. Der Differenzbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem täglichen Abrechnungspreis vom vorherigen Geschäftstag. Für Positionen, die erst am Tag der Feststellung des Schlussabrechnungspreises eröffnet wurden, berechnet sich der Differenzbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Preis des Geschäftes.

- (2) Der Schlussabrechnungspreis wird nach näherer Bestimmung in den Kontraktsspezifikationen für die jeweiligen Produkte von dem jeweiligen Markt berechnet und von der ECC festgelegt. Ist der Schlussabrechnungspreis für eine Lieferperiode negativ, weicht die Darstellung des Schlussabrechnungspreises im Abwicklungssystem von dem tatsächlich ermittelten Schlussabrechnungspreis ab. Auch in diesem Fall erfolgt die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises nach den in den Kontraktsspezifikationen für das jeweilige Produkt dargelegten Grundsätzen.
- (3) Ist eine Preisermittlung nach der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Schlussabrechnungspreis von dem jeweiligen Markt abweichend ermittelt und von der ECC festgelegt. Die ECC kann den Schlussabrechnungspreis abweichend festlegen.

4.2.2 Abwicklung von physisch erfüllten Futures auf Strom

4.2.2.1 Allgemeines

- (1) An den Märkten werden Futures-Kontrakte auf Strom mit physischer Erfüllung im Übertragungsnetz verschiedener Übertragungsnetzbetreiber gehandelt, deren Erfüllung einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen erfolgt.
- (2) Die konkrete Bestimmung des Gegenstands dieser Kontrakte erfolgt in den mit der ECC abgestimmten Kontraktsspezifikationen der jeweiligen Märkte.
- (3) Die physische Erfüllung von Futures erfolgt tageweise wie nachstehend beschrieben:
 - (a) Futures, deren Lieferperiode einen Kalendermonat übersteigt, werden gemäß Ziffer 4.2.2.3 durch Kaskadierung erfüllt.
 - (b) Futures deren Lieferperiode einen Kalendermonat nicht übersteigt, werden gemäß Ziffer 4.2.1.4 und 4.2.2.3 erfüllt.

4.2.2.2 Tägliche Abrechnung

- (1) Vor Beginn der physischen Lieferung erfolgt die tägliche Abrechnung gemäß Ziffer 4.2.1.2.
- (2) Ab dem zweiten Geschäftstag vor Beginn der physischen Lieferung bleibt der tägliche Abrechnungspreis für die gesamte Lieferperiode konstant. Er wird spätestens zwei Geschäftstage vor Beginn der physischen Lieferung als Schlussabrechnungspreis von dem jeweiligen Markt ermittelt und von der ECC festgelegt. Die ECC kann den Schlussabrechnungspreis abweichend festlegen.
- (3) Sofern Monats- oder Wochen-Futures während der Lieferperiode handelbar sind, berechnet sich für Positionen, die erst im Verlauf der Lieferperiode eröffnet oder geschlossen wurden, die Wertveränderung am Geschäftstag der Positionseröffnung oder -schließung unter Berücksichtigung des aktuellen Kontraktvolumens aus der Differenz zwischen dem Preis des

Geschäftes und dem Schlussabrechnungspreis. Diese Wertveränderung wird in der Tagesendverarbeitung ermittelt und dem Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet.

- (4) Die vorstehenden Absätze gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

4.2.2.3 Physische Lieferung und Abnahme von Strom

- (1) Die Erfüllung der Futures erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen und den jeweils gültigen Bilanzkreisverträgen unmittelbar durch den Handelsteilnehmer gegenüber der ECC Lux und zugleich zwischen der ECC Lux und der ECC. Bei der physischen Lieferung von Strom tritt Erfüllung ein mit Abgabe eines den Anforderungen der jeweiligen Bilanzkreisverträge entsprechenden Fahrplans bzw. Nominierung, der bzw. die das zugrunde liegenden Liefergeschäft wie vereinbart mit erfasst, sowie der verbindlichen Bestätigung des Fahrplans bzw. der Nominierung durch den Übertragungsnetzbetreiber. An jedem Liefertag geht der Teil eines Kontraktes in Lieferung, der nach Maßgabe der jeweiligen Kontraktsspezifikationen an jedem Tag der Lieferperiode für die Lieferung bestimmt ist.
- (2) Jeder Handelsteilnehmer hat die Änderung bzw. Kündigung von den dem Stromhandel zugrunde gelegten Bilanzkreisverträgen unverzüglich der ECC mitzuteilen.
- (3) Ist ein Handelsteilnehmer mit seiner Liefer- oder Abnahmeverpflichtung in Verzug oder verliert er die Fähigkeit zur physischen Erfüllung nach 2.4.1 Abs. 1 (c) oder verstößt er gegen eine Verpflichtungserklärung nach 2.4.1 Abs. 1 (c), ist die ECC, gegebenenfalls unter Einbeziehung des jeweiligen Marktes, berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung oder Minderung des Schadens in Bezug auf die eingegangenen Geschäfte zu ergreifen. Weitere Folgen können sich aus den Regelungen im jeweiligen Bilanzkreisvertrag ergeben.
- (4) Bei Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers gegenüber der ECC, der ECC Lux oder den Handelsteilnehmern z. B. zur Aufrechterhaltung der Netzsicherheit oder im Rahmen der für ihn geltenden Force Majeur Regelungen gilt Ziffer 5.2.5 entsprechend.

4.2.2.4 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Abwicklung der Geschäfte sind die Volumina, die nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem für diese Lieferperiode insgesamt ermittelten Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Steuern.
- (2) Bei Kontrakten, die in der Lieferperiode nicht handelbar sind, werden alle Zahlungen für einen Liefertag einschließlich der gesetzlich anfallenden Steuern dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds oder des Sub-CCP in der Tagesendverarbeitung am Geschäftstag vor dem Liefertag gutgeschrieben oder belastet.
- (3) Bei Kontrakten, die in der Lieferperiode handelbar sind, werden alle Zahlungen für einen Liefertag einschließlich der gesetzlich anfallenden Steuern dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds oder des Sub-CCP in der Tagesendverarbeitung zwei Geschäftstage vor dem Liefertag gutgeschrieben oder belastet.
- (4) Die vorstehenden Absätze gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

4.2.2.5 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die Volumina, die nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem für die Lieferperiode insgesamt ermittelten Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Handelsteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC Lux gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden Volumina multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis für die jeweiligen Lieferperiode, erhöht bzw. vermindert um die in Rechnung gestellten Clearing-Entgelte.
- (3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben.

4.2.3 Abwicklung von Optionen

4.2.3.1 Allgemeines

- (1) Die Erfüllung von Options-Kontrakte erfolgt einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen.
- (2) EEX-Optionen sind Kooperationsprodukte.

4.2.3.2 Optionsprämie und tägliche Abrechnung

- (1) Die Optionsprämie wird in der Tagesendverarbeitung des Handelstages dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet.
- (2) Eine tägliche Abrechnung der Wertveränderung der Option erfolgt nicht.
- (3) Die ECC verrechnet die Optionsprämie mit den Clearing-Mitgliedern; die Clearing-Mitglieder verrechnen die Prämie mit ihren angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern.

4.2.3.3 Sicherheitsleistungen bis zur Ausübung

- (1) Zunächst ist die Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Abrechnungspreis an jedem Geschäftstag für alle Positionen zu leisten (Premium Margin). Der Abrechnungspreis eines Optionskontraktes wird von der EEX ermittelt und von der ECC festgelegt. Die ECC kann den Abrechnungspreis abweichend festlegen.
- (2) Neben der Premium Margin wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der ECC ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung abdeckt.

4.2.3.4 Verfahren bei Ausübung der Option

- (1) Bei Ausübung einer Option werden für den Käufer und den Verkäufer nach Maßgabe der Kontraktsspezifikationen Positionen in den der Option zugrunde liegenden Futures Basiswerten eröffnet.

- (2) Die Zuordnung eines Verkäufers einer Option (Stillhalter) erfolgt bei Ausübung am Ausübungstag mittels eines die Neutralität des Zuordnungsvorgangs gewährleistenden Verfahrens. Teilzuordnungen sind zulässig.
- (3) Für den Handelsteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.
- (4) Für den Handelsteilnehmer, dem die Ausübung einer Kaufoption zugeteilt wird, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Basiswert eröffnet.
- (5) Für den Handelsteilnehmer, der eine Verkaufsoption ausübt, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Basiswert eröffnet.
- (6) Für den Handelsteilnehmer, dem die Ausübung einer Verkaufsoption zugeteilt wird, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Basiswert eröffnet.
- (7) Ist der Handelsteilnehmer kein Clearing-Mitglied, gilt bei der Ausübung und Zuteilung einer Option in Bezug auf die eröffnete Position im Basiswert Ziffer 3.6.1 Abs. 1 entsprechend.

4.2.3.5 Besonderheit bei der Abwicklung der Futures-Position

Die Abwicklung der Optionskontrakte auf Futures richtet sich bis zur Zuteilung der ausgeübten Option nach den Vorschriften für die Abwicklung von Optionskontrakten und mit Eröffnung der Futures-Position nach den jeweiligen Vorschriften für die Abwicklung von Futures-Kontrakten mit der Besonderheit, dass einmalig am Ausübungstag die tägliche Abrechnung als Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem täglichen Abrechnungspreis des Futures ausgeglichen wird.

4.2.4 Abwicklung von Futures auf Emissionsrechte und Herkunftsnachweise

4.2.4.1 Allgemeines

- (1) An den Märkten werden Futures-Kontrakte auf Emissionsrechte und Herkunftsnachweise mit physischer Erfüllung gehandelt, deren Erfüllung einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen erfolgt.
- (2) EEX-Futures auf Emissionsrechte sind Kooperationsprodukte.

4.2.4.2 Tägliche Abrechnung

Vor Beginn der physischen Lieferung erfolgt die tägliche Abrechnung gemäß Ziffer 4.2.1.2.

4.2.4.3 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Abwicklung der Geschäfte ist die Anzahl der zu liefernden Emissionsrechte und Herkunftsnachweise multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Steuern.

- (2) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Steuern werden dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds oder des Sub-CCP am Liefertag gutgeschrieben oder belastet.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

4.2.4.4 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Berechnung einer gegebenenfalls aufgrund gesetzlicher Vorgaben anfallenden Umsatzsteuer ist die Anzahl von Emissionsrechten sowie Herkunftsnachweisen, die nach Maßgabe der Handelsbedingungen in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis. Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer erhöht bzw. vermindert sich um die durch die ECC Lux in Rechnung gestellten Lieferentgelte.
- (2) Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Handelsteilnehmer zur individuellen Besteuerung berechnet die ECC Lux die gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.
- (3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben, soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist.

4.2.4.5 Lieferung und Abnahme der Emissionsrechte und Herkunftsnachweise

- (1) Der jeweilige Liefertag der verschiedenen Futures auf Emissionsrechte und Herkunftsnachweise bestimmt sich nach den Kontraktsspezifikationen.
- (2) Die Erfüllung der Futures auf Emissionsrechte und Herkunftsnachweise erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den Handelsteilnehmer gegenüber der ECC Lux und zugleich zwischen der ECC Lux und der ECC. Die zur Lieferung von Emissionsrechten und Herkunftsnachweisen verpflichteten Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit nach Maßgabe der ECC durch entsprechende Bestände auf den von der ECC Lux treuhänderisch für alle Handelsteilnehmer geführten Registerkonten der ECC Lux sicherzustellen.
- (3) Lieferungen von Emissionsrechten und Herkunftsnachweisen erfolgen durch Verbuchung auf den Bestandskonten und bewirken zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der Handelsteilnehmer am Gesamtbestand in den treuhänderisch geführten Registerkonten der ECC Lux. Durch die Buchung der Veränderungen auf den internen Bestandskonten (Ziffer 3.6.8) des verkaufenden Handelsteilnehmers und des erwerbenden Handelsteilnehmers werden zeitgleich die Lieferung des verkaufenden Handelsteilnehmers an die ECC Lux und die Lieferung der ECC Lux an die ECC sowie die Lieferung der ECC an die ECC Lux und die Lieferung der ECC Lux an den erwerbenden Handelsteilnehmer durchgeführt.
- (4) Alle Lieferungen von Emissionsrechten und Herkunftsnachweisen erfolgen am Liefertag Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt durch Verrechnung entsprechend der Regelung in Ziffer 3.4.7 i.V.m. Ziffer 3.6.6.

- (5) Die Erfüllung der Verpflichtung zur Lieferung von Emissionsrechten und Herkunftsnachweisen gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, in dem die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:
- alle Buchungen, die für die Übertragung der Emissionsrechten und Herkunftsnachweisen erforderlich sind, auf den von der ECC geführten internen Bestandskonten sind erfolgt und
 - die entsprechende Geldverrechnung (Ziffer 3.4.7 i.V.m. Ziffer 3.6.6) wurde durchgeführt.
- (6) Ist ein Handelsteilnehmer mit seiner Lieferpflicht in Verzug, ergeben sich die Folgen aus Ziffer 5.3.6.

4.2.5 Abwicklung von physisch erfüllten Natural-Gas-Futures

4.2.5.1 Allgemeines

- (1) An den Märkten werden Futures-Kontrakte auf Erdgas mit physischer Erfüllung im Übertragungsnetz verschiedener Übertragungsnetzbetreiber bzw. am Hub eines Hub-Betreibers gehandelt, deren Erfüllung einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen erfolgt.
- (2) Die physische Erfüllung von Futures erfolgt tageweise wie nachstehend beschrieben:
- (a) Futures, deren Lieferperiode einen Kalendermonat übersteigt, werden gemäß Ziffer 4.2.1.3 durch Kaskadierung erfüllt.
 - (b) Futures deren Lieferperiode einen Kalendermonat nicht übersteigt, werden gemäß Ziffer 4.2.1.4 und 4.2.5.3. erfüllt.

4.2.5.2 Tägliche Abrechnung

- (1) Vor Beginn der physischen Lieferung erfolgt die tägliche Abrechnung gemäß Ziffer 4.2.1.2.
- (2) Ab dem zweiten Geschäftstag vor Beginn der physischen Lieferung bleibt der Abrechnungspreis für die gesamte Lieferperiode konstant. Er wird spätestens zwei Geschäftstage vor Beginn der physischen Lieferung als Schlussabrechnungspreis von dem jeweiligen Markt ermittelt und von der ECC festgelegt. Die ECC kann den Schlussabrechnungspreis abweichend festlegen.
- (3) Sofern Monats- oder Wochen-Futures während der Lieferperiode handelbar sind, berechnet sich für Positionen, die erst im Verlauf der Lieferperiode eröffnet oder geschlossen wurden, berechnet sich die Wertveränderung am Geschäftstag der Positionseröffnung oder – schließung unter Berücksichtigung des aktuellen Kontraktvolumens aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem Schlussabrechnungspreis. Diese Wertveränderung wird in der Tagesendverarbeitung ermittelt und dem Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet.
- (4) Die vorstehenden Absätze gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

4.2.5.3 Physische Lieferung und Abnahme von Erdgas

- (1) Die Erfüllung der Futures erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen und den jeweils gültigen Bilanzkreisverträgen unmittelbar durch den Handelsteilnehmer gegenüber der ECC Lux und zugleich zwischen der ECC Lux und der ECC. Bei der physischen Lieferung von Erdgas tritt Erfüllung ein mit Abgabe eines den Anforderungen der jeweiligen Bilanzkreisverträge entsprechenden Fahrplans bzw. Nominierung, der bzw. die das zugrunde liegenden Liefergeschäft wie vereinbart mit erfasst, sowie der verbindlichen Bestätigung des Fahrplans bzw. der Nominierung durch den Übertragungsnetzbetreiber bzw. den Marktgebietsverantwortlichen oder Hubbetreiber (nachfolgend Übertragungsnetzbetreiber). An jedem Liefertag geht der Teil eines Kontraktes in Lieferung, der nach Maßgabe der jeweiligen Kontraktsspezifikationen an jedem Tag der Lieferperiode für die Lieferung bestimmt ist.
- (2) Jeder Handelsteilnehmer hat die Änderung bzw. Kündigung von den dem Gashandel zugrunde gelegten Bilanzkreisverträgen unverzüglich der ECC mitzuteilen.
- (3) Ist ein Handelsteilnehmer mit seiner Liefer- oder Abnahmeverpflichtung in Verzug oder verliert er die Fähigkeit zur physischen Erfüllung nach 2.4.1 Abs. 1 (c) oder verstößt er gegen eine Verpflichtungserklärung nach 2.4.1 Abs. 1 (c), ist die ECC, gegebenenfalls unter Einbeziehung der ECC Lux und des jeweiligen Marktes, berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung oder Minderung des Schadens in Bezug auf die eingegangenen Geschäfte zu ergreifen. Weitere Folgen können sich aus den Regelungen im jeweiligen Bilanzkreisvertrag ergeben.
- (4) Bei Maßnahmen des Übertragungsnetz- bzw. Hub-Betreibers gegenüber der ECC, der ECC Lux oder den Handelsteilnehmer gilt Ziffer 5.4.4 entsprechend.

4.2.5.4 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Abwicklung der Geschäfte sind die Volumina, die nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem für die Lieferperiode insgesamt ermittelten Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Steuern.
- (2) Bei Kontrakten, die in der Lieferperiode nicht handelbar sind, werden alle Zahlungen für einen Liefertag einschließlich der gesetzlich anfallenden Steuern dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds oder des Sub-CCP in der Tagesendverarbeitung am Geschäftstag vor dem Liefertag gutgeschrieben oder belastet
- (3) Bei Kontrakten, die in der Lieferperiode handelbar sind, werden alle Zahlungen für einen Liefertag einschließlich der gesetzlich anfallenden Steuern, zwei Geschäftstage vor dem Liefertag gutgeschrieben oder belastet.
- (4) Die vorstehenden Absätze gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

4.2.5.5 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die Volumina, die nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem für die Lieferperiode insgesamt ermittelten Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berück-

sichtigung der Angaben der Handelsteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC Lux gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.

- (2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden Volumina multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis für die jeweilige Lieferperiode, erhöht bzw. vermindert um die in Rechnung gestellten Clearing-Entgelte.
- (3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben.

5 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SPOTMARKT-GESCHÄFTE

5.1 Grundlagen der Margin-Ermittlung

- (1) Für Risiken aus Spotmarkt-Geschäften ist eine Margin (Sicherheit) zu leisten, welche den Ausfall von Netto-Zahlern an die ECC (inklusive eventuell anfallender Steuern) abdeckt (Spot Initial Margin).

Guthaben aus Premium Margin aus Terminmarkt-Geschäften werden auf die Spot Initial Margin angerechnet.

- (2) Für mögliche Risiken der ECC Lux aufgrund fehlender Lieferfähigkeit von Emissionsrechten zum Lieferzeitpunkt (vgl. Ziffer 5.3.5.2 Abs. 5) kann die ECC eine weitere Margin erheben (Spot Delivery Margin).
- (3) Sofern Übertragungsnetz- bzw. Hub-Betreiber das Recht haben, im Falle von Nichtlieferung von verkauften Waren bzw. Nichtabnahme von gekauften Waren durch Handelsteilnehmer Ansprüche gegenüber ECC Lux oder ECC geltend zu machen, ist eine Margin für diese möglichen Ansprüche zu leisten (Delivery Margin).

5.2 Besondere Bestimmungen für den Stromhandel

5.2.1 Allgemeines

- (1) An den Märkten werden Spotmarkt-Geschäfte auf Strom mit physischer Erfüllung gehandelt, deren Erfüllung nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen erfolgt.
- (2) Im Rahmen der Day-Ahead-Auktionen der EPEX Spot SE werden grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten als von den Märkten festgelegte Produkte (Market Coupling Kontrakt) gehandelt, deren Erfüllung einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen erfolgt.
- (3) Im Rahmen des Intraday-Stromhandels kann die Erfüllung von Stromlieferungen nach Ziffer 5.2.3 auch grenzüberschreitend unter Nutzung von Kapazitätsrechten (Physical Transmission Rights) zwischen verschiedenen Marktgebieten erfolgen.

5.2.2 Abwicklung der Geschäfte

- (1) Grundlage der Abwicklung sind die Geschäfte, wie sie sich aus den Geschäftsbestätigungen der Märkte ergeben, zuzüglich der gesetzlich anfallenden Steuern.
- (2) Die Reports über die von den Handelsteilnehmern abgeschlossenen Geschäfte an einem Handelstag werden diesen unverzüglich, in der Regel noch am gleichen Geschäftstag von der ECC übermittelt oder im System des Marktes zur Verfügung gestellt.
- (3) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Steuern werden dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds in der Tagesendverarbeitung des Handelstages

bzw. falls dieser nicht auf einen Geschäftstag fällt am nächsten Geschäftstag gutgeschrieben oder belastet.

5.2.3 Physische Lieferung und Abnahme von Strom

- (1) Die physische Erfüllung der Spotmarkt-Geschäfte erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen und den jeweils gültigen Bilanzkreisverträgen unmittelbar durch den Handelsteilnehmer gegenüber der ECC Lux und zugleich zwischen der ECC Lux und der ECC. Bei der physischen Lieferung von Strom tritt Erfüllung ein mit Abgabe eines den Anforderungen der jeweiligen Bilanzkreisverträge entsprechenden Fahrplans bzw. Nominierung, der bzw. die das zugrunde liegenden Liefergeschäft wie vereinbart mit erfasst, sowie der verbindlichen Bestätigung des Fahrplans bzw. der Nominierung durch den Übertragungsnetzbetreiber.
- (2) Jeder Handelsteilnehmer hat die Änderung bzw. Kündigung von den dem Stromhandel zugrunde gelegten Bilanzkreisverträgen unverzüglich der ECC mitzuteilen.
- (3) Ist ein Handelsteilnehmer mit seiner Liefer- oder Abnahmeverpflichtung in Verzug oder verliert er die Fähigkeit zur physischen Erfüllung nach 2.4.1 Abs. 1 lit. c, ist die ECC, gegebenenfalls unter Einbeziehung der ECC Lux und des jeweiligen Marktes, berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung oder Minderung des Schadens in Bezug auf die eingegangenen Geschäfte zu ergreifen. Weitere Folgen können sich aus den Regelungen im jeweiligen Bilanzkreisvertrag ergeben.
- (4) Die Regelung in diesem 5.2.3 gilt nicht für PXE-Spotmarkt-Geschäfte.

5.2.4 Erfüllung von Market-Coupling-Kontrakten

- (1) Die Erfüllung der Market-Coupling-Kontrakte erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen und den jeweils gültigen Vereinbarungen der ECC mit der EPEX Spot SE, den gekoppelten Märkten und gemäß gesonderten Vereinbarungen einbezogenen Übertragungsnetzbetreibern bzw. den von ihnen Beauftragten und den entsprechenden Clearingstellen (Ziffer 2.6) unmittelbar durch den Handelsteilnehmer gegenüber der ECC Lux und zugleich zwischen der ECC Lux und der ECC.
- (2) Erfüllung der Market-Coupling-Kontrakte tritt ein durch Nutzung der Kapazitätsrechte (Physical Transmission Rights) durch die ECC Lux gegenüber den einbezogenen Übertragungsnetzbetreibern bzw. den von ihnen Beauftragten in Richtung exportierendes Übertragungsnetz zum importierenden Übertragungsnetz.
- (3) Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 5.2.5 ist die ECC berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung oder Minderung des Schadens in Bezug auf die eingegangenen Geschäfte zu ergreifen, wenn die Nutzung von Physical Transmission Rights von den einbezogenen Übertragungsnetzbetreibern nicht gewährleistet werden kann.

5.2.5 Maßnahmen von Übertragungsnetzbetreibern

- (1) Sofern ein Übertragungsnetzbetreiber in Übereinstimmung mit seinen Bedingungen Maßnahmen wie insbesondere Reduzierung von Fahrplänen zur Aufrechterhaltung der Netzsicherheit im Rahmen seines Engpassmanagements oder im Rahmen der für ihn geltenden

Force Majeur Regelungen ergreift, die Auswirkungen auf Fahrplananmeldungen und Lieferungen im Anwendungsbereich dieser Clearing-Bedingungen haben, sind die aufgrund der Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers reduzierten Lieferungen bzw. Abnahmen von Strom Grundlage der Abwicklung.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Maßnahmen eines Übertragungsnetzbetreibers, die dieser aufgrund und im Rahmen der grenzüberschreitenden Stromlieferung unter Nutzung von Kapazitätsrechten (Physical Transmission Rights) zwischen verschiedenen Marktgebieten tätigt.
- (3) Die betroffenen Handelsteilnehmer sind zu den gegebenenfalls erforderlichen Mitwirkungshandlungen, wie z.B. erneute Fahrplananmeldungen, verpflichtet. Sie haben die Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers sowie die darauf basierenden Maßnahmen der ECC oder der ECC Lux zu dulden. Insbesondere verlieren bereits erfolgte Abrechnungen und Fahrplananmeldungen ihre Gültigkeit.
- (4) Eine Haftung der ECC oder der ECC Lux für Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers bzw. für darauf basierende eigene Maßnahmen ist ausgeschlossen.
- (5) Für die physische Erfüllung von PXE-Spotmarkt-Geschäfte, für die die ECC Dienstleistungen im Zusammenhang mit der finanziellen Abwicklung übernommen hat, gelten die entsprechenden Marktregeln.

5.2.6 Umsatzsteuerliche Behandlung der Geschäfte

- (1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die Geschäfte, wie sie sich aus den einzelnen Geschäftsbestätigungen ergeben. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Handelsteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC Lux gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die vom Handelssystem zur Verfügung gestellten Geschäftsbestätigungen, gegebenenfalls erhöht bzw. vermindert um die in Rechnung gestellten Clearing-Entgelte.
- (3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben.
- (4) Da die ECC für PXE-Spotmarkt-Geschäfte ausschließlich Dienstleistungen im Zusammenhang mit der finanziellen Abwicklung übernimmt, erfolgt eine Berechnung der Umsatzsteuer für diese Geschäfte nicht durch die ECC, sondern durch die PXE bzw. der von der PXE beauftragten Gegenpartei.

5.2.7 Handelslimite für den Intra-Day-Handel

- (1) Clearing-Mitglieder können der ECC für jedes von ihnen betreute Nicht-Clearing-Mitglied ein Handelslimit für den Intra-Day-Stromhandel festlegen. Ein Handelslimit ist ein durch einen geldwerten Betrag festgelegtes Limit, innerhalb dessen das Nicht-Clearing-Mitglied zwischen den Buchungsschnitten an zwei Geschäftstagen Strom im Intra-Day-Handel zu positiven Preisen kaufen bzw. zu negativen Preisen verkaufen kann. Die ECC wird, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Marktes, die Einhaltung der Handelslimite überwachen und das Clearing-Mitglied bei jeder Überschreitung informieren.

- (2) Sofern ein Handelsteilnehmer Kaufaufträge zu positiven Preisen bzw. Verkaufsaufträge zu negativen Preisen in das System eingibt, die das Handelslimit übersteigen, wird die ECC die Aufhebung der das Handelslimit überschreitenden Aufträge bei dem Markt beantragen.

5.3 Besondere Bestimmungen für den Handel mit Emissionsrechten und Herkunftsnachweisen

5.3.1 Allgemeines

- (1) An den Märkten werden Spotmarkt-Geschäfte auf Emissionsrechte und Herkunftsnachweise mit physischer Erfüllung gehandelt, deren Erfüllung einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen erfolgt.

5.3.2 Abwicklung der Geschäfte

- (1) Grundlage der Abwicklung sind die Geschäfte, wie sie sich aus den Geschäftsbestätigungen der Märkte ergeben, zuzüglich der gesetzlich anfallenden Steuern.
- (2) Die Reports über die abgeschlossenen Geschäfte werden unverzüglich, in der Regel noch am gleichen Handelstag von der ECC übermittelt oder im System der Märkte zur Verfügung gestellt.

5.3.3 Finanzielle Abwicklung

5.3.3.1 Geschäfte der Handelsteilnehmer

- (1) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Steuern werden dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds oder dem Konto einer vom Handelsteilnehmer definierten, und von der ECC nach freiem Ermessen als Zahlstelle akzeptierten anderen Zahlstelle in der Tagesendverarbeitung des Handelstages bzw. falls dieser nicht auf einen Geschäftstag fällt am nächsten Geschäftstag gutgeschrieben oder belastet.
- (2) Soweit der Handelsteilnehmer keine Zahlstelle definiert hat, gelten die vorstehenden Absätze für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

5.3.3.2 Geschäfte der Auktionatoren

Die ECC überträgt die Auktionserlöse ohne Abzüge (netto) ca. 8:15 CET am Liefertag auf das vom Auktionator benannte TARGET II Konto. Soweit nichts anderes vereinbart ist, berechnet die ECC den Auktionatoren keine Entgelte. Alle Zahlungen erfolgen in EUR.

5.3.4 Umsatzsteuerliche Behandlung der Geschäfte

- (1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die Geschäfte, wie sie sich aus den einzelnen Geschäftsbestätigungen ergeben. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Handelsteilnehmer und der Auktionatoren zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC Lux gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die vom Handelssystem zur Verfügung gestellten Geschäftsbestätigungen, erhöht bzw. vermindert um die in Rechnung gestellten Clearing-Entgelte.

- (3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben.

5.3.5 Lieferung und Abnahme von Emissionsrechten

5.3.5.1 Lieferung von Emissionsrechten aus Auktionen nach der Auktionsverordnung (EU) 1031/2010

- (1) Die ECC führt für Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 30 der Auktionsverordnung nicht an den gemeinsamen Auktionen teilnehmen und für Mitgliedstaaten, die gemäß Art. 26 Auktionsverordnung an den gemeinsamen Auktionen teilnehmen separate Auktions-Lieferkonten.

Das Unionsregister liefert die zu verauktionierende Emissionsrechte entsprechend der gültigen Auktionstabelle zwei Tage vor der Auktion bis spätestens 10.00 Uhr CET auf das entsprechende Auktions-Lieferkonto der ECC Lux beim Unionsregister. Mit der Übertragung der Emissionsrechte auf das Auktions-Lieferkonto der ECC Lux erwirbt die ECC Lux gemäß Art. 40 der Registerverordnung (EU) 389/2013 Eigentum an den eingelieferten Emissionsrechten und hält diese bis zur Auslieferung an die erfolgreichen Bieter gemäß Art. 50 der Auktionsverordnung treuhänderisch für die Auktionatoren. Diese Emissionsrechte sind eine Systemsicherheit i.S.v. § 166 Abs. 3 lit. a InsO und sichern die Lieferverpflichtungen der Auktionatoren gegenüber der ECC. Entsprechend der Treuhandabrede ist die ECC Lux ausschließlich dazu berechtigt, die Emissionsrechte für eine Lieferung an die erfolgreichen Bieter zu nutzen. Diese Lieferung erfolgt erst nach der Auszahlung der Auktionserlöse durch die ECC auf das entsprechende TARGET II Konto der Auktionatoren.

- (2) Die ECC legt die Auktionstabelle im Einklang mit dem jeweils gültigen Auktionskalender und im Einklang mit Artikel 62 bis 63 der Registerverordnung (EU) 389/2013 fest. Die Übertragung von Emissionsrechten durch die Auktionstabelle muss im Einklang mit dem jeweils gültigen Auktionskalender erfolgen.
- (3) Die ECC führt für jedes Auktions-Lieferkonto interne Bestandskonten für jeden Auktionator über die Emissionsrechte, die auf den Auktions-Lieferkonten der ECC Lux verbucht sind. Auf den internen Bestandskonten werden Zu- und Abgänge von Emissionsrechten durch Verkauf bzw. durch Einlieferung und Auslieferung verbucht und bewirken zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der Auktionatoren am Gesamtbestand in den Auktions-Lieferkonten der ECC Lux.
- (4) Die Auktions-Lieferkonten gemäß Abs. 1 können ausschließlich für die Primärauktionen von Emissionsrechten genutzt werden.
- (5) Nach Auszahlung der Auktionserlöse an die Auktionatoren erfolgt die Lieferung an die erfolgreichen Bieter entsprechend Ziffer 5.3.5.2 Abs. 3 und entsprechend der von der EEX mitgeteilten Auktionsergebnisse.
- (6) Unverzüglich nachdem die Lieferung der Emissionsrechte bewirkt ist, überträgt die ECC die Emissionsrechte auf das Registerkonto der ECC Lux. Aufgrund von Beschränkungen des Unionsregisters erfolgt diese Übertragung erst 26h nach ihrer Initialisierung. Vom Zeitpunkt der Lieferung bis zur Übertragung auf das Registerkonto werden die Emissionsrechte im Auktions-Lieferkonto von der ECC Lux für die erfolgreichen Bieter treuhänderisch verwahrt.

5.3.5.2 Lieferung und Abnahme von Emissionsrechten

- (1) Lieferungen von Emissionsrechten erfolgen durch Verbuchung auf den internen Bestandskonten und bewirken zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der Handelsteilnehmer am Gesamtbestand in den treuhänderisch geführten Registerkonten der ECC Lux. Durch die Buchung der Veränderungen auf den internen Bestandskonten (Ziffer 3.6.8) werden zeitgleich die Lieferung des verkaufenden Handelsteilnehmers an die ECC Lux und die Lieferung der ECC Lux an die ECC sowie die Lieferung der ECC an die ECC Lux und die Lieferung der ECC Lux an den erwerbenden Handelsteilnehmer durchgeführt.
- (2) Alle Lieferungen von Emissionsrechten erfolgen am Liefertag Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt durch Verrechnung entsprechend der Regelung in Ziffer 3.4.7 i.V.m. Ziffer 3.6.6. Der erwerbende Handelsteilnehmer verpfändet die aus einem Spotmarkt-Geschäft erworbenen Emissionsrechte, einschließlich der damit zusammenhängenden Rechte, erstrangig an die ECC zur Sicherung des Kaufpreisanspruchs für diese Emissionsrechte. Ist der erwerbende Handelsteilnehmer ein Nicht-Clearing-Mitglied, verpfändet es die aus dem Spotmarkt-Geschäft erworbenen Emissionsrechte, einschließlich der damit zusammenhängenden Rechte, zweitrangig an das betreuende Clearing-Mitglied zur Sicherung des Anspruchs auf Erstattung des Kaufpreises für diese Emissionsrechte. Ist der erwerbende Handelsteilnehmer ein Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied eines Sub-CCP, verpfändet es die aus dem Spotmarkt-Geschäft erworbenen Emissionsrechte, einschließlich der damit zusammenhängenden Rechte, zweitrangig an das Sub-CCP zur Sicherung des Anspruchs auf Erstattung des Kaufpreises für diese Emissionsrechte. Die vorgenannten Pfandrechte gehen den allgemeinen Sicherungsrechten (Ziffer 3.5.9) vor. Die ECC, ECC Lux und das Clearing-Mitglied nehmen die Verpfändungen an. Der Handelsteilnehmer zeigt die Verpfändungen hiermit der ECC als bevollmächtigter Empfangsvertreterin der ECC Lux an. Ziffer 0 Abs. 5 gilt für die vorgenannten Pfandrechte entsprechend.
- (3) Die Erfüllung der Verpflichtung auf Lieferung von Emissionsrechten gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, in dem die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:
 - alle Buchungen, die für die Übertragung der Emissionsrechte erforderlich sind, auf den von der ECC geführten internen Bestandskonten sind erfolgt und
 - die entsprechende Geldverrechnung (Ziffer 3.4.7 i.V.m. Ziffer 3.6.6) wurde durchgeführt.
- (4) Alle Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit zum Lieferzeitpunkt bereits vor Geschäftsabschluss sicherzustellen und fehlende Bestände bis spätestens zum Ende der Geschäftszeiten am Tag des Geschäftsabschlusses auf ihr betreffendes Bestandskonto einzuliefern.

5.3.6 Lieferung und Abnahme von Herkunftsnachweisen

- (1) Lieferungen von Herkunftsnachweisen erfolgen durch Verbuchung auf den internen Bestandskonten und bewirken zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der Handelsteilnehmer am Gesamtbestand in den treuhänderisch geführten Registerkonten der ECC Lux. Durch die Buchung der Veränderungen werden zeitgleich die Lieferung des verkaufenden Handelsteilnehmers an die ECC Lux und die Lieferung der ECC Lux an die ECC

sowie die Lieferung der ECC an die ECC Lux und die Lieferung der ECC Lux an den erwerbenden Handelsteilnehmer durchgeführt.

- (2) Alle Lieferungen von Herkunftsnachweisen erfolgen am Liefertag Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt durch Verrechnung entsprechend der Regelung in Ziffer 3.4.7 i.V.m. Ziffer 3.6.6.
- (3) Die Erfüllung der Verpflichtung auf Lieferung von Herkunftsnachweisen gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, in dem die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:
 - alle Buchungen, die für die Übertragung der Herkunftsnachweisen erforderlich sind, auf den von der ECC geführten internen Bestandskonten sind erfolgt und
 - die entsprechende Geldverrechnung (Ziffer 3.4.7 i.V.m. Ziffer 3.6.6) wurde durchgeführt.
- (4) Alle Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit vor Geschäftsabschluss durch entsprechende Bestände auf den Registerkonten sicherzustellen.

5.3.7 Besondere Verzugsregelungen

- (1) Kann die ECC Lux durch Umstände, die ursächlich beim einlieferpflichtigen Handelsteilnehmer liegen, vorhandene Emissionsrechte oder Herkunftsnachweise nicht zur Erfüllung von Geschäften verwenden, so kann die ECC von dem einlieferpflichtigen Handelsteilnehmer oder dem betreuen- Clearing-Mitglied als Garant anstelle der zur Lieferung benötigten Emissionsrechte oder Herkunftsnachweise die Zahlung des aktuellen Börsen- oder Marktpreises verlangen, der sofort fällig ist. In Bezug auf diese Forderung kann die ECC mit Eintritt der Pfandreife die nach Ziffer 3.5.10 verpfändeten Rechte verwerten.
- (2) Befindet sich ein Handelsteilnehmer in Verzug, insbesondere weil er die einzuliefernden Emissionsrechten oder Herkunftsnachweisen nicht spätestens um 8:00 Uhr am Liefertag auf ein Registerkonto der ECC Lux eingeliefert hat, kann die ECC neben der Erhebung von Margins folgende Maßnahmen durchführen:
 - (a) Die ECC kann frühestens zum Lieferzeitpunkt für die nicht eingelieferten Emissionsrechte oder Herkunftsnachweise nach billigem Ermessen eine Eindeckung im Börsenhandel, im Wege einer außerbörslichen Transaktion oder in anderer geeigneter Weise vornehmen.
 - (b) Wenn die ECC eine Eindeckung nach Absatz 2 lit. a ankündigt oder vornimmt, werden Einlieferungen des sich im Verzug befindlichen Handelsteilnehmers nicht mehr mit schuldbefreiender Wirkung bei der Lieferung der geschuldeten Emissionsrechte oder Herkunftsnachweise berücksichtigt. Der ECC steht es jedoch frei, von der Fortsetzung des Eindeckungsverfahrens Abstand zu nehmen und die verspätet eingelieferten Emissionsrechte oder Herkunftsnachweise bei der Erfüllung der Lieferungsverpflichtung zu berücksichtigen.
 - (c) Soweit die Eindeckung der einzuliefernden Emissionsrechte oder Herkunftsnachweise erreicht und die Lieferung bewirkt wurde, erlöschen die aus dem ursprünglichen Geschäft resultierenden Lieferpflichten mit schuldbefreiender Wirkung. Die Kosten, die durch die erfolgte oder zumindest begonnene Eindeckung entstanden sind, hat

der Handelsteilnehmer zu tragen, der gegen seine Pflicht zur rechtzeitigen Einlieferung verstoßen hat.

- (d) Die ECC wird spätestens in dem Fall, dass die Eindeckung ganz oder teilweise innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Liefertag nicht erfolgreich ist, einen Ausgleichbetrag festlegen, der an Erfüllung statt an die Stelle der nicht eingelieferten und nicht eingedeckten Emissionsrechte oder Herkunftsnachweise tritt (Barausgleich). Der sich im Verzug befindliche Handelsteilnehmer und sein betreuendes Clearing-Mitglied als Garant sind zur Zahlung dieses Ausgleichsbetrages verpflichtet. Der Ausgleichsbetrag, den die ECC mit dem für die nicht gelieferten Emissionsrechte oder Herkunftsnachweise zu zahlenden Kaufpreis verrechnet, ergibt sich aus dem Verkaufspreis zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses oder – wenn diese höher als der Verkaufspreis sind – aus den für die betroffenen Geschäfte von der ECC erhobenen Margins.
- (3) Die ECC kann bei einem Handelsteilnehmer – ohne dass das betreuenden Clearing-Mitglied hierfür garantiert – für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Handelsteilnehmern durch den Verzug entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts hat die ECC pro Kalendertag bis zur Einlieferung durch den säumigen Handelsteilnehmer bzw. bis zur Eindeckung oder bis zur Festlegung des Ausgleichsbetrages einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe zuzüglich Zinsen entsprechend Ziffer 3.9.1 Abs. 3. Der ausstehende Betrag i.S.v. Ziffer 3.9.1 Abs. 3 entspricht dem für die Eindeckung nach Abs. 2 lit. a aufgewendeten Betrag oder dem Ausgleichsbetrag nach Abs. 2 lit. d.
- (4) Im Falle des Barausgleichs nach Abs. 2 lit. d hat die ECC – ohne dass das betreuenden Clearing-Mitglied hierfür garantiert – zudem Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des Verkaufspreises. Soweit die erhobenen Margins höher als der Verkaufspreis waren und sich hieraus der Ausgleichsbetrag nach Abs. 2 lit d ergibt, reduziert sich die Vertragsstrafe um den Betrag der den Verkaufspreis übersteigt.
- (5) Die ECC Lux übernimmt für Emissionsrechte und Herkunftsnachweise keine Liefergarantie und kein Beschaffungsrisiko. Emissionsrechte und Herkunftsnachweise können an den Käufer nur dann geliefert werden, wenn entsprechende Bestände des einlieferpflichtigen Handelsteilnehmers verfügbar sind. Eine durch den einlieferpflichtigen Handelsteilnehmer verursachte Leistungsstörung in Form von Unmöglichkeit oder Verzug mit den Folgen der Abs. 1 und 2 muss der betroffene Käufer der Emissionsrechte oder Herkunftsnachweise gegen sich gelten lassen. Eventuelle Schäden des von der Leistungsstörung betroffenen Käufers wird die ECC
- (a) vorrangig durch Weiterleitung einer nach Absatz 4 realisierte Vertragsstrafe ausgleichen
- (b) und soweit der Schaden diesen Betrag überschreitet oder soweit die Vertragsstrafe nicht realisiert werden kann, nach eigener Wahl den Schaden für den betroffenen Käufer gegen den säumigen Handelsteilnehmer geltend machen oder entsprechende Ansprüche an den betroffenen Käufer abtreten.

Darüberhinausgehende Ansprüche des von der Leistungsstörung betroffenen Käufers der Emissionsrechte oder Herkunftsnachweise gegen die ECC Lux oder ECC bestehen nicht.

5.4 Besondere Bestimmungen für den Erdgashandel

5.4.1 Allgemeines

An den Märkten werden Spotmarkt-Geschäfte auf Erdgas mit physischer Erfüllung gehandelt, deren Erfüllung einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen erfolgt.

5.4.2 Abwicklung der Geschäfte

- (1) Grundlage der Abwicklung sind die Geschäfte, wie sie sich aus den Geschäftsbestätigungen der Märkte ergeben, zuzüglich der gesetzlich anfallenden Steuern.
- (2) Die Reports über die von den Handelsteilnehmern abgeschlossenen Geschäfte an einem Handelstag werden diesen unverzüglich, in der Regel noch am gleichen Geschäftstag von der ECC übermittelt oder im System des Marktes zur Verfügung gestellt.
- (3) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Steuern werden grundsätzlich dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds in der Tagesendverarbeitung des Handelstages gutgeschrieben oder belastet. Zahlungen für Geschäfte, deren Liefertag nach dem nächsten Geschäftstag ist, werden in der Tagesendverarbeitung des Geschäftstags vor Lieferung dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet.

5.4.3 Physische Lieferung und Abnahme von Erdgas

- (1) Die physische Erfüllung der Spotmarkt-Geschäfte erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen und den jeweils gültigen Bilanzkreisverträgen unmittelbar durch den Handelsteilnehmer gegenüber der ECC Lux und zugleich zwischen der ECC Lux und der ECC. Bei der physischen Lieferung von Erdgas tritt Erfüllung ein mit Abgabe eines den Anforderungen der jeweiligen Bilanzkreisverträge entsprechenden Fahrplans bzw. Nominierung, der bzw. die das zugrunde liegenden Liefergeschäft wie vereinbart mit erfasst, sowie der verbindlichen Bestätigung des Fahrplans bzw. der Nominierung durch den Übertragungsnetzbetreiber bzw. den Marktgebietsverantwortlichen oder Hubbetreiber (nachfolgend Übertragungsnetzbetreiber).
- (2) Ein Handelsteilnehmer, der verpflichtet ist qualitätsspezifische Gasprodukte zu liefern oder abzunehmen, hat - zusätzlich zu den Verpflichtungen in Absatz 1 - den physischen Effekt nach näherer Bestimmung der jeweils gültigen Bedingungen für qualitätsspezifische Produkte des jeweiligen Marktgebietsverantwortlichen zu bewirken, bzw. durch einen Dritten bewirken zu lassen. Ausschließlich der jeweilige Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, von dem Handelsteilnehmer die Erfüllung der in diesem Absatz genannten Verpflichtung zu verlangen, eine diesbezügliche Verpflichtung der ECC besteht weder dem Handelsteilnehmer noch dem Marktgebietsverantwortlichen gegenüber.
- (3) Jeder Handelsteilnehmer hat die Änderung bzw. Kündigung von dem Gashandel zugrunde gelegten Bilanzkreisverträgen unverzüglich der ECC mitzuteilen.
- (4) Ist ein Handelsteilnehmer mit seiner Liefer- oder Abnahmeverpflichtung in Verzug oder verliert er die Fähigkeit zur physischen Erfüllung nach 2.4.1 Abs. 1 lit. c, ist die ECC, gegebenenfalls unter Einbeziehung der ECC Lux und des jeweiligen Marktes, berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung oder Minderung des Schadens in Be-

zug auf die eingegangenen Geschäfte zu ergreifen. Weitere Folgen können sich aus den Regelungen im jeweiligen Bilanzkreisvertrag ergeben.

5.4.4 Maßnahmen des Übertragungsnetz- oder Hub-Betreibers

- (1) Sofern ein Übertragungsnetz- oder ein Hub-Betreiber in Übereinstimmung mit seinen Bedingungen, einschließlich aufgrund der für sein Übertragungsnetz oder seinen Hub geltenden Force Majeure Regelungen, Maßnahmen wie insbesondere partielle oder vollständige Reduzierung von Nominierungen ergreift, die Auswirkungen auf Nominierungen im Anwendungsbereich dieser Clearing-Bedingungen haben, sind die aufgrund der Maßnahmen des Übertragungsnetz- bzw. Hub-Betreibers reduzierten Lieferungen bzw. Abnahmen von Gas Grundlage der Abwicklung.
- (2) Alle unmittelbar oder mittelbar von diesen Maßnahmen betroffene Handelsteilnehmer sind zu den gegebenenfalls erforderlichen Mitwirkungshandlungen, wie z.B. erneute Nominierungen, verpflichtet. Sie haben die Maßnahmen des Übertragungsnetz- bzw. Hub-Betreibers sowie die darauf basierenden Maßnahmen der ECC oder der ECC Lux zu dulden. Insbesondere verlieren bereits erfolgte Abrechnungen und Nominierungen ihre Gültigkeit.
- (3) Eine Haftung der ECC oder der ECC Lux für Maßnahmen des Übertragungsnetz- bzw. Hub-Betreibers sowie für darauf basierende eigene Maßnahmen ist ausgeschlossen.

5.4.5 Umsatzsteuerliche Behandlung der Geschäfte

- (1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die Geschäfte, wie sie sich aus den Geschäftsbestätigungen ergeben. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Handelsteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC Lux gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die von dem Markt zur Verfügung gestellten Geschäftsbestätigungen, gegebenenfalls erhöht bzw. vermindert um die in Rechnung gestellten Clearing-Entgelte.
- (3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben.

5.4.6 Handelslimite für den EEX-Spotmarkt

- (1) Clearing-Mitglieder können der ECC für jedes von ihnen betreute Nicht-Clearing-Mitglied ein Handelslimit für den EEX Spotmarkt Gas festlegen. Ein Handelslimit ist ein durch einen geldwerten Betrag festgelegtes Limit, innerhalb dessen das Nicht-Clearing-Mitglied zwischen den Buchungsschnitten an zwei Geschäftstagen Erdgas am EEX Spotmarkt kaufen kann. Die ECC wird, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Marktes, die Einhaltung der Handelslimite überwachen und das Clearing-Mitglied bei jeder Überschreitung informieren.
- (2) Sofern ein Handelsteilnehmer Kaufaufträge in das System eingibt, die das Handelslimit übersteigen, wird die ECC die Aufhebung der das Handelslimit überschreitenden Aufträge bei dem Markt beantragen.

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 Hoheitliche Anweisungen

Eine Rechtshandlung, die von der ECC oder der ECC Lux auf Anweisung eines Marktes oder einer Aufsichtsbehörde vorgenommen wird, stellt keine Verletzung dieser Vereinbarung dar.

6.2 Weitergabe von Informationen

6.2.1 Weitergabe von Informationen über Clearing-Mitglieder bzw. Nicht-Clearing-Mitglieder an Dritte

- (1) Die ECC und die ECC Lux behandeln alle Daten und Informationen, die sich auf ihre Clearing-Mitglieder oder deren Non-Clearing-Member beziehen, vertraulich. Kundenbezogene Informationen dürfen die ECC und die ECC Lux nur weitergeben, wenn diese bereits öffentlich verfügbar sind oder wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder wenn das Clearing-Mitglied eingewilligt hat.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 ist die ECC berechtigt, die folgenden Informationen an die Märkte, für deren Geschäfte sie das Clearing übernommen hat, weiterzuleiten:
 - (a) Erteilung einer Clearing-Lizenz (Ziffer 2.1.2)
 - (b) Beendigung und Ruhen der Clearing-Lizenz (Ziffer 2.1.6)
 - (c) Beschränkungen einer Clearing-Lizenz (Ziffer 2.1.7)
 - (d) Verzug des Clearing-Mitglieds (Ziffer 3.9.1)
 - (e) Anerkennung eines Clearing-Mitglieds oder Nicht-Clearing-Mitglieds als Handelsteilnehmer (Ziffer 2.4.1)
 - (f) Widerruf einer Anerkennung als Handelsteilnehmers (Ziffer 2.4.2)
 - (g) Beendigung der NCM-Vereinbarung (Ziffer 2.2.2)
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 ist die ECC ferner berechtigt, alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Clearings bzw. der geldseitigen Abwicklung der Transaktionen erforderlichen, auf das Clearing-Mitglied bezogene Daten und Informationen an dazu eingeschaltete Clearing- und Abwicklungsinstitutionen, die vergleichbaren Geheimhaltungsregelungen wie die ECC unterliegen, zu übermitteln bzw. abzufordern.

6.2.2 Weitergabe von Informationen über Clearing-Mitglieder bzw. Nicht-Clearing-Mitglieder an Aufsichts- und Regulierungsbehörden

Die ECC und die ECC Lux sind berechtigt, im Rahmen der auf ihre Clearing-Mitglieder bzw. sie selbst anwendbaren gesetzlichen Vorschriften Auskünfte und Informationen an zuständige Aufsichtsbehörden oder sonstige berechtigte Dritte im In- und Ausland zu übermitteln, die vergleichbaren Geheimhaltungsregelungen wie die ECC bzw. die ECC Lux unterliegen.

6.3 Verschiedenes

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Clearing-Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll vielmehr eine rechtlich wirksame Bestimmung treten, die in rechtlich zulässiger Weise dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben. Entsprechendes gilt im Falle von ungewollten Regelungslücken.

6.4 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Auf diese Clearing-Bedingungen findet ausschließlich und unter Ausschluss der Regelungen des UN-Kaufrechts materielles Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für die Durchführung der physischen Abwicklung von Geschäften gilt das materielle Recht des Ortes, an dem die physische Erfüllungshandlung tatsächlich erbracht wird, bzw. bei leistungsgebundenen Produkten das materielle Recht des Übertragungsnetzbetreibers bzw. des Hub-Betreibers, in dessen Netz die Lieferung erfolgt.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Clearing-Bedingungen und Erfüllungsort ist Leipzig.

6.5 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Clearing-Bedingungen werden den Clearing-Mitgliedern der ECC mindestens 10 Geschäftstage vor deren verbindlicher Geltung auf elektronischem Weg durch Rundschreiben sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseiten der ECC unter www.ecc.de und der Märkte bekannt gegeben. Die Änderungen und Ergänzungen dieser Clearing-Bedingungen gelten als anerkannt, wenn das Clearing-Mitglied und der Sub-CCP nicht innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Bekanntgabe bei der ECC schriftlich Widerspruch einlegt. Die ECC behält sich das Recht vor, bei Widerspruch gegen eine Änderung der Clearing-Bedingungen, die Clearing-Lizenz des betreffenden Clearing-Mitglieds zu beenden oder das Ruhen der Clearing-Lizenz anzuordnen.